

## 2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung

### **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

zum 2. Anhörungsentwurf vom 26. Juli 2016

Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung für die Vorberatung des Planungsausschusses am 23.05.2017

### **Erläuterung zu den nachfolgenden Stellungnahmen**

Insgesamt sind 133 Stellungnahmen eingegangen, wobei 43 Stellungnahmen Anregungen und Bedenken vorgebracht haben. Die Nummerierung richtet sich nach dem Eingang der Stellungnahmen, wobei alle eingegangenen 133 Stellungnahmen aufgenommen wurden.

Stellungnahmen, die keine Anregungen oder Bedenken formuliert haben werden nicht behandelt, da sie nicht abwägungsrelevant sind.

Alle Stellungnahmen liegen während der Sitzung des Planungsausschusses zur Einsichtnahme durch die Verbandsmitglieder aus.

## Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme-Nr.: 2 Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin .....	6
Stellungnahme-Nr.: 3 Storengy Deutschland GmbH Zimmerstraße 56 10117 Berlin .....	10
Stellungnahme-Nr.: 10 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart Südenstraße 44 76135 Karlsruhe.....	10
Stellungnahme-Nr.: 13 Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst Pfaffenwaldring 1 70569 Stuttgart.....	11
Stellungnahme-Nr.: 16 Telekom Richtfunk-Trassenauskunft- Dttgmbh@telekom.de .....	12
Stellungnahme-Nr.: 20 PLEdoc GmbH Leitungsauskunft Fremddplanungsbearbeitung Postfach 12 02 55, 45312 Essen .....	14
Stellungnahme-Nr.: 38 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 29 63 53019 Bonn .....	15
Stellungnahme-Nr.: 44 Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts Neckarstraße 230 70190 Stuttgart .....	16
Stellungnahme-Nr.: 63 Regionalverband Südllicher Oberrhein Reichsgrafenstr. 19 79102 Freiburg.....	16
Stellungnahme-Nr.: 64 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur 11030 Berlin .....	17
Stellungnahme-Nr.: 66 Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr Abteilung 4 · 79083 Freiburg i. Rr. ....	18
Stellungnahme-Nr.: 68 Stadtverwaltung Schopfheim Stadt Schopfheim und Eigenbetrieb Wasserversorgung (Wasserwerk) der Stadt Schopfheim Postfach 1160 79641 Schopfheim .....	19
Stellungnahme-Nr.: 70 Verwaltungsgemeinschaft Schopfheim-Maulburg-Hausen-Hasel Postfach 1160 79641 Schopfheim .....	20
Stellungnahme-Nr.: 71 Kanton Thurgau Amt für Raumentwicklung 8510 Frauenfeld .....	20
Stellungnahme-Nr.: 75 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS Campus 10 63225 Langen .....	23
Stellungnahme-Nr.: 76 Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Betriebsleitung - Rotebühlplatz 30 70173 Stuttgart.....	24
Stellungnahme-Nr.: 77 Elektrizitätswerk Aach GmbH Eltastraße 1- 5 78532 Tuttlingen .....	26
Stellungnahme-Nr.: 82 Regionalverband Bodensee –Oberschwaben Hirschgraben 2 88214 Ravensburg .....	26
Stellungnahme-Nr.: 90 Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 20 01 52 73712 Esslingen a. N. ....	27
Stellungnahme-Nr.: 92 Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Rheinstr. 15, 14513 Teltow .....	30

Stellungnahme-Nr.: 93 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Postfach 10 29 62 70025 Stuttgart.....	31
Stellungnahme-Nr.: 95 Landesnaturschutzverband BW Olgastraße 19 70182 Stuttgart .....	32
Stellungnahme-Nr.: 96 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Baden-Württemberg Regionalverband Hochrhein Hebelstraße 23a 79618 Rheinfelden .....	35
Stellungnahme-Nr.: 98 Stadt Singen Postfach 7 60 78207 Singen (Hohentwiel) .....	36
Stellungnahme-Nr.: 99 Landratsamt Konstanz Postfach 10 12 38 78412 Konstanz .....	37
Stellungnahme-Nr.: 100 Privater Einwender.....	41
Stellungnahme-Nr.: 105 Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) Günterstalstr. 61 79100 Freiburg .....	43
Stellungnahme-Nr.: 111 Landratsamt Lörrach Postfach 1860 79537 Lörrach .....	46
Stellungnahme-Nr.: 112 Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Bisslerstraße 7 79083 Freiburg i. Br. ....	49
Stellungnahme-Nr.: 113 Private Einwender (Bürgerinitiative) .....	55
Stellungnahme-Nr.: 114 Privater Einwender.....	62
Stellungnahme-Nr.: 116 IHK Hochrhein-Bodensee Reichenaustraße 21 78467 Konstanz .....	106
Stellungnahme-Nr.: 120 Kanton Schaffhausen Planungs- und Naturschutzamt – Raumplanung Beckenstufe 11 CH-8200 Schaffhausen .....	108
Stellungnahme-Nr.: 121 Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) Worblentalstrasse 663063 Ittigen .....	109
Stellungnahme-Nr.: 122 Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz 6605 Locarno Monti.....	110
Stellungnahme-Nr.: 123 Juwi Energieprojekte GmbH Regionalbüro Ostfildern Hindenburgstr. 5 73760 Ostfildern .....	111
Stellungnahme-Nr.: 124 Privater Einwender.....	113
Stellungnahme-Nr.: 126 Eidgenössische Zollverwaltung EZV CH-3003 Bern, .....	116
Stellungnahme-Nr.: 129 Architektenkammer Baden-Württemberg Danneckerstr. 54, 70182 Stuttgart,.....	116
Stellungnahme-Nr.: 130 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Robert-Bosch-Straße 28 63225 Langen .....	120
Stellungnahme-Nr.: 131 Skyguide Swiss Air Navigation Services Ltd Flugsicherungsstrasse 1-5 p.o. box 13 CH-8602 Wangen bei Dübendorf .....	122

Regionalverband Hochrhein-Bodensee  
2. Anhörungsverfahren

2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung  
Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken

Stellungnahme-Nr.: 132 Flugsportvereinigung Radolfzell Postfach 1228 78302 Radolfzell ..... 126

Stellungnahme-Nr.: 133 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Schlossplatz 4 Neues Schloss 70173 Stuttgart ..... 129

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 2</b> <b>Bundesnetzagentur</b> <b>Fehrbelliner Platz 3</b> <b>10707 Berlin</b></p> <p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung der angefragten sechs Gebiete durchgeführt. Den beigefügten Anlagen 1 bis 6 können Sie die Namen und Anschriften der in den ermittelten Koordinatenbereichen tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von -Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a> im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme Anregung / Verweis auf Informationsangebot betrifft die Ebene der Bauleitplanung.</p>
<p>Die von Ihnen angefragte Standortplanung kann ggf. auch in der Nähe liegende Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA beeinflussen. Aus diesem Grunde, habe ich Ihre Anfrage zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die</p> <p>Bundesnetzagentur Referat 511 (5110-5) Canisiusstr. 21 55122 Mainz</p> <p>Durch das Referat 511 wird noch untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der BNetzA eingehalten werden. Sollten hier noch besondere Festlegungen zu berücksichtigen sein, werden Sie darüber in einem gesonderten Schreiben in Kenntnis gesetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme Seitens der Bundesnetzagentur, Referat 511 ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>																											
<p>Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung übermittelt an die Bundesnetzagentur Abteilung Netzausbau, Referat N4 Tulpenfeld 4 53113 Bonn</p> <p>Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat N4 in einem separaten Schreiben informiert.</p>	<p>Kenntnisnahme Seitens der Bundesnetzagentur, Referat N4 ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>																											
<p><b>Betreiber von Richtfunkstrecken</b></p> <table border="1" data-bbox="762 1169 938 2087"> <tr> <td>Eingangsnnummer</td> <td>15581</td> </tr> <tr> <td>Für Baubereich:</td> <td>Hochrhein-Bodensee-Region, Landkreise Lörrach, Waldshut und Konstanz VRG 01 Heuberg-Münzenberg-Alder Schlag NW: 7E3907 47N4156 SO: 7E4416 47N4032</td> </tr> <tr> <td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.)</td> <td></td> </tr> </table> <p><b>Betreiber und Anschrift:</b></p> <table border="1" data-bbox="1008 1169 1289 2087"> <tr> <td>COOS-on-Air OHG</td> <td>An der Schwemme 6</td> <td>79400 Kandern</td> </tr> <tr> <td>Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik</td> <td>Ziegelsteie 2-4</td> <td>95448 Bayreuth</td> </tr> <tr> <td>ED Netze GmbH</td> <td>Schildgasse 20</td> <td>79618 Rheinfeiden</td> </tr> <tr> <td>E-Plus Mobilfunk GmbH</td> <td>E-Pius-Straße 1</td> <td>40472 Düsseldorf</td> </tr> <tr> <td>Präsidium Technik Logistik Service der Polizei</td> <td>Nauheimer Straße 99</td> <td>70372 Stuttgart</td> </tr> <tr> <td>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG</td> <td>Georg-Brauchle-Ring 23 - 25</td> <td>80992 München</td> </tr> <tr> <td>Vodafone GmbH</td> <td>Ferdinand-Braun-Platz 1</td> <td>40548 Düsseldorf</td> </tr> </table>	Eingangsnnummer	15581	Für Baubereich:	Hochrhein-Bodensee-Region, Landkreise Lörrach, Waldshut und Konstanz VRG 01 Heuberg-Münzenberg-Alder Schlag NW: 7E3907 47N4156 SO: 7E4416 47N4032	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.)		COOS-on-Air OHG	An der Schwemme 6	79400 Kandern	Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik	Ziegelsteie 2-4	95448 Bayreuth	ED Netze GmbH	Schildgasse 20	79618 Rheinfeiden	E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Pius-Straße 1	40472 Düsseldorf	Präsidium Technik Logistik Service der Polizei	Nauheimer Straße 99	70372 Stuttgart	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40548 Düsseldorf	<p>Kenntnisnahme Aufgeführte Betreiber wurden beteiligt.</p>
Eingangsnnummer	15581																											
Für Baubereich:	Hochrhein-Bodensee-Region, Landkreise Lörrach, Waldshut und Konstanz VRG 01 Heuberg-Münzenberg-Alder Schlag NW: 7E3907 47N4156 SO: 7E4416 47N4032																											
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.)																												
COOS-on-Air OHG	An der Schwemme 6	79400 Kandern																										
Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik	Ziegelsteie 2-4	95448 Bayreuth																										
ED Netze GmbH	Schildgasse 20	79618 Rheinfeiden																										
E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Pius-Straße 1	40472 Düsseldorf																										
Präsidium Technik Logistik Service der Polizei	Nauheimer Straße 99	70372 Stuttgart																										
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München																										
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40548 Düsseldorf																										

**Anregung und Bedenken**

**Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung**

**Betreiber von Richtfunkstrecken**

Kenntnisnahme

Eingangsnummer	15581
Für Baubereich	Hochrhein-Bodensee-Region, Landkreise Lörrach Waldshut und Konstanz VRG 02 Schöttleberg
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.)	NW: 7E4321 47N4440 SO: 7E4522 47N4320

Aufgeführte Betreiber wurden beteiligt.

**Betreiber und Anschrift:**

E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf
Eicsson Services GmbH	Pfingstenallee 21	40549 Düsseldorf
Praxidulum Technik Logistik Service der Polizei	Naheimer Straße 99	70372 Stuttgart
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf

**Betreiber von Richtfunkstrecken**

Kenntnisnahme

Eingangsnnummer:	15581
Für Baubereich	Hochrhein-Bodensee-Region, Landkreise Lörrach Waldshut und Konstanz VRG 03 Zeller Blauen
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.)	NW: 7E5019 47N4509 SO: 7E5204 47N4342

Aufgeführte Betreiber wurden beteiligt.

**Betreiber und Anschrift:**

E-Plus Mobilfunk GmbH	E-Plus-Straße 1	40472 Düsseldorf
Praxidulum Technik Logistik Service der Polizei	Naheimer Straße 99	70372 Stuttgart
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Georg-Brauchle-Ring 23 - 25	80992 München
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf

Anregung und Bedenken	Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung						
<p><b>Betreiber von Richtfunkstrecken</b></p> <table border="1" data-bbox="327 1176 502 2094"> <tr> <td>Eingangsnummer:</td> <td>15581</td> </tr> <tr> <td>Für Baubereich:</td> <td>Hochrhein-Bodensee-Region, Landkreise Lörrach Waldshut und Konstanz VRG 04 Glaserkopf</td> </tr> <tr> <td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td> <td>NW: 7E5412 47N4111 SO: 7E5500 47N4026</td> </tr> </table> <p><b>Betreiber und Anschrift:</b> Keine Betreiber von Richtfunkstrecken im Prüfgebiet.</p>	Eingangsnummer:	15581	Für Baubereich:	Hochrhein-Bodensee-Region, Landkreise Lörrach Waldshut und Konstanz VRG 04 Glaserkopf	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 7E5412 47N4111 SO: 7E5500 47N4026	<p>Kenntnisnahme</p>
Eingangsnummer:	15581						
Für Baubereich:	Hochrhein-Bodensee-Region, Landkreise Lörrach Waldshut und Konstanz VRG 04 Glaserkopf						
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 7E5412 47N4111 SO: 7E5500 47N4026						
<p><b>Betreiber von Richtfunkstrecken</b></p> <table border="1" data-bbox="694 1265 853 2094"> <tr> <td>Eingangsnummer:</td> <td>15581</td> </tr> <tr> <td>Für Baubereich:</td> <td>Hochrhein-Bodensee-Region, Landkreise Lörrach Waldshut und Konstanz VRG 05 Rohrenkopf</td> </tr> <tr> <td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td> <td>NW: 7E5459 47N4332 SO: 7E5710 47N4228</td> </tr> </table> <p><b>Betreiber und Anschrift:</b> Keine Betreiber von Richtfunkstrecken im Prüfgebiet.</p>	Eingangsnummer:	15581	Für Baubereich:	Hochrhein-Bodensee-Region, Landkreise Lörrach Waldshut und Konstanz VRG 05 Rohrenkopf	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 7E5459 47N4332 SO: 7E5710 47N4228	<p>Kenntnisnahme</p>
Eingangsnummer:	15581						
Für Baubereich:	Hochrhein-Bodensee-Region, Landkreise Lörrach Waldshut und Konstanz VRG 05 Rohrenkopf						
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 7E5459 47N4332 SO: 7E5710 47N4228						
<p><b>Betreiber von Richtfunkstrecken</b></p> <table border="1" data-bbox="1037 1243 1197 2094"> <tr> <td>Eingangsnummer:</td> <td>15581</td> </tr> <tr> <td>Für Baubereich:</td> <td>Hochrhein-Bodensee-Region, Landkreise Lörrach Waldshut und Konstanz VRG06 Verenafohren</td> </tr> <tr> <td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td> <td>NW: 8E3723 47N4637 SO: 8E3825 47N4529</td> </tr> </table> <p><b>Betreiber und Anschrift:</b> Vodafone GmbH   Ferdinand-Braun-Platz 1   40549 Dusseldorf</p>	Eingangsnummer:	15581	Für Baubereich:	Hochrhein-Bodensee-Region, Landkreise Lörrach Waldshut und Konstanz VRG06 Verenafohren	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 8E3723 47N4637 SO: 8E3825 47N4529	<p>Kenntnisnahme</p>
Eingangsnummer:	15581						
Für Baubereich:	Hochrhein-Bodensee-Region, Landkreise Lörrach Waldshut und Konstanz VRG06 Verenafohren						
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 8E3723 47N4637 SO: 8E3825 47N4529						

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 3</b>  <b>Storengy Deutschland GmbH</b>  <b>Zimmerstraße 56</b>  <b>10117 Berlin</b></p> <p>Eine Überprüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Betriebsstörungen und betrieblichen Aktivitäten der Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Eine Überprüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Betriebsstörungen und betrieblichen Aktivitäten der Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt werden. Es ergeht jedoch der Hinweis, dass die unserem Konzern zugehörige ENGIE E&amp;P Deutschland GmbH (ehemals GOF SUEZ E&amp;P Deutschland GmbH), Waldstraße 39, 49808 Lingen(Ems) gegebenenfalls betroffen sein könnte. Sofern nicht schon erfolgt, empfehlen wir die Beteiligung dieser Gesellschaft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Siehe Stellungnahme Nr.: 8 - keine Anregungen und Bedenken/Betroffenheit.</p>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 10</b>  <b>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart</b>  <b>Südenstraße 44</b>  <b>76135 Karlsruhe</b></p> <p>Bei Bahnstromfernleitungen der Bahn soll nach Empfehlung des VDEW e.V. vom 17.12.1998 und in dem gemeinsamen Runderlass der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28.09.1998 ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) ein Abstand von 3 X Rotor Durchmesser und mit Schwingungsschutzmaßnahmen von 1 X Rotor Durchmesser zu den Leitungen eingehalten werden. Es handelt sich hierbei um den Abstand zwischen dem äußeren ruhenden Leiter einer Freileitung und dem nächst gelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorspitze einer Windkraftanlage).</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>In der Planung wurde ein Abstand von 100m zu Freileitungen entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses (1x Rotor Durchmesser) - als Ausschlusskriterium - gewählt. Dem Regionalverband liegen keine Informationen vor, welche Freileitungen keine bzw. Schwingungsschutzmaßnahmen haben. Die Stellungnahme enthält keine Angaben zu Bahnstromfernleitungen.</p>

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>Für Schienenwege allgemein gilt ein Abstand von 2 X Rotordurchmesser.</p>	<p>Kennnismnahme Die tatsächlich gegebenen Abstände der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu Schienenwegen überschreiten die geforderten Abstände.</p>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 13 Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst Pfaffenwaldring 1 70569 Stuttgart</b></p> <p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau- (Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01 .2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen. Eine Stellungnahme im Sinne des Beteiligungsverfahrens wird daher von uns nicht erfolgen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können unter <a href="http://www.rp-stuttgart.de">www.rp-stuttgart.de</a> (-&gt;Service-&gt;Formulare und Merkblätter) gefunden werden . Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 22 Wochen ab Auftragseingang. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p>	<p>Kennnismnahme Prüfgegenstand im Genehmigungsverfahren.</p>

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 16</b> <b>Telekom</b> <b>Richtfunk-Trassenauskunft-</b> <b>Dttgmbh@telekom.de</b></p> <p>Nach Überprüfung der jetzt ausgewiesenen Vorranggebiete hat sich gezeigt, dass nur das VRG Heuberg-Munzenberg-Alter Schlag von einer unserer Richtfunktrassen tangiert wird. Wir haben die Strecke im angefügten Kartenauszug als blaue Linie dargestellt. Die digitalen Daten zur Verbindung haben wir Ihnen außerdem in unserem Report zusammengestellt. Es wäre schön, wenn Sie schon jetzt die Trasse mit einem Schutzabstand von 50m in Ihren Unterlagen berücksichtigen könnten. Um Störungen zu vermeiden bitten wir Sie uns bei den anstehenden Detailplanungen an diesem</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben aber keine Auswirkungen auf die regionale Planung. Über Richtfunk werden kabellos Informationen von Punkt zu Punkt übertragen. Um die Übertragungsqualität und Verfügbarkeit zu gewährleisten müssen diese Richtfunkstrecken frei von Hindernissen sein. Türme und Rotoren von Windenergieanlagen (WEA) dürfen nicht in die freizuhaltende Fresnelzone des Richtfunkstrahls reichen. Der Radius dieser Zone ist abhängig von der Frequenz des Richtfunkstrahls. In der Regel verlangen Richtfunkbetreiber einen Abstand von 15-50 Metern zwischen dem Richtfunkstrahl und der WEA. Ist eine Anlage aus anderen Gründen nicht zu verschieben, beispielsweise weil dies andere Konflikte auslösen würde, können technische Anpassungsmaßnahmen auf Kosten des Richtfunkbetreibers in Frage kommen. Auch ist das Verlegen einer Richtfunkstecke möglich.</p> <p>Da Windenergieanlagen heute meist eine große Nabenhöhe aufweisen und Richtfunkstrecken sich in der Regel im Bereich von 20 m über Grund befinden, können die Rotoren Richtfunkstrecken auch überragen.</p> <p>Im Rahmen der konkreten Anlagenplanung ist der erforderliche Abstand zu Richtfunkstrecken und -standorten zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen abzustimmen.</p> <p>In das Ergänzungsblatt des VRG 01 Heuberg-Munzenberg-Alter Schlag zur Raumnutzungskarte wird ein Hinweis aufgenommen, dass bei einer konkreten Anlagenplanung eine Richtfunktrasse betroffen sein könnte und entsprechend zu berücksichtigen ist.</p>

Anregung und Bedenken	Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung
<p>Stellungnahme-Nr.: 19 RP Stuttgart - Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden Württemberg Referat 32 - Funkbetrieb (ASDBW) Nauheimer Straße 99-100 70372 Stuttgart</p> <p>Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des Digitalfunks BOS in den Planungsflächen VRG 1, 2, und 3 betroffen sind.</p> <p>BOS-Richtfunkverbindungen verlaufen durch die Planungsgebiete hindurch oder in zu geringem Abstand an ihnen vorbei.</p> <p>Der Anlage sind 3 Bilder beigefügt, welche die Situation in den betroffenen Planungsgebieten verdeutlichen soll. Dabei sind die Farbe und Strichart für ihre Bewertungen nicht relevant. Sie dienen lediglich zur Unterscheidung nach Frequenzen u.ä. Mit der Planungsfirma für den digitalen BGS-Richtfunk wurde prozessintern ein Mindestabstand von 250 Meter in alle Richtungen zwischen konkret geplanten Windenergieanlagen und BOS-Richtfunkverbindungen festgelegt, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Wird dieser Abstand unterschritten, ist eine gutachterliche Betrachtung durch eine sicherheitsüberprüfte Firma auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich (siehe Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg, Punkt 5.6.4.13).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben aber keine Auswirkungen auf die regionale Planung. Eine Unterschreitung des Mindestabstands von 250m zu BOS-Richtfunkstrecken ist im Einzelfall nach gutachterlicher Prüfung möglich. Diese Prüfung erfolgt erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung.</p> <p>In die Ergänzungsblätter zur Raumnutzungskarte wird ein Hinweis aufgenommen, dass bei einer konkreten Anlagenplanung die Interessen des Digitalfunks BOS betroffen sein können und entsprechend zu berücksichtigen sind.</p>

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 20</b> <b>PLEdoc GmbH</b> <b>Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung</b> <b>Postfach 12 02 55,</b> <b>45312 Essen</b></p> <p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei</p> <p>Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li><li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li><li>• Ferragas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg</li><li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li><li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li><li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li><li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li><li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li><li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li></ul>	<p>Kenntrnsnahme</p>

Anregung und Bedenken	Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 38</b> <b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <b>Postfach 29 63</b> <b>53019 Bonn</b></p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der (2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 Windenergienutzung - 2. Entwurf zur Anhörung gemäß § 10 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 12 Landesplanungsgesetz) beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Meßstetten, im Schutzbereich der Güteprüfstelle der Bundeswehr in Immenstaad, im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.</p> <p><b>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</b></p> <p>In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.</p> <p>Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufgrund der erforderlichen Anlagendetails ist eine Prüfung erst auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p>
<p>Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu den in der Spiegelstrichaufzählung genannten Bereichen zu Einschränkungen (zum Beispiel Höhenbegrenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</p> <p>Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufgrund der erforderlichen Anlagendetails ist eine Prüfung erst auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p>

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 44</b> <b>Südwestrundfunk</b> <b>Anstalt des öffentlichen Rechts</b> <b>Neckarstraße 230</b> <b>70190 Stuttgart</b></p> <p>Unsere gesetzliche Aufgabe der Rundfunkversorgung wird durch die angezeigte Änderung des Regionalplanes nicht direkt berührt. Insbesondere durch den Wegfall der Vorranggebiete „VRG04“ und „VRG 11“ (Beschluss der Versammlungsversammlung am 1.12.2015) sind keine bestehenden bzw. geplanten Richtfunkstrecken des SWR mehr betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>(Hinweis: In der Stellungnahme angesprochen werden die VRG 04 – Höhe Möhr) und VRG 11 – Westlich Krenkingen <b>des 1. Anhörungsentwurfs</b>).</p>
<p><b>Anregung und Bedenken</b></p> <p><b>Stellungnahme-Nr.: 63</b> <b>Regionalverband Südlicher Oberrhein</b> <b>Reichsgrafenstr. 19</b> <b>79102 Freiburg</b></p> <p>Entsprechend der Windenergiekulisse des Regionalverbands Südlicher Oberrhein befindet sich eines unserer Gebiete direkt an der Verbandsgrenze zur Region Hochrhein-Bodensee. Hierbei handelt es sich um den vorläufig zurückgestellten Bereich für die Windenergie „Nr. 58 - Weierkopf/ Sirtitz“ auf den Gemeindegebieten der Städte Müllheim und Sulzburg sowie der Gemeinde Müünstertal/Schwarzwald.</p> <p>Zwischenzeitlich liegen uns über 800 Einzelanregungen (u. a. Ihre beiden Stellungnahmen vom 10.03.2015), neue Datengrundlagen sowie weitergehende Untersuchungen (u. a. Landschaftsbildbewertung) zu unserer Windenergiekulisse vor. Zu dem vorläufig zurückgestellten Bereich für die Windenergie „Nr. 58 - Weierkopf/Sirtitz“ wurde dem Regionalverband von</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b></p> <p>Kenntnisnahme</p>

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald für den Großteil des Gebiets keine Befreiung innerhalb des Landschaftsschutzgebiets und auch keine Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung zugunsten von Windenergieanlagen in Aussicht gestellt (Schreiben vom 25.03.2016). So liegen unter anderem Erkenntnisse vor, dass sich ein Teilbereich in unmittelbarer Nähe zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten befindet (Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg). Diesbezüglich wird eine erneute Betrachtung des Gebiets als Ganzes erfolgen.</p>	
<p>Gemäß Ihres Anhörungsentwurfs und der im Vorfeld erfolgten gemeinsamen Abstimmungsgespräche befindet sich keines Ihrer beabsichtigten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen an der direkten Grenze zur Region Südlicher Oberrhein. Ferner befinden sich alle Vorranggebiete des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee in mindestens 5 km Entfernung zur Verbandsgrenze der Region Südlicher Oberrhein. Entsprechend gehen wir von keiner unmittelbaren Betroffenheit für unser Verbandsgebiet aus.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 64</b> <b>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur</b> <b>11030 Berlin</b></p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUIBW) in Bonn hat als Träger der öffentlichen Belange zur Aufstellung des o.a. Regionalplans gegenüber der Regionalverband Hochrhein-Bodensee am 31. August 2016 erneut Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass Belange der Bundeswehr im Landkreis Konstanz betroffen sein können. Dies betrifft insbesondere verschiedene Richtfunkstrecken, sowie den militärischen Luftverkehr.</p>	<p>Kenntnisnahme Aufgrund der erforderlichen Anlagendetails ist eine Prüfung erst auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p>

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>Der Umfang der Betroffenheit kann jedoch erst nach Vorlage entsprechender Unterlagen über die jeweiligen Planungen des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee ermittelt werden. Diese Stellungnahme schließe ich mich an und bitte bei den weiteren Planungen das BAUDBW in jedem Einzelfall frühzeitig zu beteiligen.</p>	
<p><b>Anregung und Bedenken</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b></p>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 66</b> <b>Regierungspräsidium Freiburg,</b> <b>Abteilung Straßenwesen und Verkehr</b> <b>Abteilung 4 .</b> <b>79083 Freiburg i. Rr.</b></p> <p>Vorbehaltlich der Einzelstellungennahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) im Rahmen von BlmSch-Verfahren bestehen aus luftrechtlicher Sicht von Seiten der Landesluftfahrtbehörde Regierungspräsidium Freiburg gegen die Windenergieplanungen in den Vorranggebieten Heuberg- Munzenberg- Alter Schlag, Schlottleberg, Zeller Blauen, Glaserkopf, Rohrenkopf, Veranakopf und Dornsberg grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>Allerdings befinden sich die geplanten Windkraftstandorte teilweise in örtlich exponierter Lage, d.h. die roten Hinderniswarnleuchten von Windkraftanlagen wären auch bei Nacht weiträumig und gegebenenfalls störend wahrnehmbar. In diesem örtlichen Bereich ist nachts voraussichtlich eher nicht mit verstärktem Luftverkehr in niedrigen Flughöhen zu rechnen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird deshalb zur Schonung der Umwelt und zur Rücksichtnahme auf die Bevölkerung die Ausstattung mit „Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) von Windenergieanlagen“ gern. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Anlage 6 vom 01.Sept.2015 von Seiten der Landesluftfahrtbehörde empfohlen. Rote Hinderniswarnlichter werden dabei nur bei Bedarf, also bei sich in niedriger Höhe nähernden Luftfahrzeugen über Radarsensoren automatisch ein und nach Passieren der Luftfahrzeuge wieder ausgeschaltet.</p>	<p>Kennnismnahme Aspekt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>
<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 68</b> <b>Stadtverwaltung Schopfheim</b> <b>Stadt Schopfheim und Eigenbetrieb Wasserversorgung (Wasserwerk) der Stadt Schopfheim</b> <b>Postfach 1160</b> <b>79641 Schopfheim</b></p>	
<p>Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat in öffentlicher Sitzung vom 17.10.2016 den 2. Anhörungsentwurf Windenergienutzung der 2. Teilfortschreibung des Regionalplan 2000 mit Ausnahme des Vorranggebietes „Glaserkopf“ auf Gemarkung Hasel, gebilligt.</p>	<p>Kennnismnahme</p>
<p>Die Ausweisung des Windkraftstandortes „Glaserkopf“ auf Gemarkung Hasel als Vorranggebiet im Regionalplan wurde abgelehnt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken da ohne Begründung</p>
<p>Die Belange des Eigenbetriebs Wasserversorgung (Wasserwerk) der Stadt</p>	<p>Kennnismnahme</p>

Stand: 02.05.2017

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>Schopfheim sind nicht berührt. Es wurden keine Bedenken gegen die 2. Teilfortschreibung des Regionalplan 2000 - Windenergienutzung 2. Anhörungsentswurf vom 09.08.2016 geltend gemacht.</p>	

<p><b>Stellungnahme-Nr.: 70</b> <b>Verwaltungsgemeinschaft Schopfheim-Maulburg-Hausen-Hasel</b> <b>Postfach 1160</b> <b>79641 Schopfheim</b></p>	
<p>Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schopfheim-Maulburg-HausenHasel hat in öffentlicher Sitzung vom 26.10.2016 den 2. Anhörungsentswurf Windenergienutzung der 2. Teilfortschreibung des Regionalplanes 2000 einstimmig gebilligt, mit Ausnahme des Vorranggebietes „Glaserkopf“ auf Gemarkung Schopfheim.</p>	<p>Kenntnisnahme Im Planungsschritt 5 / Einzelfallbetrachtung wurde eine Abstimmung der Suchräume mit kommunalen Planungen vorgenommen und der Suchraum Glaserkopf / das VRG 04 Glaserkopf auf die Gemarkung Hasel reduziert.</p>

<p><b>Stellungnahme-Nr.: 71</b> <b>Kanton Thurgau</b> <b>Amt für Raumentwicklung</b> <b>8510 Frauenfeld</b></p>	
<p>Das Thema Windkraftnutzung gewinnt an windärmeren Standorten zunehmend an Bedeutung; so auch in unserer Region. Die Abteilung Energie begrüsst daher insbesondere die Windprojekte im Landkreis Konstanz, da diese die Zustimmung auf Thurgauer Seite tendenziell erhöhen. Die technische Weiterentwicklung der Anlagen lässt gegenüber früher weitere Standorte zu. Windanlagen in der vorgesehenen Größenordnung sind raumrelevant resp. mit ihrer großen Fernwirkung landschaftsrelevant; mithin ist mittels Interessensabwägung der positiven Seite der Windenergienutzung unter anderem die räumliche Belastung gegenüberzustellen. Grundsätzlich wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen die bisherige</p>	<p>Kenntnisnahme Aufgrund des gesetzlichen Auftrags zur grenzüberschreitenden Abstimmung sowie der weiträumigen Wirkung von Windenergieanlagen findet ein intensiver grenzüberschreitender Austausch und eine Beteiligung auf den verschiedenen Planungsebenen statt.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung
<p>Kulturlandschaft, insbesondere die Horizontbilder und Silhouetten, verändert. Durch die technischen Anlagen mit neuen Dimensionen kommt es zu Maßstabsveränderungen. Außerdem zieht die Beweglichkeit der Windenergieanlagen naturgemäß verstärkt die Aufmerksamkeit an. Die Wahrnehmung der Landschaft wird somit beeinträchtigt. Entsprechend steht die Fachstelle Natur und Landschaft der Errichtung von Windenergieanlagen kritisch gegenüber. Die vorliegend im Regionalplan 2000 aufgeführten Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen haben allesamt kaum Einfluss auf die Natur und Landschaft im Kanton Thurgau, dazu ist die Entfernung zu groß.</p> <p>Die Abteilung Energie stellt den Antrag, die abgegebene Stellungnahme vom 15. September 2016 an Sie weiterzuleiten. Da das Begehren der Abteilung Energie nicht direkt den vorliegenden Inhalt des Regionalplans betrifft, sondern Aussagen zur Beurteilung konkreter Projekte enthält, stellen wir Ihnen deshalb das genannte Schreiben als Beilage zu.</p>	
<p>Generelle Beurteilung:</p> <p>Im Kanton Thurgau ist das Thema Windenergie in der Bevölkerung angekommen. Die öffentliche Auflage des kantonalen Richtplans und der Abschluss einer ersten Windmessung mittels Windmessmast in Braunau haben zu zahlreichen Diskussionen in den betroffenen Gemeinden geführt. In den Diskussionen sind zahlreiche Ängste aufgetaucht, die aus Sicht der Direktbetroffenen verständlich sind, mit Fakten aber zu einem grossen Teil widerlegt werden können. Mehr wert als jede Studie ist jedoch das Sammeln von eigenen Erfahrungen. Das Errichten von Windparks nahe der Schweizer Grenze hilft aus unserer Sicht mit, diese Ängste abzubauen. Es ist erfreulich, dass erste Windparks in unmittelbarer Nähe zur Schweiz bereits in Bau sind, insbesondere der Windpark Verenafohren in Wiechs (Gemeinde Tengen).</p> <p>Die Nutzung der Windenergie ist Teil einer zukünftigen, sauberen Versorgung mit Strom aus lokal vorhandenen Ressourcen. Sie passt in die nationale und kantonale Energiestrategie. Volk und Parlament im Kanton Thurgau erwarten mit ihren klaren Voten für Energieeffizienz und erneuerbare Energien, dass den Worten nun auch Taten folgen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufgrund des gesetzlichen Auftrags zur grenzüberschreitenden Abstimmung sowie der weiträumigen Wirkung von Windenergieanlagen findet ein intensiver grenzüberschreitender Austausch und eine Beteiligung auf den verschiedenen Planungsebenen statt.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>Aus Sicht der Abteilung Energie können Windenergieprojekte insbesondere im Landkreis Konstanz die Zustimmung auf Thurgauer Seite tendenziell erhöhen. Es ist uns deshalb daran gelegen, dass Windenergieprojekte auf der anderen Seite der Grenze realisiert werden können. Für die Beurteilung konkreter Projekte wird es dann zwingend sein, das Vorgehen auf beiden Seiten der Grenze zu koordinieren.</p> <p>An unserer grundsätzliche Kritik am Vorgehen im Rahmen des Regionalplans 2000 - Windenergienutzung aus der 1. Anhörung halten wir grundsätzlich fest. Der Regionalplan lässt auf kommunaler Ebene zwar einen Spielraum offen, zusätzliche Standorte für Windenergieanlagen festzulegen. Im Rahmen der Anhörungen zu kommunalen Flächennutzungsplänen stellen wir jedoch fest, dass sich die Kommunen häufig auf das absolute Minimum beschränken und nicht über den Regionalplan hinausgehen. Unserer Meinung nach geht der Regionalplan deshalb eine Planungsstufe zu weit und sollte sich auf die „harten Tabukriterien“ beschränken.</p> <p>Die „weichen Tabukriterien“, insbesondere Mindestabstände bei kollisionsgefährdeten Vogelarten und Pufferzonen um Schutzgebiete, stellen wir nach wie vor in Frage. Einerseits schränken diese Kriterien die Suche nach vernünftigen Kompromissen stark ein, sei dies auf Ebene Vorranggebiete oder auf Projektebene (Windturbinenstandorte). Andererseits stellen wir die Kriterien an sich in Frage. Wenn Schutzgebiete Puffer benötigen, warum wurden die Schutzgebiete nicht inklusive Puffer ausgeschrieben? Kommen diese Pufferbereiche auch bei anderen Vorhaben, z.B. Strassenbau, zur Anwendung?</p> <p>Das Vorkommen einzelner Vogelarten als Ausschlusskriterium ist wissenschaftlich nicht haltbar und stellt den Individuenschutz über den Artenschutz. Auch hier müsste für alle Bauvorhaben derselbe Massstab angewendet werden, insbesondere für den Strassenbau, denn diese Vogelarten fallen auch dem Strassenverkehr zum Opfer. Dass Vögel die einmal bewohnten Horste nicht zwingend wieder besetzen (z.B. bei ausbleibendem Bruterfolg), ist bekannt. Ebenso zeigen neuere Studien (Studien in Haldenstein (GR) und Le Peuchapatte (JU)), dass Vögel bezüglich Windenergieanlagen sehr anpassungsfähig sind. Der Regionalplan sollte Erkenntnisgewinne und</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Aufgrund des gesetzlichen Auftrags zur grenzüberschreitenden Abstimmung sowie der weiträumigen Wirkung von Windenergieanlagen findet ein intensiver grenzüberschreitender Austausch und eine Beteiligung auf den verschiedenen Planungsebenen statt.</p> <p>Dennoch sind die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen. Eine Beschränkung auf die ausschließlich harten Tabukriterien entspricht weder dem gesetzlich vorgegebenen Planungsauftrag noch den fachlichen Vorgaben des Windenergieerlasses BW 2012 und den Hinweisen zum Umgang mit windkraftempfindlichen Vogelarten und den Hinweisen zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen der Landesregierung BW und der LUBW.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>Technologieentwicklungen zulassen, ohne ständig angepasst werden zu müssen. Basiert er auf einem starren Wissensstand, hat er nicht die richtige Flughöhe.</p> <p>Antrag:</p> <p>Auch wenn Verfahren nicht geändert werden, stellen wir den Antrag, diese Kritik an den Regionalverband weiterzuleiten. Es geht darum, an Windenergieanlagen dieselben Anforderungen zu stellen wie an andere raumwirksame Vorhaben und Planungsgrundlagen so zu formulieren, dass Erkenntnisgewinne und technologischer Fortschritt einfließen können.</p>	
<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 75</b> <b>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</b> <b>Am DFS Campus 10</b> <b>63225 Langen</b></p>	
<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand November 2014. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gern. §18 LuftVG einzureichen.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten,</p>	<p>Kenntrnisnahme</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>bedürfen gemäß§ 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß§ 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> <p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §1 Sa LuftVG zur Verfügung. <a href="http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html">http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</a></p>	

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 76</b> <b>Vermögen und Bau Baden-Württemberg - Betriebsleitung - Rotebühlplatz 30</b> <b>70173 Stuttgart</b></p> <p>In oben bezeichneter Angelegenheit wird im Rahmen der erneuten - Beteiligung am Verfahren mit der 2. Anhörung der 2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000 – Windenergienutzung nach Prüfung durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau BW festgestellt, dass es dem Grunde nach, bezüglich der Belange wie Landwirtschaft und Naturschutz, keine Einwände, Bedenken oder Anregungen gegen die vom Regionalverband geplanten Änderungen im Teilregionalplan Windenergie gibt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Jedoch liegt seitens des Präsidiums für Technik, Logistik, Service der Polizei (PTLS Pol -Abt. 3 Ret. 32 I/Funkbetrieb ASDBW), als Träger öffentlicher Belange, dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee bereits ein ausführlicher</p>	<p>Kenntnisnahme Siehe Stellungnahme Nr. 19 RP Stuttgart - Präsidium Technik, Logistik, Service</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>Bericht über zu erwartende Störungen des BOS-Richtfunknetzes vor. Insbesondere werden betreffend den Planungsflächen VRG 1, 2 und 3 Bedenken hinsichtlich der Störung von BOS-Frequenzen von „PTLS Pol“ angemeldet. In diesem Zusammenhang ist seitens Vermögen und Bau BW noch anzumerken, dass es vertragliche Regelungen mit der Gemeinde Zell im Wiesental über den BOS-Mast „Zeller Blauen“ gibt (vgl. Planungsgebiet VRG 3 des Regionalplans)._ Darin ist festgelegt, dass im Umkreis von 500 m keine baulichen Maßnahmen durchgeführt werden dürfen, die zu einer Beeinträchtigung der bestehenden Funkanlage führen könnten, bzw. dass die BOS-Frequenzen nicht-gestört werden.</p>	<p>der Polizei Baden Württemberg.</p>
<p>Die Stellungnahme wird zugleich im Namen und im Auftrag des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg abgegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 77</b>  <b>Elektrizitätswerk Aach GmbH</b>  <b>Eltstraße 1 - 5</b>  <b>78532 Tuttlingen</b></p> <p>Für den Fall, dass Windkraftanlagen in der Nähe von 0,4- bzw. 20-kV-Leitungen errichtet werden sollen, sind die Mindestabstände zwischen Leitung und Windkraftanlage aus den anerkannten Normen und Richtlinien einzuhalten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aspekt des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens</p>
<p>Wir möchten Sie auch noch darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keine Zusage zum Anschluss von Erzeugungsanlagen (Windkraftanlagen) an das Netz der EW Aach GmbH darstellt. Der Antrag zur netztechnischen Prüfung einer geplanten Rücklieferanlage (Windkraftanlage) ist deshalb gesondert mit allen aussagefähigen Unterlagen nach BDEW Richtlinie bei uns einzureichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anregung bezieht sich auf den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen</p>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 82</b>  <b>Regionalverband Bodensee –Oberschwaben</b>  <b>Hirschgraben 2</b>  <b>88214 Ravensburg</b></p>	
<p>Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zunächst ist positiv festzuhalten, dass alle Standorte, von denen direkte Auswirkungen auf die Region Bodensee-Oberschwaben ausgehen könnten, im-vorliegenden Planentwurf nicht mehr enthalten sind (s. unsere Stellungnahme vom 19.~12.2014).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Das nächstgelegene Vorranggebiet (VRG 07 Dornsberg) befindet sich in ca. 15 km Entfernung. Allerdings ist davon auszugehen, dass Windkraftanlagen in</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregung</p>

<p><b>Anregungen und Bedenken</b></p> <p>diesem Vorranggebiet vom Bodensee her gut einsehbar sind (s. Umweltbericht). Insbesondere bei den mittlerweile im Binnenland üblichen Anlagen ist bei einer Gesamthöhe von über 200 m und einem Rotorradius von 60 bis 70 m ein Einfluss auf das Landschaftsbild des Bodenseeraums nicht auszuschließen, sodass ein Zielkonflikt zu Planatz 6.2.4 des LEP 2002 (Wahrung des Erscheinungsbildes der Bodenseelandschaft) bestünde.</p> <p>Wünschenswert wäre daher, für dieses Vorranggebiet eine Visualisierung möglicher Windenergieanlagen vorzunehmen, die Klarheit über das Ausmaß der Einflussnahme schaffen könnte. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Simulationen hin, die der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben im Rahmen seiner Teilfortschreibung des Regionalplans zur Windenergie gemacht hat, und die belegen, dass Windkraftanlagen bei der heute üblichen Größe selbst aus 15 km Entfernung noch deutlich sichtbaren Einfluss auf das Landschaftsbild haben können.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b></p> <p>In die Auseinandersetzung mit den raumordnerischen Belangen wird der Planatz 6.2.4 (Bewahrung der europäisch bedeutsamen Kultur- und Naturlandschaft) aufgenommen. Vor dem Hintergrund der randlichen Lage in dem von der ROK-B erarbeiteten „Restriktionsbereich für Windenergieanlagen im Bodenseeraum“ wird das Konfliktpotenzial auf das Landschaftsbild als gering - mittel bewertet und weiterhin als Vorranggebiet verfolgt.</p>
---	--

<p><b>Stellungnahme-Nr.: 90</b> <b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> <b>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart</b> <b>Postfach 20 01 52</b> <b>73712 Esslingen a. N.</b></p> <p>Bau- und Kunstdenkmalpflege</p> <p>Die Energiewende hat auch die Denkmallandschaft Baden-Württembergs fest im Griff. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen werden auf der Regionalplan und Flächennutzungsplanebene im gesamten Land ausgewiesen und können Folgen für die Kulturdenkmäler haben.</p> <p>Zu den Schutzgütern, die bei Planungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen als öffentlicher Belang zu berücksichtigen sind, gehören Landschaftsbilder und Kulturgüter. Zu diesen zählen neben den Kulturdenkmälern gern. Denkmalschutzgesetz auch UNESCO-Weiterbestätten. Darauf weist der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom Mai 2012 hin, im</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
---	----------------------

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>Einklang mit entsprechendem Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Raumordnungsgesetzes. Das Landesamt für Denkmalpflege begleitet diese Planungsprozesse als Träger öffentlicher Belange. Hierbei ist unser konservatorisches Ziel neben dem substantiellen Erhalt hochwertiger archäologischer Denkmäler vor allem der Erhalt der visuellen Integrität von Baudenkmalern, die in hohem Maße kulturlandschaftsprägend sind. Im Großraum des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee sind mehr als 10000 Objekte als Kulturdenkmäler ausgewiesen. Selbstverständlich kann nicht für jedes Einzelne ein umfassender Kulturgüterschutz im Bezug auf Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Es wurde daher eine Auswahl von Objekten getroffen; diese "Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung" sind nach §12 bzw. §28 DSchG Baden-Württemberg geschützt. Diese durch ihre Funktion und Gestaltung herausragenden, zugleich auch landschaftlich dominanten Bauten genießen darüber hinaus einen besonderen Schutz ihrer Umgebung gem. §15 Abs. 3 DSchG, die für das Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. Dabei muss die Umgebung für das Erscheinungsbild, Wesen und die Wirkung des Kulturdenkmals von solcher Bedeutung sein, dass deren Veränderung zwangsläufig auch das Kulturdenkmal berührt. Dies ist der Fall, wenn das Kulturdenkmal in seiner Aussagekraft in hohem Maße auf seine Umgebung bezogen ist, etwa durch bewusst hergestellte Blickbeziehungen, durch zugehörige Wegebeziehungen oder durch eine spezifische topografische Lage, wie das etwa bei Burgen, Schlössern oder Wallfahrtskirchen regelmäßig gegeben ist. Vergleichbares gilt für Weiterbestätten, weshalb die Richtlinien der UNESCO für solche die Ausweisung einer so genannten Pufferzone fordert.</p> <p>Zu einer Kategorisierung der Einwände der Denkmalpflege werden von der Landesdenkmalpflege drei Einstufungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Hinweise/Anregungen</i> Das Schutzgut „Kulturgut“ ist von der Planung berührt, im Rahmen des Umweltberichtes sind die Kulturdenkmäler aufz'-führen und entsprechend zu berücksichtigen.</li> <li>• <i>Bedenken</i> Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals liegt vor. Wir bitten dies bei der Abwägung entsprechend zu</li> </ul>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung
<p>berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>Erhebliche Bedenken</i> Es liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals</li> </ul> <p>im Sinne des §15 Abs. 3 DSchG Baden-Württemberg vor. Für diese Flächen muss auch im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren damit gerechnet werden, dass von Seiten der Denkmalpflege eine Zustimmung nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Für die ausgewiesenen Konzentrationszonen ist für die Belange der Denkmalpflege demnach folgendes festzuhalten: Wir begrüßen, dass sämtliche der im bisherigen Verfahren untersuchten Flächen mit einer Beeinträchtigung für ein Kulturdenkmal unterschieden sind. Es werden daher von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Bedenken gegenüber der Planung hervorgebracht.</p>	
<p>Archäologische Denkmalpflege:</p> <p>Innerhalb der überplanten Flächen befinden sich keine derzeit bekannten archäologischen Denkmale. Jedoch sind unmittelbar außerhalb der Flächen archäologische Kulturdenkmale bekannt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>VRG03 Zeller Blauen An das überplante Areal schließt direkt im Süden eine barocke Schanze an (Zell i.W.Adelsberg, Listennr. 2). Und unmittelbar nordöstlich (Spinneck) Norden befindet sich möglicherweise ein weiteres Denkmal (barocke Redoute?)</li> <li>VRG04 Glaserkopf Weniger als 10 m östlich des überplanten Areals befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal (Hasel, Listennr. 12: Altstraße).</li> </ul> <p>Aus diesem Grund bitten wir Sie, alle mit den zukünftigen Baumaßnahmen zusammenhängenden Bodeneingriffe (Fundamente, aber v. a. Infrastruktur wie Straßenbau, Trassenbau) frühzeitig mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Ref. 84.2 (79100 Freiburg, Günterstalstraße 67, Dr. Andreas Haasis-Berner, 0761 - 208-3585) abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass im Falle einer</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In die Ergänzungsblätter zur Raumnutzungskarte wird bei den VRG 03 Zeller Blauen und VRG 04 Glaserkopf ein Hinweis auf die Archäologische Denkmalpflege aufgenommen.</p> <p>Die Abbildungen zu den archäologischen Denkmälern im Nahbereich zu den VRG 03 und VRG 04 sind im Ordner der Stellungnahmen einsehbar.</p>

<p><b>Anregungen und Bedenken</b></p> <p>notwendigen Rettungsgrabung durch das Ref. 84.2 die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale durch den Planungsträger finanziert werden muss.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b></p>
<p><b>Anregungen und Bedenken</b></p> <p><b>Stellungnahme-Nr.: 92</b> <b>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG</b> <b>Rheinstr. 15,</b> <b>14513 Teltow</b></p> <p>Aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• es verlauten zwei unserer Richtfunkverbindungen innerhalb der zu untersuchenden Plangebiete.</li> <li>• folgende Gebiete /Standorte sind betroffen: VRG 01 und VRG 02. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.</li> <li>• zur besseren-Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail acht digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefonica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern jeweils mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Bei -betroffenen / kritischen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot.</li> </ul> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden</p> <p>Stand: 02.05.2017</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b></p> <p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Über Richtfunk werden kabellos Informationen von Punkt zu Punkt übertragen. Um die Übertragungsqualität und Verfügbarkeit zu gewährleisten müssen diese Richtfunkstrecken frei von Hindernissen sein. Türme und Rotoren von Windenergieanlagen (WEA) dürfen nicht in die freizuhaltende Fresnelzone des Richtfunkstrahls reichen. Der Radius dieser Zone ist abhängig von der Frequenz des Richtfunkstrahls. In der Regel verlangen Richtfunkbetreiber einen Abstand von 15-50 Metern zwischen dem Richtfunkstrahl und der WEA. Ist eine Anlage aus anderen Gründen nicht zu verschieben, beispielsweise weil dies andere Konflikte auslösen würde, können technische Anpassungsmaßnahmen auf Kosten des Richtfunkbetreibers in Frage kommen. Auch ist das Verlegen einer Richtfunkstrecke möglich.</p> <p>Da Windenergieanlagen heute meist eine große Nabenhöhe aufweisen und Richtfunkstrecken sich in der Regel im Bereich von 20 m über Grund befinden, können die Rotoren Richtfunkstrecken auch überragen.</p> <p>Im Rahmen der konkreten Anlagenplanung ist der erforderliche Abstand zu Richtfunkstrecken und -standorten zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen abzustimmen.</p> <p>In die Ergänzungsblätter der VRG 01 Heuberg-Munzenberg-Alter Schlag und VRG 02 Schöttleberg zur Raumnutzungskarte wird ein Hinweis aufgenommen, dass bei einer konkreten Anlagenplanung eine Richtfunktrasse betroffen sein könnte und entsprechend zu berücksichtigen ist.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>Skizzen mit Einzelzeichnung der Trassenverläufe.</p> <p>Alle geplanten Masten Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen dafür einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m' einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der .weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 93</b> <b>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg</b> <b>Postfach 10 29 62</b> <b>70025 Stuttgart</b></p>	
<p>Betroffen sind durch die 2. Teilfortschreibung</p> <p>a) vom Landkreis Lörrach:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flurneuordnung Schopfheim-Gersbach</li> <li>• Flurneuordnung Hög-Ehrsberg (Hög)</li> </ul> <p>b) vom Landkreis Waldshut:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flurneuordnung Weilheim (Wald)</li> </ul> <p>c) vom Landkreis Konstanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>zu a):</p> <p>Die vorliegende Planung betrifft in der Flurneueordnung Schopfheim-Gersbach lediglich ein großes Gemeindewaldflurstück, welches nicht verlegt werden wird. Da in dem betroffenen Gebiet auch kein Wegebau stattfindet, gibt es aus flurbereinigungstechnischer Sicht keine Bedenken gegen den geplanten Windkraftstandort.</p> <p>Im Verlauf des mittlerweile angeordneten Flurneueordnungsverfahrens Hög-Ehrsberg (Häg) ist u.a. der Bau von Waldwegen geplant. Wir bitten deshalb um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>zu b):</p> <p>Die Flurneueordnung Weilheim (Wald) wurde am 29.10.2014 angeordnet. Auch hier bitten wir um weitere Beteiligung, da im betroffenen Gebiet ebenfalls Waldwegebau anstehen wird.</p> <p>Im Übrigen haben wir keine Bedenken oder Anregungen zum 2. Anhörungsentwurf.</p>	
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 95</b> <b>Landesnaturschutzverband BW</b> <b>Olgastraße 19</b> <b>70182 Stuttgart</b></p> <p>Aufgrund der bei uns eingegangenen Rückmeldungen aus den LNV-Arbeitskreisen in den Landkreisen Konstanz, Lörrach und Waldshut mit den darin vertretenen Naturschutzverbänden (u. a. Aktionsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz Oberbaden e. V. (ANUO), Arbeitsgruppe Naturschutz Markgräflerland, Ornithologische Gesellschaft Schopfheim, Tierschutzverein Lörrach und Umgebung, sowie jeweilige Kreisverbände bzw. Ortsgruppen von Landesjagdverband, Landesfischereiverband, Naturfreunde, Schwarzwaldverein, Deutscher Alpenverein, BUND und NABU) gebe ich hiermit namens des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. und</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>seiner Mitgliedsverbände unter Bezugnahme auf vorherige Stellungnahmen der Naturschutzverbände zum Teilregionalplan Windkraft im Regionalplan Hochrhein-Bodensee folgende Stellungnahme ab. Die Kreisverbände Konstanz und Waldshut des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), der Bezirksverband Donau-Bodensee des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) sowie der NABU-Lörrach e.V. schließen sich dieser Stellungnahme an.</p>	
<p>Die Untersuchungen zum Regionalplan 2000- Windenergienutzung wurden sehr umfassend unter Berücksichtigung der jüngsten artenschutzfachlichen Erkenntnisse vorgenommen. Loben wollen wir auch die in weiten Teilen sehr gut dargestellte Bearbeitung der Bedenken aus den vorherigen Offenlagen des Teilregionalplans.</p> <p>Die Naturschutzverbände unterstützen die Ausweisung von Räumen für Windenergieanlagen durch den Regionalverband und sehen es als sehr wichtiges Ziel, einen Mix aus verschiedenen regenerativen Energien hier am Hochrhein „ans Netz zu bringen“. Deshalb ist neben der Wasserkraftnutzung auch der Betrieb von weiteren Produktionsstätten an regenerativen Energien wichtig, wie zum Beispiel die Windkraft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Ziel der Planung ist in erster Linie, der Windenergie Flächen vor konkurrierenden Nutzungen zu sichern. Da die Errichtung von Windkraftanlagen auch auf Flächen außerhalb der Vorranggebiete möglich ist und an potentiellen Standorten für Windkraftanlagen in der Regel ohnehin keine konkurrierenden Nutzungen existieren, ist allerdings die ganze Planung eigentlich überflüssig. Der Nutzen für die Erarbeitung der nachgeordneten Teilflächennutzungspläne ist beschränkt, weil die kommunale Planung längst weiter fortgeschritten ist als die Regionalplanung!</p> <p>Im Hinblick auf eine weitgehende Widerspruchsfreiheit ist es sicher richtig, die Suchflächen mit den kommunalen Planungen abzustimmen. Sofern aber eine Flächenreduzierung vorgenommen wird, sollte diese fachlich begründet werden und nicht einfach mit dem Hinweis, "Anpassung an die kommunale Abgrenzung" abgetan werden. Schließlich ist die kommunale Planung normalerweise die nachgeordnete Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Abstimmung der Planungsebenen Landes-/Regional-/Flächennutzungsplanung ist gesetzlich verankert. Die nachgelagerte Ebene ist aus der übergeordneten heraus zu entwickeln, die Planungsebenen dürfen nicht in Widerspruch zueinander stehen (Gegenstromprinzip). Vorranggebiete müssen in die FNP-Planung übernommen werden. Stellt sich im FNP-Verfahren jedoch heraus, dass eine Konzentrationszone im Bereich eines Vorranggebietes nicht realisierbar ist, kann dies auch eine Anpassungspflicht oder die Nichtigkeit des Regionalplanes zur Folge haben.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>Die insgesamt sehr geringe Zahl an Standorten, die schlussendlich nach Anwendung der Prüfungskriterien übriggeblieben sind, ist enttäuschend. Aufgrund der großen Untersuchungstiefe und des großen Untersuchungsgebiets könnte die Planung als gute Grundlage für konkrete Vorhaben genutzt werden, so dass eine größere Anzahl von Räumen zur Nutzung der Windkraft wünschenswert wäre, um in den jeweiligen Prüfungen und Genehmigungsverfahren noch Alternativstandorte wählen zu können. Zumindest müsste aber im Detail aufgeführt werden, aus welchen Gründen ein windhöftiges Gebiet ausgeschlossen wurde. Die diesbezügliche Forderung in den Stellungnahmen der ANUO e. V. vom 31. Januar 2013 und 7. Dezember 2014 wurde noch immer nicht ausreichend berücksichtigt. Die derzeitigen Ausführungen sind unvollständig und viel zu knapp. Wir möchten daher ein weiteres Mal unsere Anregung wiederholen:</p> <p><i>Um den Nutzen des Teilregionalplans zu erhöhen und die Auswahl der Vorranggebiete nachvollziehbar zu dokumentieren, sollte bei allen ausreichend windhöftigen Gebieten aufgeführt werden, welche Gründe zu ihrer Auswahl bzw. - insbesondere - zu ihrem Ausschluss geführt haben. Dies muss für alle prädestinierten bzw. in den Teilflächenutzungsplänen bereits ausgewiesenen Gebiete erfolgen. Es darf nicht sein, dass Gebiete fehlen und gar nicht bewertet werden.</i></p> <p>Wenn ein/e interessierte/r Bürger/in beispielsweise wissen möchte, warum das im Vorfeld der Planung noch gut bewertete Gebiet L10 zwischen Wieden und Todtnau nicht weiter verfolgt wurde, bieten die Unterlagen hierzu keinerlei Informationen. Auch die Ausführungen zur Herausnahme der Hohen Möhr (L7) sind äußerst spärlich.</p> <p>Die Naturschutzverbände bitten Sie, ihre Bemerkungen und Anträge im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen und behalten sich vor weitere Bedenken und Anregungen nach den von Ihnen vorgegebenen Terminen einzubringen, da die Beteiligung in den Sommerferien stattfand und die ehrenamtlich Aktiven in der Kürze der verbleibenden Zeit leider nicht alle Aspekte der Planunterlagen umfassend prüfen konnten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Die GIS-technische Bearbeitung ermöglicht es, für die ca. 500 windhöftigen Flächen des Windatlas die Überlagerung mit harten und weichen Tabukriterien nachzuvollziehen. Es ist jedoch nicht möglich, diese ca. 500 Potenzialflächen (nach Anwendung der harten und weichen Tabukriterien &gt; 25.000 Einzelflächen) nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Vorgehensweise der stufenweisen Eingrenzung in einzelnen Planungsschritten und die umfangreiche Dokumentation der Suchräume im Umweltbericht entsprechen den methodischen und fachlichen Anforderungen der prozesshaften Einengung auf die in das Verfahrenen eingestellten Vorranggebiete.</p> <p>Aufgabe der Regionalplanung ist die Herausarbeitung der regionalbedeutsamen Bereiche für eine Windenergienutzung. Im Sinne der Bündelung werden dabei nur Suchräume mit einer Mindestgröße von 15 ha berücksichtigt, während in Teilflächenutzungsplänen auch kleinere Konzentrationszonen dargestellt werden. Zudem können Suchräume, die auf der Ebene der Regionalplanung aufgrund einheitlich anzuwendender weicher Tabukriterien nicht als Vorranggebiete in Betracht kommen, auf der Ebene der Bauleitplanung im Zuge der Einzelfallprüfung als Konzentrationszone weiter verfolgt werden.</p>
	<p>Kenntrnisnahme</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 96</b> <b>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Baden-Württemberg</b> <b>Regionalverband Hochrhein</b> <b>Hebelstraße 23a</b> <b>79618 Rheinfelden</b></p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) in Baden-Württemberg dankt für die Zusendung der Unterlagen zu oben genanntem Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Wir beziehen uns auf unsere vorigen Stellungnahmen zum Teilregionalplan Windkraft im Regionalplan Hochrhein-Bodensee.</p> <p>Als sehr wichtig sehen wir es an einen Mix aus verschiedenen regenerativen Energien hier am Hochrhein ans Netz zu bringen. Deshalb ist uns neben der Wasserkraft auch der Betrieb von weiteren Produktionsstätten an regenerativen Energien wichtig, wie zum Beispiel die Windkraft.</p> <p>Deshalb unterstützen wir das Ausweisen von Räumen für Windenergieanlagen durch den Regionalverband. Enttäuscht sind wir von der sehr geringen Zahl an Standorten, die schlussendlich nach Anwendung der drei Prüfungskriterien übriggeblieben sind. Wir erwarten eine größere Anzahl von Räumen zur Nutzung der Windkraft um in den jeweiligen Prüfungen und Genehmigungsverfahren noch Alternativstandort wählen zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Loben wollen wir die in weiten Teilen sehr gut dargestellte Bearbeitung der Bedenken aus den vorigen Offenlagen zur Offenlage des Teilregionalplans.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Wir behalten uns vor, weitere Bedenken nach den von Ihnen vorgegebenen Terminen einzubringen, da wir in der Kürze der angegebenen Zeit nicht umfassend alles prüfen können.</p> <p>Diese Stellungnahme wird im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V. abgegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 98</b> <b>Stadt Singen</b> <b>Postfach 7 60</b> <b>78207 Singen (Hohentwiel)</b></p> <p>Im Landkreis Konstanz werden die Flächen Verenafohren, Tengen und Dornsberg, Eigeltingen als Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen in der Raumnutzungskarte festgelegt und in den Ergänzungsblättern zur Raumnutzungskarte dargestellt. Im Plangebiet des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee werden folgende Vorranggebiete festgelegt:</p> <p>VRG01 Heuberg-Munzenberg-Alter Schlag, Kandern, Steinen VRG02 Schlöttleberg, Kandern, Steinen VRG03 Zeller Blauen, Kleines Wiesental, Zell im Wiesental VRG04 Glaserkopf, Hasel VRG05 Rohrenkopf, Schopfheim, Hög-Ehrsberg, Zell im Wiesental VRG06 Verenafohren, Tengen VRG07 Dornsberg, Eigeltingen</p> <p>Innerhalb dieser Vorranggebiete stehen sonstige regionalplanerische Zielaussagen zur Sicherung von Freiraumfunktionen dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nichtentgegen.</p> <p>Die Fläche Kirnberg, Steiblingen ist in diesem Regionalplanelntwurf nicht als Vorrangfläche festgelegt. Im Bereich des Suchraums Kirnberg verzeichnet die LUBW-Kartierung des Rotmilans für 2014 ein Revierzentrum und einen Brutplatz des Rotmilans. Der Mindestabstand um diese Fortpflanzungsstätten steht einer Weiterverfolgung als Suchraum auf der Planungsebene des Regionalplanes derzeit entgegen. Im Rahmen der Abschichtung der relevanten Abwägungsbelange in den unterschiedlichen Planungsebenen ist auf der Ebene der Regionalplanung zum Zeitpunkt des Untersuchungsjahrs 2014</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>genüge getan. Der Fokus liegt hierbei auf einer großräumigen und entsprechend grob strukturierten Betrachtungsebene der Regionalplanung.</p> <p>In den weitergehenden Planungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung unserer VWG Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen konnten jedoch im Fachbeitrag Artenschutz zum Teilflächennutzungsplan Windenergie im Bereich Kirnberg diese beiden Horste der LUBW-Kartierung bei den Erhebungen in 2013 und 2014 nicht bestätigt werden. Der Teilflächennutzungsplan Windenergie unserer VWG, der sich noch im Verfahren befindet, entspricht der 2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 - Windenergienutzung, da auch außerhalb der regionalplanerisch gesicherten Vorranggebiete für Windkraftanlagen eine Nutzung von Windenergie bzw. der Bau von Windkraftanlagen möglich ist.</p>	
<p>Die Belange der Stadt Singen sind durch die im 2. Anhörungsentwurf des Teilregionalplans Windenergie festgelegten Vorranggebiete nicht betroffen. Es werden keine Anregungen zur 2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 - Windenergie 2.Anhörungsentwurf - vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 99</b> <b>Landratsamt Konstanz</b> <b>Postfach 10 12 38</b> <b>78412 Konstanz</b></p>	
<p>Nahverkehr und Straßen: Ansprechpartnerin: Frau Jungmann, Tel.: 07531/800-1724</p> <p>Gegenüber der Anhörung vom 03.09.2013 sind im Landkreis Konstanz nur noch zwei Standorte, Verenafohren in Tengen-Wiechs und Dornsborg in Eigeltingen benannt. Am Standort Verenafohren wurde bereits ein immissionsschutzrechtliches Verfahren durchgeführt.</p> <p>Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde erteilt. Die Belange des Amtes für Nahverkehr und Straßen wurden vom Vorhabenträger berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Frage der Erschließung des VRG 07 Dornsborg ist Gegenstand der nachgeordneter Planung- und Genehmigungsebene.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>Der Dornsberg liegt zwischen der K 6178 (Wasserburger Tal) und der K 6119 (Eigeltingen). Die Kreisstraßen werden durch das Plangebiet nicht direkt tangiert, sie könnten jedoch von der Erschließung betroffen sein.</p> <p>Sollte eine Anlage genehmigungsfähig sein und zustande kommen, so wird die Erschließung und der Transport voraussichtlich über die A 81 Anschluss Engen weiter auf der L 194 (abgestufte B 31) bis zur Kreuzung mit der K 6178 erfolgen. Die Kreisstraße K 6178 in Richtung Wasserburger Tal ist bis zum Abzweig des Wirtschaftsweges (Fist. Nr. 4217) ausgebaut. Im weiteren Verlauf durch das Wasserburger Tal ist sie für Schwervertransporte ungeeignet.</p> <p>Die andere Möglichkeit zur Erschließung A 81, L 194 durch Aach und weiter bis nach Eigeltingen, über die neuausgebaute K 6119 und den Wirtschaftsweg Fist. Nr. 2905, wird aufgrund der beiden Ortsdurchfahrten als ungeeignet angesehen.</p> <p>Grundsätzlich bestehen von Seiten des Amtes für Nahverkehr und Straßen keine Einwendungen gegenüber dem Standort Dornsberg.</p> <p>Bei der Erschließung eines konkreten Vorhabens und der Wegefindung für die Schwervertransporte ist frühzeitige Beteiligung des Amtes für Nahverkehr und Straßen erforderlich.</p>	
<p><b>Baurecht:</b> Ansprachpartner: Herr Baumeister, Tel.: 07531/800-1430</p> <p>Nach dem Anhang 6 der Umweltprüfung zur 2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000 (Windenergienutzung) des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee sind im Landkreis Konstanz zwei Vorranggebiete für regionalbedeutende Windkraftanlagen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um Veranfahren (VRG 06) in der Stadt Tengen sowie um Dornsberg (VRG 07) in Eigeltingen.</p> <p>Zum Vorranggebiet Veranfahren (VRG 06) ist festzustellen, dass in diesem Bereich bereits ein Immissionsschutzrechtliches Verfahren durchgeführt und die Errichtung von Windkraftanlagen immissionsschutzrechtlich genehmigt wurde. Insoweit bestehen hierzu von Seiten der Baurechtsbehörde keine</p>	<p>Kenntrnsnahme</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung
<p>weiteren Anmerkungen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorranggebiet Dornsborg im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Stockach befindet, so dass eine bauplanungsrechtliche Beurteilung vorrangig der Verwaltungsgemeinschaft Stockach obliegt.</p>	
<p>Wasserrecht: Ansprechpartnerin: Frau Winzen, Tel.: 07531/800-1267</p> <p>Im Plangebiet sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet <b>VRG15</b> innerhalb des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets von Beuren a. d. Aach und Friedlingen in Schutzzone III B liegt. Die entsprechenden Schutzbestimmungen sind einzuhalten.</p> <p>Bei der Umsetzung konkreter Vorhaben ist der Eingriff in das Schutzgut Boden durch Versiegelung und Umwandlung vorhandener Böden durch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu bilanzieren. Entstehende Eingriffe sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>VRG 15 ist die Bezeichnung des VRG 07 Dornsborg im ersten Anhörungsentwurf. Auf die Lage im WSG III ist im Umweltbericht hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis wird in das Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte aufgenommen.</p>
<p>Naturschutz: Ansprechpartnerin: Frau Mönch, Tel.: 07531/800-1229</p> <p>Die Flächen für Vorranggebiete sollen insgesamt bestimmte Kriterien erfüllen, wie z.B. eine Mindestgröße von 15 ha und eine Mindestwindhöflichkeit. Desweiteren sollen keine Vorrangflächen in Dichtezentren des Rotmilan ausgewiesen werden, um die Gefährdung der Vollzugfähigkeit des Regionalplanes auszuschließen.</p> <p>Nach Abschichtung der Prüfkriterien werden für den Landkreis Konstanz insgesamt nur noch zwei Vorrangflächen vorgeschlagen. Diese lauten wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VRG 06 Verenafohren Gemeinde Tengen</li> <li>• VRG 07 Dornsborg Gemeinde Aach/Eigeltingen</li> </ul> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht kann den dargelegten umfangreichen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>Prüfungen sowie der geplanten Ausweisung der zwei Vorrangflächen vollumfänglich zugestimmt werden.</p>	
<p>Landwirtschaft: Anspruchpartnerin: Frau Schmid, Tel.: 075311800-291 0 Von der Planung sind keine agrarstrukturellen Belange im Landkreis Konstanz betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Kreisforst: Anspruchpartner: Herr Durejka, Tel.: 075311800-2119 Die bisherigen sechs Konzentrationsflächen wurden auf zwei Vorranggebiete reduziert und die Flächengrößen der Vorranggebiete angepasst. Im Landkreis Konstanz bestehen folgende Vorranggebiete (VRG): VRG06 Gern. Tengen, (Verenafohren, 106 ha) VRG 07 Gern. Eigeltingen, (Domsberg, 31 ha) Die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg verfasste in Abstimmung mit dem Kreisforstamt eine Stellungnahme zur o.g. Anhörung. Diese wurde an das Kompetenzzentrum Windkraft weitergeleitet. Eine Kopie der Stellungnahme ist als Anlage 1 beigelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme Siehe Stellungnahme Nr. 112 - Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</p>
<p>Kreisarchäologie: Anspruchpartner: Dr. Haid, Tel.: 07731/61-229 Für die in der 2. Anhörung der Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergienutzung verbliebenen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen Tengen (Verenafohren) und Eigeltingen (Domsberg) bestehen aus fachlicher Sicht keine Bedenken.  <ul style="list-style-type: none"> <li>• VRG06 Tengen, Verenafohren: Die Anlage befindet sich im Bau. Die Belange der Bodendenkmalpflege wurden in das Genehmigungsverfahren eingebracht und bei der bisherigen Ausführung berücksichtigt.</li> <li>• VRG07 Eigeltingen, Dornsberg: Im Vorranggebiet 07 Eigeltingen, Dornsberg sind bislang keine</li> </ul> </p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>archäologischen Bodendenkmale bekannt.</p> <p>Da unbekannte archäologische Fundstellen jedoch nicht ausgeschlossen werden können, sind Eingriffe jeglicher Art (auch Zuwegung, Bauplatzanlage, Kranstellplatz, Materiallagerplätze etc.) frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Galenhofen, Tel. 07735/93777-0) terminlich abzustimmen.</p> <p>Flurneueordnung und Landentwicklung: Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 100</b> <b>Privater Einwender</b></p> <p>Das Walmhaus unseres Mandanten liegt auf einer circa 30 Hektar großen Waldlichtung. Davon stehen die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 2959, 2963/1, 2963, 2958, 2955 und 2961 im Eigentum unseres Mandanten. Die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 2962 und 2964 hat unser Mandant gepachtet. Unser Mandant und seine Ehefrau bewirtschaften diese Flächen und nutzen diese für die Zucht hochwertiger Islandpferde (Bestand: circa 40 Tiere unterschiedlichen Alters), von Limousin-Rindern und Schafen.</p> <p>Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nehmen wir für unseren Mandanten zum 2. Anhörungsentwurf zur 2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000 – Windenergienutzung wie folgt Stellung:</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>A. Keine ausreichende Berücksichtigung der Interessen unseres Mandanten</p> <p>Bei Festlegung des Vorranggebiets für regionalbedeutsame Windenergieanlagen VRG 04 Glaserkopf (Hasel) wurden die Interessen unseres Mandanten nicht ausreichend berücksichtigt. VRG 04 rückt zu nahe an das Wohngebäude unseres Mandanten heran.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit dem Thema Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich auseinandergesetzt. Die Verbandsversammlung hat im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf die Festlegung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen innerhalb eines Mindestabstandes von 500m zu wohngenutzten Einzelhäusern im Außenbereich zu verzichten. Der Abstand zwischen dem wohngenutzten Einzelhaus im Außenbereich und dem VRG04 Glaserkopf liegt mit ca. 800m auch über dem Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen.</p>
<p>B. Artenschutz</p> <p>Für den Suchraum L8 Glaserkopf wird auf Seite 50 der Anlage „Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windhaftanlagen sowie Überblick der Ergebnisse Planungskonzept“ ausgeführt:</p> <p>„Mögliche negative Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz sind auf nachgeordneter Planungs- bzw. Genehmigungsebene zu prüfen. [...] Artenschutzrechtlicher Prüfbedarf siehe Umweltbericht Tab. 11, S.95 ff“</p> <p>In Tabelle 11 auf Seite 96 des Umweltberichts heißt es:</p> <p>„Konfliktpotential windenergieempfindliche Vogelarten: gering“</p> <p>Für den Suchraum L9 Rohrenkopf wird für den artenschutzrechtlichen Prüfbedarf ebenfalls auf den Umweltbericht verwiesen. In Tabelle 11 auf Seite 97 des Umweltberichts wird ausgeführt:</p> <p>„Konfliktpotenzial windenergieempfindliche Vogelarten: mittel“</p> <p>Bezüglich dieser Aussagen verweisen wir auf das als Anlage 2 beigefügte Gutachten „Erfassung von Revierpaaren des Rotmilan im Bereich- der geplanten Windparks , Schopfleim‘ und ‚Hasel‘“ der Büros Lang und ABL Freiburg vom 07.10.2016. Daraus ergibt sich, dass die Einschätzung zu dem bestehenden Konfliktpotential unzutreffend ist. Der Festlegung der Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen VRG 04</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Im Bereich des VRG 05 Rohrenkopf wurde am 2.11.2015, im Bereich des VRG 04 Glaserkopf am 23.11.2016 jeweils ein Windpark mit je 5 Anlagen genehmigt. Bestandteil der Genehmigungsanträge waren artenschutzrechtliche Untersuchungen, deren Ergebnisse und Bewertungen seitens der Genehmigungsbehörde mit dem Kompetenzzentrum der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) eingehend diskutiert wurden.</p> <p>Das in der Anlage beigefügte Gutachten „Erfassung von Revierpaaren des Rotmilan im Bereich- der geplanten Windparks , Schopfleim‘ und ‚Hasel‘ “ der Büros Lang und ABL Freiburg vom 07.10.2016 geht der Frage nach, ob im Bereich des inzwischen fertiggestellten Windpark Rohrenkopf bzw. genehmigten Windparks Glaserkopf/Hasel Dichtezentrum des Rotmilans gegeben sind.</p> <p>Aufgrund einer weiteren eventuellen Brut (Baum Nr. 4) ist abweichend von der bisherigen Datenlage ein Dichtezentrum des Rotmilans nicht auszuschließen, würde demnach aber in die Fallgruppe II fallen (Rotmilanhorste im Umkreis von &gt; 1.000m zum WEA-Standorte (jedoch &lt; 6.000m)).</p> <p>Die Untersuchungen 2016 ergaben aber mindestens eine, wahrscheinlich zwei „neue“ Rotmilan- Bruten etwa 2 bis 2,5 km östlich der Anlagen des Windparks Hasel/Glaserkopf. Dadurch kann nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde eine verstärkte Raumnutzung des Offenlandes zur Nahrungssuche während der Fortpflanzungszeit und damit ein daraus resultierendes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko des Rotmilans an den</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>Glaserkopf (Hasel) und VRG 05 Rohrenkopf (Schopfheim, Hög-Ehrsberg, Zell im Wiesental) stehen somit die Belange des Artenschutzes entgegen.</p>	<p>Anlagenstandorten WEA 3 und WEA 4 nicht ausgeschlossen werden. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet daher für diese Anlagenstandorte vorsorgliche Nebenbestimmungen entsprechend den einschlägigen LUBW-Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (Juli 2015) um ein etwaiges signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Rotmilan zu vermeiden. (siehe auch Petition 16/653 betr. Genehmigung eines Windparks sowie Petition 16/680 betr. Windenergieanlagen).</p> <p>Im Auftrag der BI Windkraftgegner in und um Gersbach e.V. hat die Arbeitsgemeinschaft ABL/Lang die Untersuchungen in 2017 fortgesetzt und am 11. 04. 2017 einen Zwischenbericht vorgelegt. Nach Prüfung des dargelegten Sachverhaltes geht die Genehmigungsbehörde weiterhin davon aus, dass durch die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorsorglich festgelegten Nebenbestimmungen etwaige artenschutzrechtlichen Konflikte unter die Signifikanzschwelle gesenkt bzw. vermieden werden.</p>

**Stellungnahme-Nr.: 105  
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA)  
Günterstalstr. 61  
79100 Freiburg**

Zu den im Regionalplan vorgesehenen Konzentrationsflächen für Windkraftstandorte geben wir hiermit hinsichtlich des Störungspotenzials für Auerhühner folgende fachliche Einschätzung ab. Wir möchten aber einschränkend darauf aufmerksam machen, dass sich diese Einschätzung ausschließlich auf das Konfliktpotenzial hinsichtlich Auerwildvorkommen bezieht und andere Erwägungen (sonstige naturbezogene Einschränkungen, Landschaftsbild, raumordnerische Gesichtspunkte etc.) nicht mit einfließen.

Die vorliegende Stellungnahme basiert auf der Planungsgrundlage Auerhuhn und Windkraft 2012. Zudem werden das Entwicklungspotenzial und der Populationsaustausch der Auerhuhnpopulation im befindlichen Gebiet

Kenntnisnahme

Stand: 02.05.2017

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>berücksichtigt.</p> <p>Zu folgenden Flächen sind keine Restriktionen bekannt - Windkraftkategorie 4 „unbedenklich“: VRG 01 „Heuberg-Munzenberg-Alter Schlag“, VRG 04 „Glaserkopf“, VRG 06 „Verenafohren“, VRG 07 „Dornsberg“.</p>	
<p>Fläche VRG 02 „Schöttleberg“ - Windkraftkategorie 3 „weniger problematisch“</p> <p>Große Teile der Fläche befinden sich im Bereich der Windkraftkategorie 3, außerhalb liegen der östliche Teilbereich am „Höhlfelsen“ und „Glaserberg“; ein Teilbereich am Südhang des „Schöttleberges“ und der Osthang zwischen „Forderlisberg“ und „Windenbüchle“. Zudem stellt ein kleiner Bereich am südöstlichen Hang des Schöttleberg Auerswildebrenraum der Kategorie 2 dar. Die Fläche am Schöttleberg liegt nicht im aktuellen Verbreitungsgebiet des Auerswils (Stand 2013).</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von konkreten Antragsverfahren muss eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach den Erfassungsstandards der FVA durchgeführt werden („Standardisierte Erhebungsmethodik zum Auerruhn im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ November 2015). Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Um Beeinträchtigungen, d.h. Lebensraumverschlechterungen in Gebieten der Priorität 2 und 3 zu kompensieren, muss ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erbracht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In das Ergebnisblatt zur Raumnutzungskarte wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen</p>
<p>Fläche VRG 03-;„Zeller Blauen“-Windkraftkategorie 3 „weniger problematisch“</p> <p>Die Fläche „Zeller Blauen“ liegt bis auf- den äußersten südlichen Rand innerhalb der Windkraftkategorie 3 und weist potentiellen Auerswildebrenraum der Priorität 3 („Großer Schlag“ bis „Zeller Blauen“) und der Priorität 2 am „Hirschkopf“ auf. Aktuell zählt die Fläche „Zeller Blauen“ nicht zum Verbreitungsgebiet des Auerswils (Stand 2013).</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von konkreten Antragsverfahren muss eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach den Erfassungsstandards der FVA</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In das Ergebnisblatt zur Raumnutzungskarte wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung
<p>durchgeführt werden („Standardisierte Erhebungsmethodik zum Auerhuhn im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei deT Genehmigung von Windenergieanlagen“ November 2015). Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Um Beeinträchtigungen, d.h. Lebensraumverschlechterungen in Gebieten der Priorität 2 und 3 zu kompensieren, müsste gegebenenfalls ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erbracht werden.</p>	
<p>Fläche VRG 05-„Rohrenkopf“ - Windkraftkategorie 3 „weniger problematisch“ Die Fläche am „Rohrenkopf“ befindet sich bis auf die süd-westlichste und süd-östlichste Spitze innerhalb der- Windkraftkategorie 3 „weniger problematisch“- sowie potentiell dem Auerwildlebensraum der Priorität- 3. -Am nördlichen Rand der kleineren Teilfläche schließt sich direkt ein Bereich der Windkraftkategorie 2 „sehr problematisch“ (Priorität 2) an und in ca. 170 m Entfernung beginnt ein Ausschlussbereich mit der Windkraftkategorie 1. Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausweisung der Konzentrationsfläche möglich. Im Rahmen von konkreten Antragsverfahren muss eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach den Erfassungsstandards der FVA durchgeführt werden („Standardisierte Erhebungsmethodik zum Auerhuhn im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ November 2015). Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Um Beeinträchtigungen, d.h. Lebensraumverschlechterungen in Gebieten der Priorität 2 und 3 zu kompensieren, müsste gegebenenfalls ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erbracht werden.</p>	<p>Kennnismnahme Windpark genehmigt und errichtet.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 111</b> <b>Landratsamt Lörrach</b> <b>Postfach 1860</b> <b>79537 Lörrach</b></p> <p>In den vorliegenden 2. Anhörungsentwurf zur 2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000 - Windenergie - sind die Ergebnisse der Prüfung der im Rahmen des 1. Anhörungsentwurfes zur Teilfortschreibung des Regionalplans eingegangenen Anregungen und Bedenken eingeflossen. Wesentliche Punkte sind hierbei die geänderte Zuordnung von Prüfkriterien zur Ermittlung der harten bzw. weichen Tabubereiche und die Aktualisierung der für die vorliegende Planung zugrunde liegenden Datengrundlage. Gemäß dem 2. Anhörungsentwurf wurden für den Landkreis Lörrach folgende fünf Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen festgelegt, zu denen wie folgt Stellung genommen wird: Heuberg-Munzenberg-Alter Schlag (Kandern, Steinen), Schöttleberg (Steinen, Kleines Wiesental, Malsburg-Marzell), Zeller Blauen (Kleines Wiesental, Zell im Wiesental), Rohrenkopf (Schopfheim, Hög-Ehrsberg, Zell im Wiesental) und Glaserkopf (Hasel). Gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf ist das Vorranggebiet Hohe Möhr nicht mehr enthalten, das Vorranggebiet Glaserkopf ist neu hinzugekommen.</p> <p>A. Fachbereich Umwelt I. Wasserversorgung / Grundwasserschutz</p> <p>In der Anlage zum 2. Anhörungsentwurf "Darstellung der methodischen Vorgehensweise und der einzelnen Planungsschritte zur Abgrenzung und Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" ist explizit festgehalten, dass auf die Festlegung von Vorranggebieten in Wasser- und Quellenschutzgebieten der engeren Schutzzone II verzichtet wird. Eine fachtechnische Prüfung der "Shapefile der Vorranggebiete mit Metadatenblatt"(heruntergeladen von: <a href="http://www.hochrhein-bodensee.de">http://www.hochrhein-bodensee.de</a>, abgerufen am 28.10.2016) ergibt keine Ausweisung von Vorranggebiete in den Schutzzone I und II von Wasserschutzgebieten. Somit bestehen grundsätzlich</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
keine Bedenken. Sonstige Fragestellungen, die den Grundwasserschutz betreffen können, wie u.a. die Zuwegung zu den Windkraftstandorten, werden in den durchzuführenden Genehmigungsverfahren geklärt bzw. erörtert.	
<u>II. Immissionsschutz</u> Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
<u>III. Altlasten / Bodenschutz</u> Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
B. Baurecht Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
C. Landwirtschaft & Naturschutz a) <u>Förderung &amp; Struktur</u> Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
b) <u>Naturschutz</u> Im vorliegenden 2. Anhörungsentwurf sind Anregungen und Forderungen aus verschiedenen Stellungnahmen zum 1. Anhörungsentwurf aufgegriffen worden. So waren u. a. umfangreiche Nachbesserungen im Hinblick auf Natura 2000 und artenschutzrechtliche Belange gefordert sowie Flächenreduzierungen vorgeschlagen worden. Gegenüber dem ersten Anhörungsentwurf sind mehrere Gebiete nicht mehr berücksichtigt, beispielsweise das Gebiet L7 „Hohe Möhr“. Damit wurde u. a. artenschutzrechtlichen Belangen Rechnung getragen. Die verbliebenen Vorranggebiete wurden zudem teilweise erheblich verkleinert, z. B. L6 „Zeller Blauen“ von ursprünglich knapp 160 ha auf etwa 45 ha. Mit der jetzigen Gebietskulisse werden die Naturschutzbelange als ausreichend berücksichtigt angesehen. Die Suchräume liegen nun vollständig außerhalb von Natura 2000-Gebieten, zu	Kenntnisnahme

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Vogelschutzgebieten wurde zusätzlich ein Vorsorgeabstand von 700 Metern berücksichtigt. Außerdem wurde die Gebietskulisse um die Pflegezone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ bereinigt, d. h. die Vorranggebiete liegen nun entweder außerhalb des Biosphärengebietes oder in dessen Entwicklungszone.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Artenschutz:</u> Neuere Erkenntnisse, z. B. die von der LUBW veröffentlichten Daten zu den Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan sind jetzt berücksichtigt. Bei den entsprechenden Vorranggebieten wird auf Fachbeiträge, die im Rahmen der Erstellung von Teilflächennutzungsplänen erstellt wurden, verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Natura 2000:</u> Soweit vorhanden sind die vorhandenen Managementpläne bzw. ansonsten die Gebietsbeschreibungen ausgewertet. Das Konfliktpotential bzw. möglicherweise erhebliche Beeinträchtigungen sind ausreichend dargestellt, ebenso mögliche Vermeidungsmaßnahmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Landschaftsschutzgebiet:</u> In der jetzigen Gebietskulisse liegt nur noch das Vorranggebiet L3 „Schlöttleberg“ im Landschaftsschutzgebiet „Blauen“. Trotz der hohen Wertigkeit des Landschaftsbilds und der daraus abgeleiteten Konflikttintensität wird nach wie vor eine Befreiung für vertretbar gehalten, wenn keine weiteren Windparks/Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet Blauen erstellt werden sollen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>D. Waldwirtschaft</u> Die vorgelegten Unterlagen mit den 5 verbliebenen und teilweise abgeänderten potenziellen Vorrangflächen für Windkraftanlagen im Landkreis Lörrach liegen alle im Wald und berühren somit forstliche Belange. Für die Standorte der Windkraftanlagen sowie für die Ertüchtigung und ggf. Neutrassierung von Zuwegungen oder Energieleitungen ergeben sich</p>	<p>Kenntnisnahme (siehe Stellungnahme Nr. 112 - Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen)</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>dauerhafte oder befristete Waldumwandlungen. Für die Genehmigung von Waldumwandlungen nach §§ 9 - 11 Landeswaldgesetz ist die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg zuständig. Eine mit der unteren Forstbehörde abgestimmte und detailliertere Stellungnahme beim Regionalverband erfolgt durch die höhere Forstbehörde.</p>	
<p><b>E. Flurneuordnung</b> Die vorliegende Planung betrifft in der Flurneuordnung Schopfheim-Gersbach im Landkreis Lörrach ein großes Gemeindewaldflurstück, welches nicht verlegt wird. Es bestehen keine Bedenken. Die Flurbereinigung Hög-Ehrsberg (Hög) im Landkreis Lörrach ist inzwischen rechtskräftig angeordnet worden. Später wird hier (Wald-) Wegebau stattfinden; deshalb wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>F. Stabsstelle grenzüberschreitende Zusammenarbeit: -- G. Stabsstelle Strukturpolitik &amp; Tourismus: Es bestehen keine Bedenken und Anregungen. H. Straßen: Es bestehen keine Anregungen und Bedenken. I. Verkehr: --</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 112</b> <b>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 - Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen</b> <b>Bissierstraße 7</b> <b>79083 Freiburg i. Br.</b></p> <p>1. Belange der Raumordnung In diesem Zusammenhang verweisen wir zunächst auf unsere im Grundsatz weiterhin gültige Stellungnahme vom 17.12.2014 (dort Ziffer 1.).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>1. Allgemeines</p> <p>Soweit auf die rechtlichen Vorgaben des LEP Bezug genommen wird, bitten wir erneut um Angabe des konkreten Plansatzes. Im Umweltbericht werden Seitenweise auf den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) vorgenommen (vgl. etwa S. 14, 19, 45), die inhaltlich nicht zutreffend sind. Wir verweisen hinsichtlich der genauen Plansatzangaben auch auf unsere Stellungnahme vom 15.11.2013 im Rahmen der informellen Anhörung.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Verweise auf den LEP im Umweltbericht werden korrigiert</p>
<p>2. Förderung der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</p> <p>Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger, eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken (Planziel 4.2.2 LEP). Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Windkraft genutzt werden (Grundsatz 4.2.5 LEP). Aus diesem Grund wird die nun geplante Festlegung von regionalplanerischen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Kenntrnisnahme</p> <p>Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Das VRG 03 Zeller Blauen liegt z.T. im randlichen Bereich eines Überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraums im Sinne der Plansätze 5.1.2 ff.. Zutreffende Darstellung im Umweltbericht (Anhang 4), Korrektur im Kurzsteckbrief der Anlage „Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sowie Überblick der Ergebnisse – Planungskonzept“</p> <p>Bei den VRG 04 Glaserkopf und VRG 05 Rohrenkopf ist die Lage im Überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum im Sinne der Plansätze 5.1.2 ff zutreffend vermerkt und berücksichtigt.</p>
<p>3. Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume im Sinne der Plansätze 5.1.2 ff. LEP</p> <p>Die geplanten Vorranggebiete VRG03 Zeller Blauen, VRG04 Glaserkopf und VRG05 Rohrenkopf liegen vollständig (VRG04 und VRG05) oder teilweise (VRG03) innerhalb der im LEP festgelegten überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume, vgl. Planziel 5.1.2 LEP. Betroffen sind Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und-im Hinblick auf die Kohärenz- des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen, Planziel 5.1.2. 2.</p> <p>Es sind daher v.a., wie bereits in unserer Stellungnahme vom 17.12.2014 angesprochen, die Plansätze 5.1.2 ff. LEP zu beachten und zu berücksichtigen.</p> <p>Ob und inwieweit die oben genannten ganz oder teilweise in den überregional</p>	

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen geplanten Vorranggebiete mit den raumordnerischen Erfordernissen vereinbar sind, hängt vor allem von der naturschutzfachlichen Bewertung der jeweiligen Eingriffssituation durch die zuständige Naturschutzbehörde ab.</p> <p>Die höhere Naturschutzbehörde trägt hierzu in ihrer Stellungnahme vom 14.11.2016 keine Bedenken vor.</p>	
<p>Das geplante Vorranggebiet VRG03 Zeller Blauen befindet sich innerhalb der geplanten Konzentrationszone Zeller Blauen des gemeinsamer sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der WG Zell i. W. / Hög-Ehrsberg sowie der Gemeinde Kleines Wiesental (Stand Offenlage). Nach der im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahme trägt die höhere Naturschutzbehörde die Ausweisung der Konzentrationszone auf dieser Planungsebene fachlich und rechtlich mit. Zudem ist von Belang, dass das Vorranggebiet VRG03 Zeller Blauen das im LEP gem. Planziel 5.1.2.2. Spiegelstrich LEP festgelegte Gebiet lediglich im südlichen-Randbereich tangiert. Weiterhin ist relevant, dass das geplante Vorranggebiet das im LEP festgelegte und sich über mehrere Landkreis erstreckende Gebiet nur punktuell betrifft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Das geplante Vorranggebiet VRG05 Rohrenkopf liegt innerhalb der Konzentrationszone Rohrenkopf des gemeinsamer sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der WG Zell i. W. / Hög-Ehrsberg sowie der Gemeinde Kleines Wiesental (Stand Offenlage) sowie innerhalb der Konzentrationszone des räumlichen und sachlichen Teil-FNP "Windkraft" für den Bereich der Stadt Schopfheim (Stand Offenlage). In beiden Bauleitplanverfahren wurden von der höheren Naturschutzbehörde gegen die Suchraumkulisse keine grundsätzlichen fachlichen Bedenken erhoben. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass die Flächenausweisung nur einen sehr geringen Teil des Landschaftsraums in Anspruch nimmt, der sich im LEP über mehrere Landkreise erstreckt. Eine Bebauung durch Windenergieanlagen hätte deshalb lediglich punktuelle Eingriffe zur Folge.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Das geplante Vorranggebiet VRG04 Glaserkopf liegt nicht innerhalb einer geplanten oder ausgewiesenen Konzentrationszone eines Wind-Flächennutzungsplans. Für den Bereich des geplanten Vorranggebietes liegt aber ein Antrag der EnBW Windkraftprojekte GmbH vom 04.12.2015 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen (Windpark Hasel) vor. Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde werden voraussichtlich keine gesetzlich geschützten Biotope durch die Windenergieanlagen, die im Antrag enthaltene Zuwegungen und Erdverkabelung in Anspruch genommen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Teilgebietes überregional bedeutsamer naturnaher Landschaftsräume ist nicht auszugehen. Ebenfalls ist auch hier zu berücksichtigen, dass die Flächenausweisung nur einen sehr geringen Teil des Landschaftsraums in Anspruch nimmt, der sich im LEP über mehrere Landkreise erstreckt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorliegende Planung nicht als erhebliche Beeinträchtigung der o.g. Landschaftsräume zu qualifizieren ist. Ein <b>Zielverstoß</b> gegen die Plansätze 5.1.2.2. und 5.1.2.1 Abs. 1 LEP <b>ist nicht anzunehmen.</b></p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>4. Monitoring Nach § 28 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LplG) überwachen die höheren Raumordnungsbehörden im Rahmen der Raumbeobachtung die erheblichen Auswirkungen der Regionalpläne auf die Umwelt, die auf Grund der Durchführung des Plans auftreten. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht angegebene Überwachungsmaßnahmen und die Mitteilungen des jeweiligen Trägers der Planung über deren Ergebnisse sowie entsprechende Informationen von Behörden, deren Aufgabengebiet betroffen ist, über erhebliche Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt. Die auf den-Seiten 99-106 dargestellten geplanten Überwachungsmaßnahmen bedürfen unserer Ansicht nach einer weiteren Konkretisierung. Insbesondere muss dargestellt werden, wie die Maßnahmen im Detail durchzuführen sind und welche Daten hier zur Verfügung stehen bzw. von wem sie zur Verfügung</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung Auf Grundlage eines Vorschlages wurde das Monitoring mit der Höheren Raumordnungsbehörde abgestimmt und wird in den Umweltbericht eingearbeitet.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p>gestellt werden. Es findet hierzu derzeit eine Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee statt. Anhand des Diskussionsvorschlags des Regierungspräsidiums und den Anmerkungen des Regionalverbandes wird in einer weiteren Runde ein konstruktives Papier erarbeitet werden.</p>	
<p>5. Verhältnis Regionalplanung zur kommunalen Planung</p> <p>Im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete für regional bedeutsame Windkraftanlagen sind, sofern eine Steuerung von Windenergieanlagen auf kommunaler Ebene erfolgt, an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen, weshalb die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete berücksichtigt werden müssen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen im Regionalplan erfolgt kein Ausschluss an anderer Stelle.</p> <p>Begrüßt wird, dass bei den im Offenlage-Entwurf enthaltenen Windkraft-Vorranggebieten entsprechend unserer Anregungen auf eine gegenseitige Abstimmung mit den kommunalen Planungen geachtet wurde, um Zielwidersprüche zu vermeiden bzw. zu verhindern. Die geplanten Vorranggebiete liegen, soweit die Flächennutzungsplanungen abgeschlossen oder noch im Gange sind, überwiegend vollständig in den in aktuellen Flächennutzungsplänen bzw. Flächennutzungsplanfortschreibungsentwürfen dargestellten Windkraft-Konzentrationszonen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Lediglich die Vorranggebiete VRG01 b Munzenberg (Flächennutzungsplan der VVG Kandern / Malsburg-Marzell) und VRG01 c Alter Schlag (FNP der Gemeinde Steinen) ragen jeweils im nördlichen Randbereich geringfügig über die geplanten Konzentrationszonen hinaus. Beide Flächennutzungspläne befinden sich jedoch im Stadium der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Sofern die WG Kandern / Malsburg-Marzell und die Gemeinde Steinen jeweils die Bauleitplanung weiter führen würden, musste die kommunale Bauleitplanung die Vorranggebiete entsprechend berücksichtigen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Die Abstimmung der Vorranggebiete erfolgte anhand der Abgrenzung der Konzentrationszonen entsprechend dem Entwurf der VVG Kandern / Malsburg-Marzell zur Offenlage (September 2015)</p>
<p>Aus raumordnerischer Sicht wird die Planung insgesamt begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>II. Anmerkungen zur konkreten Planung</p> <p>Auch in diesem Zusammenhang verweisen wir zunächst auf unsere im Grundsatz weiterhin gültige Stellungnahme vom 17.12.2014 (unter II.).</p> <p>1. Methodik der Standortsuche</p> <p>Die Standortauswahlmethodik sowie die verwendeten Auswahl- und Abwägungskriterien sind aus unserer Sicht grundsätzlich nicht zu beanstanden. Das planerische Vorgehen orientiert sich an den Vorgaben der Rechtsprechung sowie an dem für die Ebene der Regionalplanung nicht verbindlichen Windenergieerlass.</p> <p>Ausdrücklich begrüßt wird, dass das gesamtträgliche Planungskonzept hierbei auf die für die Windenergieplanung in der Praxis gebräuchliche Trichtermethodik zurückgreift. Das Vorgehen ist insgesamt übersichtlich dargestellt. Die Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien wird nachvollziehbar begründet.</p> <p>2. Harte und weiche Tabukriterien</p> <p>Befürwortet wird die zurückhaltende Annahme harter Kriterien.</p> <p>Mit der Einordnung der Schallabstände für jeweils drei Windenergieanlagen, der Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten einschließlich eines Vorsorgeabstandes von 700m und von Brutbereichen windenergieempfindlicher Vogelarten als weiches Kriterium wird der Empfehlung des Regierungspräsidiums aus der Stellungnahme vom 17.12.2014 gefolgt.</p> <p>Näher begründet werden sollte aus unserer Sicht noch, weshalb Dichtezentren des Rotmilans (Fallgruppe 1 und II) als weiches Tabukriterium eingestuft und damit die betroffenen Flächen nicht weiter verfolgt werden. An dieser Stelle ist genauer darzulegen, weshalb die Abwägung zwischen den Belangen des Klimaschutzes und dem Naturschutz zu Gunsten des Naturschutzes ausgefallen ist. Auch innerhalb von Dichtezentren ist die Umsetzung von Windenergievorhaben möglich, wenn etwa die</p>	<p>Kenntritsnahme</p> <p>Kenntritsnahme</p>
	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten werden keine zusätzlichen Untersuchungen wie Raumnutzungsanalysen durchgeführt. Insofern kann die bei Vorliegen eines Dichtezentrum des Rotmilans zu unterstellende Annahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nicht widerlegt werden. Die Festlegung eines Vorranggebietes in einem Dichtezentrum würde daher in einem nicht gelösten Konflikt mit dem Artenschutzrecht stehen und wäre unzulässig. Die Dichtezentren des Rotmilans sind daher als ein weiches Tabukriterien einheitlich auf den gesamten Planungsraum angewendet. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs lag für keines der Dichtezentren des Rotmilans eine Raumnutzungsanalyse vor, die den Nachweis erbrachte, dass das zu unterstellende signifikant erhöhte Tötungsrisiko nicht gegeben ist und seitens der Fachbehörde entsprechend geprüft und anerkannt war. Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt, dass in der Regionalplanung keine vertieften Raumnutzungsanalysen durchgeführt werden und keine Raumnutzungsanalysen</p>

<p><b>Anregungen und Bedenken</b></p> <p>Raumnutzungsanalyse ergibt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, da die auszuweisende Fläche außerhalb der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitats und Flugkorridore liegt.</p> <p>3- Zusammenfassung</p> <p>Im Ergebnis begrüßt das Regierungspräsidium die geplante Ausweisung der Vorranggebiete. Bedauert wird jedoch, dass eine im Verhältnis zur Größe des Plangebiets relativ überschaubare Fläche als Vorranggebiete ausgewiesen werden soll. Vor dem Hintergrund, dass im Plangebiet des Regionalverbandes ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial besteht, ist die geplante Ausweisung aus unserer Sicht aber nachvollziehbar.</p> <p>Weitere Anregungen, Bedenken und Hinweise werden nicht vorgebracht.</p>	<p><b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b></p> <p>vorlagen, die den Nachweis erbrachten, dass im Einzelfall kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist oder es durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann.</p> <p>Kennnisinahme</p>
<p><b>Anregungen und Bedenken</b></p> <p><b>Stellungnahme-Nr.: 113</b> <b>Private Einwender (Bürgerinitiative)</b></p> <p>Vielen Dank für die Möglichkeit, uns zur 2. Teilfortschreibung äußern zu dürfen. Gerne nehmen wir deshalb wie folgt zum Kumulationsraum 1/ Suchraum L7, L8a, L9a, W4 Stellung:</p> <p>Aus unserer Sicht sind die Bewertungen in Bezug auf die Schutzgüter „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“, „Pflanzen, Tiere u. biologische Vielfalt“, „Boden“ höher einzustufen, und die Angaben zum Schutzgut „Landschaft“ zu ergänzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es fehlt die Ermittlung der Auswirkungen, in Bezug auf eine Kumulation von Anlagen.</li> <li>• Die Auswirkungen über die Region Hochrhein-Bodensee hinaus werden nicht bewertet.</li> <li>• Die Schutzverordnungen für den Naturpark Südschwarzwald sowie die des geplanten Biosphärengebiets sind nicht berücksichtigt.</li> </ul>	<p><b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b></p> <p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die genannten Suchräume waren Bestandteil des Kumulationsraumes 1 des 1. Anhörungsentwurfs.</p> <p>Mit Ausscheiden des Suchraumes Hohe Möhr aufgrund der Summation verschiedener Restriktionen, u.a. Rund- und Richtfunk sind nur die Suchräume L8 Glaserkopf und L9 Rohrenkopf Gegenstand der kumulativen Betrachtung im 2. Anhörungsverfahren.</p> <p>Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit den verschiedenen angesprochenen Aspekten auseinandergesetzt und im Rahmen der Abwägung den Bereich des Glaserkopfs als VRG 04 und des Rohrenkopfs VRG05 in das 2. Anhörungsverfahren eingestellt.</p>

Stand: 02.05.2017

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht dargestellt sind die Langzeitwirkungen durch die permanente Belastung von Lärm und Licht</li> <li>• und deren Bedeutung für die Entwicklung und Gesundheit des Menschen, der Umwelt und der Tiere.</li> <li>• Tieffrequente Schallbelastungen sind ebenfalls nicht berücksichtigt.</li> <li>• Artenschutzrechtliche Belange sind nicht einbezogen. Es wird auf die nachgeordnete Planungsebene verwiesen.</li> </ul>	
<p><u>Landschaft</u></p> <p>Grundsätzlich beeinträchtigen Windkraftanlagen die Wahrnehmung der Landschaft und ihre Funktion als Lebens und Erholungsraum sehr erheblich. In exponierten, völlig unbelasteten, bewaldeten Bergkuppen wie dem Rohrenkopf dem Glaserkopf und der Hohen Möhr führt der Bau von Windkraftanlagen zu einer gänzlichen Zerstörung der Identität und Anziehung der Landschaft, ihrer lebensstragende Substanz und ihrer Kräfte.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Der Rohrenkopf liegt im Naturpark Südschwarzwald. Ein Biosphärengebiet ist geplant bzw. müsste mittlerweile beschlossenen sein. Sichtbar ist die Bergkuppe nicht nur von den unmittelbar benachbarten Hochflächen, sondern auch vom Feldberggebiet aus. In erheblichem Maße beeinträchtigt wäre somit auch die großräumliche Fernsicht vom Belchen und Feldberg, die deutschlandweit das größte Alpenpanorama von der Zugspitze bis zum Montblanc, mit einer Breite von 300 Kilometern, bietet. Damit wird nicht nur der regionale Schwerpunktbereich Tourismus beeinträchtigt, sondern auch der bedeutende, großräumige, hochwertige Fremdenverkehrsraum Südschwarzwald. Eine weiträumige Betrachtung empfiehlt sich auch, aufgrund der Tendenz, die inzwischen erreichte Anlagenhöhe von 200 Metern in naher Zukunft noch weiter auszubauen.</p> <p>Der Rohrenkopf ist Teil eines großen, unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes und bislang frei von Vorbelastungen und technischen Anlagen. Das macht ihn zu einer besonders schutzwürdigen Fläche. Eine Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für die Windkraft widerspricht auch den geltenden Schutzverordnungen des Naturparks, die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie die Lebensräume für Tiere und Pflanzen bewahren,</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Die Schutzgebietsverordnung des Naturparks Südschwarzwald wurde dahingehend geändert, dass Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen keinem Erlaubnisvorbehalt unterliegen (Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark "Südschwarzwald" vom 12. Oktober 2014, §5 Abs 5). Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden auch der der Naturpark Südschwarzwald sowie die Höhere Naturschutzbehörde beteiligt.</p> <p>Das Biosphärengebiet</p> <p>Im Anhang 4 des Umweltberichts wird auf den Naturpark Südschwarzwald, das Biosphärengebiet und die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume des LEP eingegangen. Von Seiten des Naturparks und der Höheren Naturschutzbehörde wurden im 2. Anhörungsverfahren keine Bedenken hierzu vorgebracht.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p>schützen und entwickeln sollen.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Erheblicher Prüfbedarf besteht in Bezug auf den Artenschutz. Eine Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Genehmigungsebene ist nicht sinnvoll, da nicht auszuschließen ist, dass Investitionsentscheidungen potenzieller Investoren und Betreiber die Untersuchungen und Ergebnisse beeinflussen.</p> <p>Wir haben das Büro Lang und ABL Freiburg beauftragt, eine Erfassung von Revierpaaren des Rotmilans im Bereich der im Bau befindlichen Windparks „Schopfheim“ und „Hasel“ vorzunehmen. Die Untersuchung ergab, dass am Rohrenkopf und am Glaserkopf ein Dichtezentrum des Rotmilan mit großer Wahrscheinlichkeit vorhanden ist. Am Berkopf wurden ein Wespenbussard Paar mit seinem Aufwuchs gesichtet.</p> <p>Insbesondere in den Sommermonaten stellen wir fest, dass der Luftraum am und rund um den Glaserkopf, Oberes Ried, Eck, das Hörnle, den Rohrenkopf, den Bergkopf, den Dittenschwanderkopf und über den Ortsteilen Mutterbühl, Simmelebühl, Sonnenmatt, Häg sowie gesamthaft über der Talfläche zwischen Enerberg, Waldmatt, Binzkopf und Altensteiner Kreuz von Bussarden, Milanen, hin und wieder von den Falken täglich und regelmäßig frequentiert wird. Dieses Gebiet dient den Greifvögeln als Nahrungs- und Lebensraum.</p> <p>Wir fordern deshalb eine erneute Untersuchung zum Artenschutz auf übergeordneter Planungsebene.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt eine großräumige Betrachtung um geeignete Bereich für Windenergie als Vorranggebiete festzulegen und damit gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern. Vor dem Hintergrund der großräumigen Betrachtung werden auf Ebene der Regionalplanung keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt, sondern auf Grundlage vorhandener Untersuchungen, Plänen, Erkenntnissen bei den Unteren Naturschutzbehörden und Ergebnissen der Beteiligungs- und Anhörungsverfahren eine prognostische Einschätzung der artenschutzrechtlichen Problematik im Hinblick auf die Vollziehbarkeit der Planung getroffen. Grundlage hierfür sind die Erfassungen windenergieempfindlicher (Vogel-)Arten der Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) sowie artenschutzrechtlichen Erhebungen im Rahmen der Teilflächennutzungspläne sowie immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren.</p> <p>In der von der BI Windkraftgegner in und um Gerbach e.V. beauftragten Studie sollte überprüft werden, ob die beiden inzwischen genehmigten Windparks in einem Dichtezentrum des Rotmilans liegen. Hierzu wurden die artenschutzrechtlichen Gutachten der Genehmigungsverfahren herangezogen und zusätzliche Erhebungen durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Möglichkeit eines Dichtezentrums des Rotmilans um die Windparks „Schopfheim“ (Rohrenkopf) und „Hasel (Glaserkopf) gegeben ist (s. Studie S.19).</p> <p>Entsprechend den Abbildungen 6 und 7 der Untersuchung würden diese Dichtezentren. Gem. der „Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ des MLR vom 1.7.2015 wären diese der Fallgruppe 2 zuzuordnen: „WEA innerhalb eines Dichtezentrums und außerhalb des 1000 m-Mindestabstands zu Fortpflanzungsstätten nach Tabelle 1 Spalte 4 im Anhang der Erfassungshinweise Vögel, aber innerhalb des 6000 m-Radius zu Fortpflanzungsstätten (vgl. Tabelle 1 Spalte 5 im Anhang der</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
	<p>Erfassungshinweise Vögel):</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vorhabenträger führt Raumnutzungsanalyse zu den Aufenthaltswahrscheinlichkeiten durch (vgl. Erfassungshinweise Vögel unter Kap. 2.2.1 und 2.2.2.2):</li><li>- Falls keine regelmäßig frequentierten Nahrungshabitats und Flugkorridore festgestellt werden, liegt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist in diesem Falle nicht erfüllt.</li><li>- Andernfalls ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben.</li><li>- Vermeidungsmaßnahmen sind im Einzelfall möglich und auszuschöpfen (vgl. II. 3.).</li><li>- Wenn Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind, ist keine Ausnahme möglich, da im Dichtezentrum populationsrelevante Verluste zu erwarten sind.“ (Hinweise S. 21)</li></ul> <p>Aufgrund der Ergebnisse dieser von der BI Windkraftgegner in und um Gerbach e.V beauftragten Studie kann nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde eine verstärkte Raumnutzung des Offenlandes zur Nahrungssuche während der Fortpflanzungszeit und damit ein daraus resultierendes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko des Rotmilans an den Anlagenstandorten WEA 3 und WEA 4 nicht ausgeschlossen werden. Dies wurde von der LUBW nach nochmaliger Prüfung als plausibel erachtet und die Genehmigung mit vorsorglichen Nebenbestimmungen erteilt, die entsprechend der „Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ des MLR vom 1.7.2015 sowie der „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 1.7.2015 darauf abstellen, das möglicherweise erhöhte Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle zu senken bzw. zu vermeiden.</p> <p>Der Sachverhalt war auch Gegenstand der Petition 16/680 betr. Windenergieanlagen mit der Beschlussempfehlung, dass bei der gegebenen Sach- und Rechtslage der Petition nicht abgeholfen werden kann (Drucksache 16/1811)</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p><u>Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</u></p> <p>Die Bevölkerung der umliegenden Siedlungen nimmt die Umgebung, und damit auch mögliche Windkraftanlagen, aufgrund der geografischen Gegebenheiten wesentlich größer und näher wahr. Verstärkt wird dies durch die sich ständig drehenden Rotorblätter und blinkenden Gefahrenfeuer am Tag und in der Nacht sowie die Tendenz zu immer höheren Anlagen. Insbesondere für die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Hög wird der ständig bewegte, blinkende Horizont erhebliche gesundheitliche Auswirkungen haben, da ein großer Teil der Aussicht von Windkraftanlagen verstellt sein wird.</p> <p>Nicht bewertet sind die gesundheitlichen Belastungen der Bevölkerung, durch tieffrequenten Schall und Infraschall sowie durch die elektromagnetischen Felder der Generatoren, Transformatoren und Stromleitungen. Die zur Anwendung kommenden Vorschriften und die Untersuchungen der LUBW, die sich übrigens in Ihrer Literaturliste auf keine einzige wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche Fachleute bezieht, entsprechen nicht mehr dem neuesten Stand der Technik und der Medizin, sodass wesentliche Anteile der Lärmwirkungen unberücksichtigt bleiben. Die Aussage, dass tieffrequenter Schall, der unterhalb der Hörgrenze liege, für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich sei, ist falsch und medizinisch absolut überholt (siehe auch Publikation „Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen“ des Ärzteforums Emissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb).</p> <p>Mit steigender Zahl der Anlagen werden sich die Auswirkungen potenzieren. Mit einer Fläche von 92 Hektar bietet der Rohrenkopf - zumindest theoretisch -</p>	<p>Im Auftrag der BI hat die Arbeitsgemeinschaft ABL/Lang die Untersuchungen in 2017 fortgesetzt und am 11. 04. 2017 einen Zwischenbericht vorgelegt. Nach Prüfung des dargelegten Sachverhaltes geht die Genehmigungsbehörde weiterhin davon aus, dass durch die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorsorglich festgelegten Nebenbestimmungen etwaige artenschutzrechtlichen Konflikte unter die Signifikanzschwelle gesenkt bzw. vermieden werden.</p>
<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Aufgrund der Vorgaben der TA Lärm hat der Regionalverband folgende Mindestabstände zu Siedlungsflächen auf Grundlage der Flächennutzungspläne gem. AROK zu Grunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnbauflächen: 750m</li> <li>• Gemischte Baufläche: 500m</li> <li>• wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich: 500m.</li> </ul> <p>Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt und im Rahmen der Abwägung beschlossen, erweiterte Vorsorgeabstände einzuführen und auf die Festlegung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen innerhalb von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1000 m um Wohngebiete</li> <li>• 750 m um Mischgebiete</li> </ul> <p>zu verzichten.</p> <p>Windenergieanlagen erzeugen sowohl tieffrequenten Schall (unter 100 Hz) als auch Infraschall (unter 20 Hz). Infraschall von hoher Intensität wird nicht mehr durch Hören, sondern bspw. durch Druck- und Vibrationsreize wahrgenommen. Nach Untersuchungen liegen diese Infraschallanteile bereits in einer Entfernung von 250 m zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitschwelle; schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen sind somit nicht zu erwarten (LUBW 2013/2016). Die LUBW hat 2013 – 2015 ein Messprojekt (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen, Februar 2016, aktualisiert November 2016) in der Umgebung von sechs Windkraftanlagen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufgrund der Vorgaben der TA Lärm hat der Regionalverband folgende Mindestabstände zu Siedlungsflächen auf Grundlage der Flächennutzungspläne gem. AROK zu Grunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnbauflächen: 750m</li> <li>• Gemischte Baufläche: 500m</li> <li>• wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich: 500m.</li> </ul> <p>Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt und im Rahmen der Abwägung beschlossen, erweiterte Vorsorgeabstände einzuführen und auf die Festlegung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen innerhalb von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1000 m um Wohngebiete</li> <li>• 750 m um Mischgebiete</li> </ul> <p>zu verzichten.</p> <p>Windenergieanlagen erzeugen sowohl tieffrequenten Schall (unter 100 Hz) als auch Infraschall (unter 20 Hz). Infraschall von hoher Intensität wird nicht mehr durch Hören, sondern bspw. durch Druck- und Vibrationsreize wahrgenommen. Nach Untersuchungen liegen diese Infraschallanteile bereits in einer Entfernung von 250 m zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitschwelle; schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen sind somit nicht zu erwarten (LUBW 2013/2016). Die LUBW hat 2013 – 2015 ein Messprojekt (Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen, Februar 2016, aktualisiert November 2016) in der Umgebung von sechs Windkraftanlagen</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Raum für 18 Anlagen.</p>	<p>unterschiedlicher Hersteller und Größe durchgeführt, die einen Leistungsbereich von 1,8 bis 3,2 Megawatt (MW) abdecken. Die Abstände zu den Anlagen lagen, je nach örtlicher Gegebenheit, um 150 m, 300 m und 700 m. Ergänzend zu den schalltechnischen Untersuchungen wurden in der Umgebung einer Windkraftanlage Erschütterungsmessungen durchgeführt, um mögliche Schwingungsemissionen der Anlage auf die Umgebung festzustellen.</p> <p>Zusammenfassend ergeben sich aus den Messungen folgende Erkenntnisse:</p> <p>Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Unterhalb von 8 Hz treten im Frequenzspektrum diskrete Linien auf, welche auf die gleichförmige Bewegung der einzelnen Rotorblätter zurückzuführen sind.</p> <p>Die Infraschallpegel in der Umgebung von Windkraftanlagen liegen bei den durchgeführten Messungen auch im Nahbereich – bei Abständen zwischen 120 m und 300 m – deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle gemäß DIN 45680 (Entwurf 2013)</p> <p>In 700 m Abstand von den Windenergieanlagen war bei den Messungen zu beobachten, dass sich beim Einschalten der Anlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht. Der Infraschall wurde im Wesentlichen vom Wind erzeugt und nicht von den Anlagen.</p> <p>Der in der Umgebung von laufenden Windenergieanlagen gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der Wind selbst ist hier somit stets ein „Störfaktor“ bei der Ermittlung der Anlagengeräusche. Die Messwerte unterliegen deshalb prinzipiell einer breiten Streuung.</p> <p>Die von der untersuchten Windkraftanlage ausgehenden Erschütterungen waren bereits in weniger als 300 m Abstand sehr gering. In Entfernungen, wie sie sich für Bereiche mit Wohnnutzung allein aus Gründen des Schallimmissionssschutzes ergeben, sind an Wohngebäuden keine relevanten</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p><b>Zusammenfassung/ Fazit</b></p> <p>Der Kumulationsraum 1 ist Teil eines überregional bedeutsamen Landschaftsraumes mit sehr hoher Qualität des Landschaftsbilds, und nur durchschnittlicher Windhöflichkeit. Eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windkraft, und in deren Folge der Bau von Windkraftanlagen werden die Tierwelt, die Pflanzen und die biologische Vielfalt in der Region sehr nachhaltig schädigen, das Landschaftsbild zerstören, den Erholungswert in erheblichem Maße beeinträchtigen sowie die Gesundheit und die Lebensqualität der regionalen Bevölkerung besonders erheblich negativ beeinflussen. Bei einer Umsetzung der Windkraftpläne sind aus unserer Sicht die Schädigungen weder auszugleichen noch rückgängig zu machen.</p> <p>Jede Windkraftanlage im Wald bedeutet außerdem einen Eingriff in das Biotop (und den CO2 - Speicher) Wald mit Folgen für die Wasserqualität, die Struktur des Bodens, die Forstwirtschaft usw. Allein aus klimatischen Gründen verbietet es sich, zusammenhängende, bislang technisch unbelastete Waldflächen durch Windkraftanlagen zu zerstücken.</p> <p>Die vorgenannten Gründe rechtfertigen die Einstufung des Rohrenkopfs als ein konfliktreiches Gebiet. Wir sind deshalb gegen eine Ausweisung des Vorranggebietes am Rohrenkopf und für die Einstellung der Planungen und ein Stopp des Baues auf dem Schopfheimer Gelände.</p>	<p>Einwirkungen zu erwarten.</p> <p>Die zur Festlegung von Vorranggebieten angewendeten Abstände zu Siedlungsflächen reichen demnach aus, um Beeinträchtigungen der Anwohner durch tieffrequenten Schall und Infraschall zu vermeiden. Detaillierte Untersuchungen/Prognosen mit Bezug auf Anlagenstandort und -typ sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Innerhalb der Region stellt der Kumulationsraum einen der windhöflichsten Gebiet dar.</p> <p>Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit den verschiedenen angesprochenen Aspekten auseinandergesetzt und im Rahmen der Abwägung den Glaserkopf als VRG 04 und den Bereich des Rohrenkopfes (trotz der z. T. hohen Konfliktpotenziale) als Vorranggebiet VRG 05 für Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Ebenso wurden die verschiedenen Belange im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen umfangreich erhoben, bewertet und seitens der Genehmigungsbehörde in engem Austausch mit der Höheren Naturschutzbehörde sowie der LUBW geprüft und in die Abwägung des Genehmigungsverfahrens eingestellt.</p> <p>Der Windpark Rohrenkopf wurde am 02.11.2015 genehmigt und in 2016 errichtet. Zum Jahreswechsel 2016/2017 ist der Betrieb aufgenommen worden. Vier der fünf genehmigten Anlagen (Enercon 115, Nabenhöhe 149m, Rotordurchmesser 115m) liegen im VRG 05 Rohrenkopf.</p> <p>Der Windpark Glaserkopf/Hasel mit fünf Windenergieanlagen WEA (vier Anlagen des Typs Vestas V126, Nabenhöhe 149 Meter, Rotordurchmesser 126 Meter und eine Anlage des Typs Vestas V126, Nabenhöhe 137 Meter, Rotordurchmesser 126 Meter) auf der Gemarkung H. wurde am 23. November 2016 mit Anordnung des Sofortvollzugs genehmigt. Für 2 Anlagen (WEA 2 und WEA 3) wurden Nebenbestimmungen zur Vermeidung eines nicht auszuschließenden signifikant erhöhten Tötungsrisikos getroffen. Für den am nächsten zu einer Außenbereichsbebauung mit Wohnnutzung gelegenen</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Anlage: Erfassung von Revierpaaren des Rotmilian im Bereich der geplanten Windparks „Schopfheim“ und „Hasel“, Studie vom 7. Oktober 2016 im Auftrag der Windkraftgegner in und um Gersbach e.V., Wehratalstraße 25 79650 Gersbach</p> <p>Auftragnehmer: Büro Lang, Hörnlehof Gresgen 108, 79669 Zell im Wiesental; ABL Freiburg, Egonstr. 55, 79106 Freiburg</p>	<p>Standort WEA 1 hat das VG Freiburg die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt. Diese Anlage ist außerhalb des VRG 04 Glaserkopf.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

**Stellungnahme-Nr.: 114**  
**Privater Einwender**

<p>Wie Ihnen bereits aus dem Auslegungsverfahren aus dem Jahr 2014 bekannt ist, verrete ich die rechtlichen Interessen [REDACTED] Vollmacht wurde Ihnen bereits vorgelegt. Diese Bevollmächtigung dauert an.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Meine Mandantschaft wendet sich nach wie vor in erster Linie gegen die Verwirklichung und Beibehaltung der Vorranggebiete VRG 04 Glaserkopf/Hasel und VRG 05 Rohrenkopf, Gemeinde Schopfheim, Hög-Ehrsberg, Zell im Wiesental. Dem zweiten Entwurf zur Anhörung gemäß § 10 ROG i.V.m. § 12 LplG, Stand 26.07.2016 wird in 4.2.5.3 (Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen) in Bezug auf die beiden oben genannten ausgewiesenen Vorrangflächen 04 und 05 widersprochen.</p> <p>Gemäß dem Ziel Z. 1 wird zum Ausdruck gebracht, dass raumbedeutsame Nutzungen, die mit dem Bau und dem Betrieb regional bedeutsamer Windkraftanlagen nicht vereinbar sind, in diesen Gebieten ausgeschlossen sind. Gleichfalls werden die beiden hier gegenständlichen Vorranggebiete aber als offensichtlich geeignete Vorranggebiete ausgewiesen und festgelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p>Wir hatten in den beiden letzten Jahren mehrfach darauf hingewiesen, dass der Ausweisung auf beiden Flächen außerordentliche naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.</p>	
<p>Wir hatten ebenfalls nachgewiesen, dass die im Regionalplanverfahren, aber auch im Flächennutzungsplanverfahren der Stadt Schopfheim vorgelegten artenschutzrechtlichen Bewertungen unvollständig, unrichtig und im Ergebnis fehlerhaft sind. Diese zum Teil untauglichen Gutachten setzten sich dann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in den beiden Vorranggebieten Hasel und Schopfheim fort.</p> <p>Aus diesem Grund wird bereits an dieser einleitenden Stelle das von dem Verein Windkraftgegner in und um Gersbach e.V. in Auftrag gegebene Gutachten über die Erfassung von Revierpaaren des Rotmilans im Bereich der geplanten Windparks „Schopfheim“ und „Hasel“ übergeben.</p> <p>Anlage: Begutachtung „Erfassung von Revierpaaren des Rotmilan im Bereich der geplanten Windparks „Schopfheim“ und „Hasel“ durch das Büro Lang und ABL Freiburg vom 07.10.2016</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung kann nur eine Vorabschätzung zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen des §§ 44 f BNatSchG auf Grundlage der vorhandenen Erhebungen vorgenommen werden. Maßgeblich hierbei sind insbesondere die entsprechenden Daten der LUBW und der bei den Naturschutzbehörden vorliegenden Daten und Erkenntnisse. Die Bearbeitung dieses Aspektes erfolgte in Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden und war ein Bestandteil der informellen Anhörung. Anregungen und Bedenken der Naturschutzbehörden zu artenschutzrechtlichen Aspekten im 1. Anhörungsverfahren wurden bei der Überarbeitung des 2. Anhörungsentwurfes berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Bei den Vorranggebieten VRG 04 (Glaserkopf) und VRG 05 (Rohrenkopf) lagen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfes keine harten oder weichen Ausschlusskriterien vor, die einer Festlegung als Vorranggebiet erkennbar entgegenstehen.</p>
<p>Das Gutachten beweist, dass für beide Vorrangflächen jeweils ein des Rotmilans vorliegt.</p> <p>Bereits aus diesem Grund scheidet eine planerische Ausweisung dieser beiden Vorrangflächen aus naturschutzrechtlichen entgegenstehenden Belangen nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass es als unbestritten gilt, dass das Jahr 2016 sogar für die Erfassung und Kartierung von Rotmilanen, insbesondere hinsichtlich der Brutnachweise nicht als repräsentativ gilt. Das Frühjahr 2016 war bis in den frühen Sommer hinein geprägt durch kalte und feuchte Witterung. Dadurch war das Nahrungsangebot für Rotmilane stark vermindert. Es kam landesweit (sogar bundesweit) zu erheblichen Ausfällen von Bruten bzw. Nichtaufnahme von Bruten aufgrund mangelnden Nahrungsangebots für Rotmilane. Dies ist in</p>	<p>In der als Anlage beigefügten, von der Bürgerinitiative ‚Windkraftgegner in und um Gersbach gegen Windkraftanlagen in Natur- und Kulturlandschaften e.V.‘ beauftragten Studie sollte überprüft werden, ob die beiden inzwischen genehmigten Windparks in einem Dichtezentrum des Rotmilans liegen. Hierzu wurden die artenschutzrechtlichen Gutachten der Genehmigungsverfahren herangezogen und zusätzliche Erhebungen durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Möglichkeit eines Dichtezentrums des Rotmilans um die Windparks „Schopfheim“ (Rohrenkopf) und „Hasel (Glaserkopf) gegeben ist (s. Studie S.19).</p> <p>Entsprechend den Abbildungen 6 und 7 der Untersuchung <i>Erfassung von Revierpaaren des Rotmilan im Bereich der geplanten Windparks „Schopfheim“ und „Hasel“</i> (S. 16/17) würden diese Dichtezentren. Gem. der „Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p>Fachkreisen allgemein bekannt und wird bestätigt. Wenn das Gutachterbüro lang somit dennoch je Vorranggebiet mehrere Rotmilanhorste innerhalb der Prüfbereiche festgestellt hat, so ist davon auszugehen, dass in Jahren mit normaler Witterung hier noch erheblich mehr Rotmilan horste mit Bruten festgestellt werden können. Die Aufzeichnungen auch aus den Jahren zuvor zeigen, dass es sich bei den Vorranggebieten 04 und 05 um prädestinierte Standorte für Rotmilanbruten handelt. Dementsprechend liegt hier ein Dichtezentrum jeweils auf den Flächen vor.</p> <p>Die Bestrebungen des Landes Baden-Württemberg, Windkraftanlagen trotz Vorkommen von Rotmilanen durchzusetzen, sind hier bekannt, verstoßen aber eklatant gegen geltendes Recht und insbesondere die Maßgaben des Naturschutzgesetzes. Es soll hier versucht werden, über „den Umweg“ des § 45 BNatSchG Windkraftanlagen durchzusetzen. Dieser politischen Intention stehen jedoch die gesetzlichen Regelungen entgegen.</p> <p>Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz stehen die einzelnen Individuen unter dem besonderen Schutz des§ 44 Abs. 1 BNatSchG. Diese eindeutigen Schutzvorschriften sind einer Abwägung nicht zugänglich. Es wird an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz in diesem Bereich durchaus strafrechtliche Relevanz besitzen und auch entsprechend bewehrt sind.</p> <p>In diesem Bereich widerspricht sich die Begründung zur 2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 - Windenergienutzung - 2. Anhörungsentwurf, Stand 26.07.2016 selbst. Unter B - Begründung wird ausgeführt, dass angestrebt wird, die Windenergienutzung auf windhöfliche und zugleich möglichst konfliktarme Standorte zu konzentrieren, zumal laut eigenen Angaben die Region ein überdurchschnittlich hohes Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten aufweist und damit ein hohes Konfliktpotenzial, welche sich laut eigener Begründung auf die Festlegung der Vorranggebiete auswirkt. Diesen selbstgestellten Anforderungen wird der Plan aber in keiner Weise gerecht. Gerade diese selbst gesteckten Ziele werden im Rahmen der Prüfung und Ausweisung der Vorrangflächen 04 und 05 außer Acht gelassen und ignoriert.</p> <p>Dieses Ignorieren findet seine Fortsetzung im Planungskonzept - Darstellung der Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für</p>	<p>von Windenergieanlagen“ des MLR vom 1.7.2015 wären diese der Fallgruppe 2 zuzuordnen: „WEA innerhalb eines Dichtezentrums und außerhalb des 1000 m-Mindestabstands zu Fortpflanzungsstätten nach Tabelle 1 Spalte 4 im Anhang der Erfassungshinweise Vögel, aber innerhalb des 6000 m-Radius zu Fortpflanzungsstätten (vgl. Tabelle 1 Spalte 5 im Anhang der Erfassungshinweise Vögel))):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhabenträger führt Raumnutzungsanalyse zu den Aufenthaltswahrscheinlichkeiten durch (vgl. Erfassungshinweise Vögel unter Kap. 2.2.1 und 2.2.2.2):</li> <li>- Falls keine regelmäßig frequentierten Nahrungshabitats und Flugkorridore festgestellt werden, liegt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist in diesem Falle nicht erfüllt.</li> <li>- Andernfalls ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben.</li> <li>- Vermeidungsmaßnahmen sind im Einzelfall möglich und auszuschöpfen (vgl. II. 3.).</li> <li>- Wenn Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind, ist keine Ausnahme möglich, da im Dichtezentrum populationsrelevante Verluste zu erwarten sind.“ (Hinweise S. 21)</li> </ul> <p>Aufgrund der Ergebnisse dieser von der BI beauftragten Studie kann nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde eine verstärkte Raumnutzung des Offenlandes zur Nahrungssuche während der Fortpflanzungszeit und damit ein daraus resultierendes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko des Rotmilans an den Anlagenstandorten WEA 3 und WEA 4 nicht ausgeschlossen werden. Dies wurde von der LUBW nach nochmaliger Prüfung als plausibel erachtet und die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, die - entsprechend der „Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ des MLR vom 1.7.2015 sowie der „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 1.7.2015 - darauf abstellen, das möglicherweise erhöhte Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle zu senken.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>regionalbedeutsame Windkraftanlagen - Planungskonzept vom 26.07.2016.</p> <p>Ganz abgesehen davon, dass es sich hier um Planungskonzepte aus den vorangegangenen Verfahren der vergangenen Jahre handelt und weitestgehend nur das Datum geändert wurde, werden hier die naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Belange komplett ausgeblendet und finden sich in den Steckbriefen nicht wieder. Eine entsprechende notwendige und auch vorgeschriebene artenschutzrechtliche Prüfung nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB findet hier nicht statt. Stattdessen findet sich die Anmerkung, dass die Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleibt.</p> <p>Bereits im vorangegangenen Auslegungsverfahren wurde von uns darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs bereits im Regionalplanverfahren naturschutzrechtliche Belange zu prüfen sind, wenn hierfür ausreichende Hinweise vorliegen, was hier unstreitig der Fall ist.</p> <p>Auf die entsprechende Entscheidung und deren Wortlaut wird noch im Folgenden hingewiesen werden.</p> <p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat das Büro HHP (Hage und Hoppenstedt Partner) Raumplaner und Landschaftsarchitekten im Rahmen der 2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 - Windenergienutzung mit der Erstellung einer Umweltprüfung beauftragt.</p> <p>In der ganzen 336 Seiten umfassenden Darstellung finden sich keine konkreten Angaben zu artenschutzrechtlichen Prüfung im Bereich der Vorrangflächen 04 und 05. Dennoch wird durch die Landschaftsplaner in der Flächenbewertung die artenschutzrechtliche Problematik als solche bewertet. Hier stellt sich die Frage, wie die Landschaftsplaner zu einer artenschutzrechtlichen Aussage kommen können, ohne entsprechende eigene Erhebungen durchgeführt zu haben. Offensichtlich werden hier lediglich vorhandene Daten der Behörden verwendet ohne auf die konkreten Feststellungen vor Ort einzugehen.</p> <p>Sowohl im Planverfahren als auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vor dem Landratsamt Lörrach wurden von unserer</p>	<p>Der Sachverhalt war auch Gegenstand der Petition ,16/680 betr. Windenergieanlagen'. Nach entsprechender Prüfung lautet die Beschlussempfehlung: Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden (Drucksache 16/1811).</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Seite maßgebliche Daten abgeliefert, die die enorme Raumnutzung durch Rotmilane und die Belegung mit Horsten beweisen. Weder der Regionalverband noch der Landschaftsplaner können sich in diesem Zusammenhang darauf berufen, dass im Zuge der Regionalplanung keine konkreten Nachforschungen angestellt werden können.</p> <p>Die Flächenplanung des Regionalplans reduziert sich auf nunmehr nur noch wenige Flächen, die problemlos auch zum Thema Naturschutz abgearbeitet werden können, zumal von Seiten der Mandantschaft und auch des Vereins konkrete Daten geliefert wurden. Die Bewertung im Umweltbericht gilt deshalb zumindest für die hier angegriffenen Flächen VRG 04 und VRG 05 als unverwertbar und wird auch einer Überprüfung im Normenkontrollverfahren nicht standhalten.</p> <p>Als Zwischenergebnis kann deshalb festgehalten werden, dass beide Flächen VRG 04 und VRG 05 als Vorrangflächen für Windenergie ersatzlos zu streichen sind.</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p>Da es sich im vorliegenden Fall um die erneute Auslegung der Gesamtplanung handelt, wird der Vortrag aus dem ersten Beteiligungsverfahren des Jahres 2014 nachfolgend (zum Teil überarbeitet) erneut zum Vortrag gebracht.</p> <p>Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausweisung beider Vorrangflächen im Rahmen der Regionalplanung Windenergie gegen geltendes Recht verstößt.</p> <p>Wie bereits oben ausgeführt, ist im Rahmen der Bauleit- und Regionalplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen bzw. Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden.</p> <p>Dies betrifft insbesondere die naturschutzrechtlichen Belange und dort die artenschutzrechtlichen Belange, die auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB auch in der Regionalplanung bereits zu berücksichtigen sind. Ausweislich der „Steckbriefe der einzelnen Flächen“ wurde dieser Themenkomplex ausgespart und in den Bereich der Genehmigungsprüfung verbannt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wie das Plankonzept (Anlage zum 2. Anhörungsentwurf) ausführt wurden aufgrund der Anregungen und Bedenken zum 1. Anhörungsentwurf bei der Bearbeitung des 2. Anhörungsentwurfs die harten und weichen Tabukriterien neu definiert und gesamthaft auf die Region angewendet, die einzelnen Planungsschritte bilanziert (Planungsschritte 2 und 3). Hierzu wurde auch die gesamte Datenbasis (Siedlungsflächen, Schutzgebiete Natur und Landschaft, Wasserschutz, Daten zu windenergieempfindlichen Vogelarten etc.) aktualisiert.</p> <p>Entsprechend wurde der Umweltbericht überarbeitet und um eine Auseinandersetzung mit dem Naturpark Südschwarzwald, Biosphärengebiet Schwarzwald und dem überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum (LEP) ergänzt (Anhang 4).</p>
<p>Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist. Dementsprechend verweise ich auf das</p> <p><i>Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17. 11. 11, Az: 2 B V 10. 2295</i></p> <p>das ausdrücklich für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt:</p> <p>„Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Abschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ergeben sich aus dem BNatSchG und dem ROG. Der Windenergieerlass benennt im Weiteren die im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigenden und in die Abwägung einzustellenden Naturschutzbelange und trifft Vorgaben zum planerischen Umgang in Planungs- und Genehmigungsverfahren und die Zuordnung zu Tabu- und Restriktionsbereichen. Diverse Hinweise papieren zum Artenschutz und dem Umgang mit Landschaftsschutzgebieten ergänzen den Windenergieerlass.</p> <p>Die vorliegenden Daten windenergieempfindlicher Vogelarten der LUBW (Stand 11/2014) haben keine Anhaltspunkte artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ergeben. Die Vorranggebiete VRG 04 und VRG 05 liegen demnach nicht in einem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann."</p> <p>Dies bedeutet im Klartext, dass auch schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden oder vorgetragen werden.</p> <p>Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehört der sog. Vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes und die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange. Voraussetzung für eine spätere Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 ff BImSchG ist, dass entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verlangt, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Zu beachten sind dementsprechend auch die Maßgaben des § 35 Abs. 3 BauGB. Von besonderer Bedeutung sind hier die Maßgaben des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5 BauGB. Diese betreffen den vorbeugenden Immissionsschutz, die nachbarliche Rücksichtnahme sowie die öffentlichen Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert sowie die Verunstaltung des Landschaftsbildes.</p> <p>Hierbei ist anzumerken, dass die in § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehenden öffentlichen Belange nicht abschließend geregelt sind, sondern es sich bei dieser Vorschrift um eine exemplarische Darstellung dieser Belange handelt.</p> <p>Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass die hier gegenständlichen Vorrangflächen nicht genehmigungsfähig sind und damit auch keine Ausweisung im Regionalplan erfolgen kann, weil private und öffentliche Belange einer Genehmigung der Anlagen entgegenstehen. Dies</p>	<p>Fortpflanzungsstätte des Rotmilans.</p> <p>Die Anwendung der Abgrenzungskriterien für Dichtezentren entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 auf Grundlage der Rotmilan-Kartierung vom Dezember 2014 ergeben keine Hinweise auf die Lage der Vorranggebiete VRG 04 und VRG 05 in einem Dichtezentrum.</p> <p>Die Festlegung von Vorranggebieten (als auch die Darstellung von Konzentrationszonen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung) ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. Auch innerhalb dieser Vorranggebiete ist im nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren geprüft worden, ob von einer Konzentrationszone bzw. einer Windenergieanlage schädliche Umweltwirkungen ausgehen können. Dies betrifft insbesondere auch die Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG und ggf. notwendige Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen. Die artenschutzrechtlichen Gutachten im Rahmen der Teilflächenutzungspläne Windkraft sowie der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge, die seitens der Genehmigungsbehörde intensiv mit der höheren Naturschutzbehörde und dem Kompetenzzentrum der LUBW erörtert wurden, haben ebenso keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.</p> <p>Aufgrund der Ergebnisse der von der BI beauftragten und in der Anlage zur Stellungnahme bereitgestellten Studie vom 7.10.2016 kann nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde eine verstärkte Raumnutzung des Offenlandes zur Nahrungssuche während der Fortpflanzungszeit und damit ein daraus resultierendes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko des Rotmilans an den Anlagenstandorten WEA 3 und WEA 4 nicht ausgeschlossen werden. Dies wurde von der LUBW nach nochmaliger Prüfung als plausibel erachtet und die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, die - entsprechend der „Hinweise zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ des MLR vom 1.7.2015 sowie der „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p>wird im Folgenden begründet.</p> <p>A) Entgegenstehende öffentliche Belange</p> <p>1. Belange des Naturschutzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. dem BNatSchG</p> <p>Gern. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gern. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gern. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle</p> <p><i>Spannowsky I Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 Rz 83 f</i></p> <p>Aus Gründen des Naturschutzes ist eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung an den hier gegenständlichen Standorten VRG 04 und VRG 05 zu versagen, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob Belange des Vogelschutzes bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen</p> <p><i>zu den Kriterien hierbei vgl. U. v. 10.01.2008, DVBl. 2008, 733 und OVG Thüringen U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859.</i></p> <p>Eine solche Prüfung, die - um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der</p>	<p>Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW vom 1.7.2015 - darauf abstellen, das möglicherweise erhöhte Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle zu senken.</p> <p>Auf Artenvorkommen von Fledermäusen, die jedoch räumlich nicht näher verortbar sind, wird hingewiesen.</p> <p>Im Umweltbericht wird daher darauf verwiesen, dass auf nachgeordneter Planungs- bzw. Genehmigungsebene Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG durchzuführen sind.</p> <p>Neben den gesetzlichen harten, sind insbesondere die weichen Tabukriterien sowie die einzelfallbezogenen Restriktionskriterien in der Abwägung zu</p>

Regionalverband Hochrhein-Bodensee  
2. Anhörungsverfahren

2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung  
Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden - nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, wurden in der bisherigen Regionalplanung vorgenommen bzw. unrichtige Ergebnisse gefolgt.</p> <p>1. Zug- und Rastvogelbestand</p> <p>Hinsichtlich des Zug- und Rastvogelbestandes ist zu bemängeln, dass hier keine ausreichenden Stellungnahmen und Begutachtungen angestellt und vorgetragen wurden. Für den Bereich des südlichen Schwarzwaldes ist aber aus zahlreichen anderen Immissionschutzrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren bekannt, dass zahlreiche Vogelarten diesen Raum überfliegen und auch dort rasten. Das Gebiet gilt aber auch als Überfluggelbiet diverser anderer Arten wie Kormorane, Graureiher, Wildgänse und Kraniche. Bedingt ist dies insbesondere zur Nähe zum Rheintal und der Seitentäler. Umso mehr ist verwunderlich, dass insoweit keine Erhebungen und Stellungnahmen bislang vorgelegt wurden.</p> <p>Die Klärung des Zugvogelbestandes inklusive des Rastvogelbestandes ist aber zwingende Voraussetzung einer jeglichen sAP auch bereits im Planungsverfahren.</p> <p>Diese Beobachtungen haben sowohl zum Frühjahrszug als zum Herbstzug stattzufinden. Diese Untersuchungen werden hier vollständig vermisst und sind entsprechend vor Entscheidung im Planungsverfahren nachzuholen. Angeboten werden lediglich allgemeine Erwägungen ohne konkrete den Anforderungen der Leitfäden entsprechende Beobachtungen.</p> <p>Inbesondere zu den Zeiten erhöhten Vogelzugaufkommens Oktober/November und März/April hätten massive Überwachungen und Beobachtungen stattfinden müssen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Tatsache, dass 2/3 des Vogelzugs nachts stattfindet.</p> <p>Es ist zwingend erforderlich, den Vogelzug von Sonnenaufgang an mindestens</p>	<p>berücksichtigen. Die Vorranggebiete des 2. Anhörungsentwurfs sind das Ergebnis einer ausführlichen Diskussion und Abwägung in den Gremien des Regionalverbands.</p> <p>Keine Berücksichtigung der Anregung.</p> <p>Die prognostische Einschätzung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt ausschließlich auf Grundlage vorliegender Untersuchungen und Erkenntnisse, es werden keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt.</p> <p>Es liegen keine Erhebungen zu konkreten Zugvogelaktivitäten im Bereich des VRG 04 Glaserkopf und VRG 05 Rohrenkopf vor.</p> <p>Gemäß den Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten in der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen (LUBW, 1.3.2013) müssen über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzugs bestehen oder ein begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum vorliegen. Die gezielte Ermittlung von Verdichtungsräumen des Vogelzugs erfordert gesonderte Erfassungen des Vogelzuges, die auch für die Ebene der Bauleitplanung i.d.R. nicht erforderlich ist und nach derzeitigem Kenntnisstand auch einem Antragssteller aus rechtlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Dies gilt umso mehr für die Ebene der Regionalplanung.</p> <p>Die mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG ist auf der nachgeordneten Planungsebene bzw. abschließend im Immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu untersuchen.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>vier Stunden zu erfassen (Maßgabe Vogelschutzkarte Frankfurt). Zur Mittagszeit finden so gut wie keine Flugbewegungen statt. Erst am späten Nachmittag ist wieder mit Vogelzug zu rechnen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Aufzeichnungen - soweit überhaupt vorhanden - unvollständig und deshalb auch nicht hinsichtlich der Beurteilung des Vogelzugs repräsentativ sind. Von Aufzeichnungen zur Nachtzeit bzw. Ermittlungen von Vogelrouten und dergleichen der Zugvögel ist nirgendwo die Rede. Dementsprechend wird aus den oben genannten Gründen gefordert, das Zugvogelverhalten durch einen unabhängigen Sachverständigen konkret erfassen zu lassen.</p>	
<p>2. Brutvögel</p> <p>Im Rahmen des Regionalplanverfahrens wurde auf die besonderen Belange des Natur- und Artenschutzes -zumindest bislang- nicht konkret genug bzw. überhaupt nicht eingegangen. Es wurden dort keine notwendigen ausreichenden Erhebungen durchgeführt.</p> <p>An dieser Stelle wird auf die Ausführungen eingangs Bezug genommen. In der Zwischenzeit haben zwar Erhebungen und artenschutzrechtliche Prüfungen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren stattgefunden.</p> <p>Diese kommen aber zu fehlerhaften Ergebnissen. Dies gilt insbesondere im Bereich der Bewertung der Beeinträchtigung des Rotmilans.</p> <p>Die Behörden stellen in nicht nachvollziehbarer Art und Weise fest, dass hier kein Dichtezentrum des Rotmilans vorliegen soll, obwohl dies aus hiesiger Sicht nachgewiesen ist.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat auch der erste Landesbeamte des Landkreises Lörrach mit Schreiben vom 10.11.2016 Stellung genommen. Es wird dort versucht, die massiv vorhandenen Vorkommen des Rotmilans auf beiden Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 in Abrede zu stellen. Ein Dichtezentrum wird dort verneint.</p> <p>Eine erneute Prüfung im Jahr 2017, die hier zwingend notwendig wäre und sich aus den vorgelegten Gutachten des Büros Lang ergibt, wird nicht durchgeführt. Wider besseres Wissen wird dort seitens des Landratsamtes</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Für den Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) trägt das Land Baden-Württemberg eine besonders hohe Verantwortung, da etwa 17% des deutschen bzw. 10% des Weltbestands im Land brüten. Um der Notwendigkeit des Ausbaus der Windenergienutzung einerseits und dem Schutz der Art andererseits gerecht zu werden, wurde von der LUBW ein differenziertes Konzept für die Erteilung von Ausnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen entwickelt (Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, 1.7.2015, S. 69ff).</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt eine überschlägige prognostische Einschätzung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen auf Grundlage vorliegender Untersuchungen und Erkenntnisse, es werden keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt. Diese überschlägige prognostische Einschätzung der Ermittlung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG auf der regionalplanerischen Ebene auf Grundlage der Daten windenergieempfindlicher Vogelarten der LUBW vom November 2014 hat keine zwingenden Ausschlußgründe ergeben.</p> <p>Die weiteren Ausführungen setzen sich insbesondere mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auseinander. Auf die Sachverhalte wurde schon eingangs dieser Stellungnahme eingegangen.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Lörrach behauptet, die Gerichte hätten im Rahmen der einstweiligen Verfahren und Klageverfahren diesen Tatbestand geprüft.</p> <p>Hierbei ist dem Landratsamt Lörrach aber bestens bekannt, dass es sich bei den Klagen um so genannte Nachbarklagen handelt, in dessen Zusammenhang über öffentliche Belange durch die Gerichte nicht befunden werden kann.</p> <p>Kläger waren hier Anwohner, die hinsichtlich ihrer Klagebefugnis nach § 42 VwGO auf die Nachbarbelange beschränkt sind. Es kam somit nicht zu einer konkreten Prüfung durch die Gerichte, wie das Landratsamt dies behauptet. Sodann flüchtet sich das Landratsamt in Ausnahmeregelungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und bringt Abschalzeiten ins Spiel.</p> <p>An dieser Stelle sei das Landratsamt auf die obergerichtliche Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, Urteil vom 17.03.2016, Az.: 22 B 14.1875 und 1876 verwiesen.</p> <p>Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat hier auf die Unbehelflichkeit der Abschaltung von Windkraftanlagen tagsüber vom 15. März bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zur Abwendung eines signifikanten erhöhten Tötungsrisikos für Rotmilane hingewiesen und diese Abschaltungsmethode dementsprechend für untauglich erklärt.</p> <p>Es kann von hiesiger Stelle aus nicht nachvollzogen werden, weshalb das Landratsamt trotz entgegenstehender Rechtsprechung derartige Entscheidungen trifft. Es kann auch nicht nachvollzogen werden, weshalb das LUBW diese Vorgehensweise, den Verstoß gegen naturschutzrechtliche Maßgaben, unterstützt. Offensichtlich soll hier in Ermangelung potentieller Flächen für Windenergie Raum geschaffen werden, wobei die naturschutzrechtlichen Belange schlichtweg in Abrede gestellt werden, obwohl sich die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange in Form signifikanter Tötungsrisiken im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG aufdrängen.</p> <p>Zwingend notwendige erneute Prüfungen im Jahr 2017 werden verneint, wohl in Befürchtung dass hier weitere Horste und Brutvorkommen in dem besagten Bereichen zu Tage treten.</p>	<p>Verwiesen wird auf die Stellungnahmen des</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landratsamtes Lörrach (Stellungnahme Nr.: 110) sowie des</li> <li>- Regierungspräsidiums Freiburg (Stellungnahme Nr.: 112),</li> </ul> <p>die keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber der Festlegung der VRG 04 Glaserkopf/Hasel und VRG 05 Rohrenkopf vorbringen.</p> <p>Des weiteren wird auf die ausführliche Auseinandersetzung mit diesen Aspekten im Rahmen der Petition 16/653 betr. Genehmigung eines Windparks (Petition betrifft den Windpark Hasel/Glaserkopf) sowie die Petition 16/680 betr. Windenergieanlagen (Petition betrifft den Windpark Rohrenkopf und den Windpark Hasel/Glaserkopf) verwiesen. Beschlussempfehlung im Falle beider Petitionen: Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden (Drucksache 16/1811, Landtag von Baden-Württemberg).</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Die zweite Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergienutzung scheitert deshalb bereits an der nicht durchgeführten naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Prüfung der möglicherweise entgegenstehenden öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG.</p> <p>Wie bereits eingangs ausgeführt, besteht hier die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung dieser Erhebungen. Dem Planungsverband ist auch bestens bekannt, dass in diesem Bereich unzählige artengeschützte Vögel, darunter auch viele windkraftempfindliche Vogelarten, die der Artenschutzliste unterfallen, im Bereich der besagten Vorrangzonen vorhanden sind.</p> <p>Die Verweisung dieses Prüfungspunkte und auch dieser planungsrechtlichen gesetzlichen Vorlage in den Bereich des Genehmigungsverfahrens ist rechtswidrig und führt zur Nichtigkeit der Planung, wird dies auch im weiteren Verfahren nicht intensiv nachgeholt. Zu zitieren ist hier insbesondere auch die Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung - Windenergie in der Raumschaft Zell im Wiesental-HägEhrsberg und Gemeinde Kleines Wiesental vom 27.11.2014 der Raumplaner und Landschaftsarchitekten Hage und Hoppenstedt. Auch dort wurden keine konkreten Untersuchungen durchgeführt. Die wenigen durchgeführten Begehungen ergaben aber bereits Hinweise auf die geschützten Vogelarten Auerhuhn, Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard und weitere Falkenarten.</p> <p>Damit steht bereits fest, dass in diesem Bereich diese höchst gefährdeten und geschützten Vogelarten vorkommen.</p> <p>Dies bestätigen darüber hinaus auch ortsansässige Gewährsleute.</p> <p>Obwohl die Planer Hage und Hoppenstedt im Jahr 2012 nur zwei Begehungen durchführen ließen, wurde bestätigt, dass die benannten Greifvogelarten intensiv in dem Gebiet vorhanden sind, sei es mit Brutplätzen oder im Rahmen der Raumnutzung. Es wurden sogar Brutplätze des Rotmilans definitiv festgestellt. Offensichtlich bewusst wurde die naturschutzrechtliche Prüfung hier nicht vorgenommen, weil zu befürchten steht, dass dann weitere</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung kann nur eine Vorabschätzung zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen des §§ 44 f BNatSchG auf Grundlage der vorhandenen Erhebungen vorgenommen werden, es werden keine eigenen Erhebungen im Gelände vorgenommen.</p> <p>Maßgeblich Informationsgrundlagen sind insbesondere die entsprechenden Daten der LUBW und der bei den Naturschutzbehörden vorliegenden Daten und Erkenntnisse. Aus diesen haben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>ausersehene Vorranggebiete durch entgegenstehenden Naturschutz entfallen.</p> <p>Es verbietet sich aber von Anfang an, notwendige Prüfungen im Rahmen des § 35 Abs. 3 BauGB zu unterlassen, um Vorranggebiete „nicht zu gefährden“. Nachdem hier ausreichende Hinweise für die Gefährdung artengeschützter Vögel im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen, ist eine exakte Prüfung auch im Rahmen der Regionalplanung zwingend erforderlich. Hierbei sind zumindest die Grundsätze des Windclasses Baden-Württemberg zu berücksichtigen und auch die entsprechende Methodik anzuwenden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sog. „Neues Helgoländer Papier“) der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) vom April 2015 empfiehlt, den Mindestabstand zwischen Fortpflanzungsstätten und Windenergieanlagen von 1.000m auf 1.500m zu erhöhen. Bei der Anwendung der neuen Abstandsempfehlungen ist nach deren Nummer 2 jedoch zu berücksichtigen, „dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern unterschiedlich sein können. Daher kann es erforderlich sein, die Empfehlungen landesspezifisch anzupassen“. Mit Verweis auf die reich strukturierte, geomorphologisch abwechslungsreiche Landschaft sowie die Vielgestaltigkeit und Kleinräumigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung wird in Baden-Württemberg an dem bisherigen Mindeststandard von 1.000m festgehalten (Schreiben vom 15. Mai 2015 Nr. Z (62)-0141.5 /529 F auf einen Antrag der Abgeordneten P.Nemeth u.a. zur Vereinbarkeit von Windkraftnutzung und Naturschutznotwendigkeiten Drucksache 15/6786 vom 23.4.2015, Landtag Baden-Württemberg).</p> <p>Des weiteren wird auf Vorgaben in Baden-Württemberg verwiesen, die eine wichtige Grundlage der Fachbehörde in der Beteiligung am 2. Anhörungsentwurf sowie insbesondere bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Gutachten der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträge darstellen:</p>
<p>Als nachgewiesen gilt, dass Rotmilan- und Schwarzmilanhorste im Einwirkungsbereich der Windkraftzonen liegen. Bekanntermaßen umfasst die Raumnutzung dieser Greifvögel ein Gebiet von mindestens 4.000 m - im Einzelfall bis zu 10.000 m. Gleiches gilt für den Uhu und weitere Eulenarten.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde der enge Prüfbereich von 1.000 m auf 1.500 m um den Horst erweitert. Die erweiterte Prüffläche (Jagdhabitate und Überflugsgebiete) erreichen jedenfalls die beiden hier genannten Vorrangflächen 04 und 05.</p> <p>Tatsache ist, dass Milane in der Regel ihr Jagdgebiet systematisch absuchen. Dies betrifft zum einen Freilandflächen. Rotmilane überqueren aber auch die angrenzenden Wälder, um in andere Habitatgebiete und Freiflächen zu gelangen.</p> <p>Die Gewährleute bestätigen, dass Rotmilane und Schwarzmilane sozusagen das gesamte Gebiet im Bereich der geplanten Windkraftanlagen „beherrschen“ und die gesamte Gegend als Jagdgebiet nutzen, wobei die vorhandenen Wälder zwecks Wechsels der Habitatgebiete überflogen werden.</p> <p>Ein ähnliches Verhalten zeigt der Wespenbussard, der auch laut Aufzeichnung der Planer Hage und Hoppenstedt aus dem Jahr 2012 im gesamten Gebiet vorkommt.</p> <p>Daneben dürfte unstreitig sein, dass auch die Habitate und Überflugsgebiete ebenso den Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen wie festgestellte Brutplätze. Für die spezielle Art Rotmilan hat dies erst kürzlich der hessische Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung festgestellt, die bundesweit</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p>Beachtung fand. Aus dem Leitsatz ist wie folgt zu zitieren:</p> <p><i>„Neben dem Ausschlussbereich von 1000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmi/anpaare im Prüfbereich von 6000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinn des §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen.“</i></p> <p>Anlage: Entscheidung des hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013, Az.: 9 A 1540/12. Z - als Anlage 1 (bereits vorgelegt)</p> <p>Die bisherigen Erkenntnisse belegen eindeutig die Nutzung des gesamten Gebietes durch den Rotmilan und zwar in erheblichem Umfang. Untersuchungen hinsichtlich des signifikanten Tötungsrisikos im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG können sich deshalb nicht auf den Horst allein beschränken, sondern sind zwingend auch auf Habitat- und Überfluggebiete zu erweitern.</p> <p>Entsprechend sind die Träger öffentlicher Belange als auch der Regionalplaner aufzufordern, die jeweiligen Stellungnahmen nicht nur auf die Horste zu beschränken, sondern eine vollumfängliche Prüfung vorzunehmen. Es bedarf keiner besonderen Fachkunde um festzustellen, dass Rotmilane grundsätzlich weite und großflächige Habitatgebiete systematisch im Suchflug überqueren und absuchen. Rotmilane halten sich hier nicht an strenge Flugrouten, wie dies aus der zivilen Luftfahrt bekannt ist, sondern queren die zu überwindenden Gebiete individuell. Auch lässt sich ein Habitatgebiet nicht grundstücksscharf abgrenzen. Tatsache ist, dass im Bereich der geplanten Windkraftanlagen mehrere Habitatgebiete dieser geschützten Vogelarten vorzufinden sind, die auch großflächig vom Rotmilan besucht werden. Dies gilt für beide hier behandelte Vorranggebiete.</p> <p>Die geplanten Vorrangflächen sind mit dem gebotenen Schutzes der Art Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) im Wirkungsbereich der beiden gegenständlichen Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windenergie nicht zu vereinbaren. Dies gilt aber nicht nur für den Rotmilan, sondern für alle oben genannten geschützten Vogelarten. Außerst befremdlich ist der Umgang mit den geschützten Vogelarten und § 44 BNatSchG durch die bisherige Beurteilung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Windenergieerlass Baden-Württemberg, Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft: vom 09. Mai 2012</li> <li>- Die fachlichen Vorgaben zur Erfassung des Rotmilans sind den Hinweisen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 1. März 2013</li> <li>- Hinweise der LUBW zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 1. Juli 2015</li> <li>- Hinweise des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 1. Juli 2015</li> <li>- Fließschemata „Bauleitplanung für Windenergieanlagen innerhalb oder außerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans – Übersicht über die verschiedenen Fallkonstellationen“ von 07/2016.</li> </ul>

<p><b>Anregungen und Bedenken</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b></p>
<p>und vor allem die Unterlassung der gebotenen Prüfung. Immerhin handelt es sich hier um eine strafbewehrte Norm.</p> <p>Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen, wobei die Länder gern. § 39 Abs. 5 S. 3 BNatSchG Vorschriften über den Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen erlassen. Der Rotmilan (<i>Milvus milvus</i> - Anh. 1 EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG, RL D V, RL NI 2, ist eine europäische Vogelart i. S. d. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) - Vogelschutz-Richtlinie (VRL), wie bereits oben beschrieben. Er ist unter Nr. 45 im Anhang 1 zur Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt, was zur Folge hat, dass auf diese Art besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL). Insofern sind zwar insbesondere die für die Erhaltung der Art zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären (Art. 4 Abs. 1 S. 4 VRL) und dort Maßnahmen i. S. v. Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL zu treffen. Die Mitgliedsstaaten haben sich aber auch außerhalb der Schutzgebiete zu bemühen, die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten i. S. d. Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 S. 2 VRL). In einem übergeordneten Sinne ist für die europäischen Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen, wozu insbesondere auch die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in- und außerhalb von Schutzgebieten gehört (Art. 3 Abs. 1 und 2 b VRL).</p> <p>Die Notwendigkeit des Artenschutzes für den Rotmilan aber auch für den Baumfalken, den Wespenbussard, die Eulen und Kauze leitet sich insbesondere auch daraus ab, dass diese Arten im Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 03.03.1973 aufgeführt sind. Dort sind Arten erfasst, die zwar nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht</p>	

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>sind, aber ohne eine strikte Regulierung des Handels mit ihnen bedroht sein könnten. Dem Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 22.05.1975 (BGBl. II S. 773) zugestimmt. Außerdem ist die Art Rotmilan auf Grund entsprechender Entschliefungen der Europäischen Gemeinschaften auch in den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/79 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgenommen worden.</p> <p>Demzufolge handelt es sich bei dem Rotmilan gleichzeitig um eine besonders geschützte Art i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG. Wie oben bereits dargelegt, erschöpft sich der im Bundes- und im Landesnaturschutzgesetz angelegte Schutz dieser Art nicht in einer strikten Beschränkung des Handels mit den Tieren, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf den Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen in und außerhalb von für sie festgesetzten oder faktischen Schutzgebieten. Sollten die nationalen Regelungen, insbesondere §§ 41 Abs. 1 und 42 BNatSchG (a.F.) bzw. § 44 BNatSchG (n.F.) und die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes insoweit ungenügend sein, ist die Gewährung eines ausreichenden Artenschutzes über eine direkte Anwendung der Vogelschutzrichtlinie sicherzustellen.</p> <p>Die dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes für den Rotmilan und die weiteren festgestellten Vogelarten erreicht im Bereich der beiden Vorrangflächen eine so große Intensität, dass der öffentliche Belang des Artenschutzes, hier der im Außenbereich gern. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB bevorzugt zulässigen Windkraftanlagen entgegenstehen.</p> <p>Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB bedarf es einer nachvollziehenden Abwägung. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähige Interesse an der Verwirklichung der Windkraftanlagen andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen</p> <p><i>vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005, 578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom 17.07.2001, NVwZ 2002, 476, 477.</i></p>	

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes für den Rotmilan und den anderen festgestellten Arten der Vorrang gegenüber dem Vorhaben der Investoren und der Regionalplanung einzuräumen ist. Bei der Abwägung fällt erheblich ins Gewicht, dass die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg für die Erhaltung der Art Rotmilan eine besondere Verantwortung tragen. Der Rotmilan ist eine rein europäische Art, von deren Gesamtbestand etwa 60 % in Deutschland als Brutvögel lebt. Global gesehen ist der Rotmilan eine seltene und gefährdete Art, deren Hauptbestand in Deutschland beheimatet ist. Diese Art zu erhalten ist folglich von weltweitem Interesse und nicht nur auf landesweiter oder auch nationaler oder europäischer Ebene von Bedeutung.</p> <p>Von wesentlicher Bedeutung ist, dass Windkraftanlagen für die Art Rotmilan ein wesentliches Gefahrenpotential darstellen. Der Rotmilan ist nach einer Untersuchung des Umweltamtes Brandenburg bereits aus dem Jahre 2004 die Vogelart mit den meisten Verlusten durch Windkraftanlagen. Besonders gravierend ist dabei, dass hiervon gerade brütende oder mit der Aufzucht von Jungvögeln beschäftigte Tiere betroffen sind, so dass meist auch die Brut verloren ist. Auch in der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten und Fraktion der FDP zur Gefährdung heimischer Greifvogel- und Fledermausarten durch Windkraftanlagen</p> <p><i>BT-Drucksache 1515188 vom 30.03.2005</i></p> <p>wird ausgeführt, dass die Anzahl der von Windkraftanlagen getöteten Rotmilane in Relation zur Häufigkeit der Art vergleichsweise hoch und relativ höher als die Opferzahlen anderer Greifvögel sei, so dass insofern von einem besonderen Risiko für die Art gesprochen werden könne.</p> <p>Allgemein bekannt und anerkannt ist, dass Rotmilane kein oder nur ein gering ausgeprägtes Meidverhalten gegenüber Windenergieanlagen haben. Sie nähern sich ihnen vor allem während der Nahrungsflüge zur Brutzeit an. Die Flugradien des Rotmilans überschneiden sich insbesondere bei den Nahrungsflügen, die regelmäßig auch über Strecken von mehreren Kilometern führen. Des Weiteren erhöht die Neigung der Tiere, bei entsprechendem Nahrungsangebot größere Ansammlungen zu bilden, die Gefahr der Kollision</p>	

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>mit den Windenergieanlagen noch insoweit, als in einem ungünstigen Falle sogar mehrere Vögel in den Anlagen kollidieren können.</p> <p>Nach alledem besteht mithin die Gefahr, dass insbesondere erwachsene Rotmilane während der Brutzeit auf Nahrungsflügen in dem umstrittenen Bereich zu Tode kommen. Schon der Verlust einzelner erwachsener Rotmilane während der Brutzeit bleibt indessen nicht ohne Auswirkung auf den Fortbestand der lokalen Gesamtpopulation dieser seltenen Vogelart. Mag auch dadurch allein das Überleben der Art in dem betroffenen Landschaftsraum noch nicht in Frage gestellt sein, so liegt darin doch zweifellos eine qualitative Einschränkung des Lebensraums dieser Tiere. Trotz der Vielfalt ähnlicher oder anderweitiger Einschränkungen, die insoweit landesweit zu verzeichnen sind, weist der betroffene Landschaftsraum für die Art des Rotmilans offensichtlich eine hohe Qualität aus. Sie könnte sonst dort nicht in der nur landes- sondern auch bundesweit bemerkenswerten Dichte vorkommen, wie im Untersuchungsraum. Die letztlich weit über die Bundesrepublik Deutschland hinaus ausstrahlende Verpflichtung, die weltweit seltene Greifvogelart Rotmilan in ihrer natürlichen Umgebung zu erhalten, ist jedoch von erheblicher Bedeutung. Dies begründet ein öffentlicher Belang, der sich im vorliegenden Fall gegenüber der Privilegierung der umstrittenen Windkraftanlagen bzw. der Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windenergienutzung durchsetzt.</p> <p>Zwar bieten auch die Windkraftanlagen mit der Nutzung erneuerbarer Energien unabhängig von der Rechtsform ihrer Betreiber einem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck. Darüber hinaus bildet es ein vitales, vom Gesetzgeber in Form von § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB besonders anerkanntes Interesse der Betreiber, ihre Windkraftanlagen an möglichst vielen windhöffigen Standorten im Außenbereich errichten und betreiben zu können. Der Außenbereich dient aber eben nicht nur einer wirtschaftlichen Nutzung durch privilegierte Anlagen, sondern enthält beispielsweise auch letzte Refugien der Natur. In vorliegendem Fall können die Windenergieanlagen in dem in Anspruch genommenen Landschaftsraum mit lebenden Rotmilanen und der anderen genannten Arten nicht gebaut werden.</p> <p>Jagende Rotmilane und andere Greifvögel lassen sich auch nicht durch „Fluglenkung“ bei ihren Jagdausflügen beeinflussen. Derartige Greifvögel</p>	

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>folgen den zu jagenden Objekten und kümmern sich nicht um Bachader Flussläufe oder Anpflanzung von Hecken und dergleichen.</p> <p>Einer weiteren exakten Untersuchung bedarf folgender Sachverhalt:</p> <p>Die Errichtung von Anlagen in geschlossenen Waldgebieten führt zunächst dazu, dass riesige Schneisen in den Wald geschlagen werden müssen, damit die überdimensional großen Anlagenteile überhaupt an Ort und Stelle geschafft werden können. Der Wald wird mit einem umfassenden Netz von Zufahrtswegen und damit Schneisen versehen. Die mindestens 6 m breiten Schneisen (in Kurven und Einmündungen bzw. Kreuzungen entstehen weitaus größere Freiflächen) werden für Greifvögel aber auch für Fledermäuse neue Nahrungshabitatgebiete innerhalb des Waldes schaffen. Diese Flächen innerhalb des Waldes bilden für Greifvögel und Fledermäuse exzellente Jagdmöglichkeiten in Horst- bzw. Nestnähe.</p> <p>Besonders gefährlich sind diese Schneisen deshalb, weil diese potentiellen Jagdgebiete innerhalb des Waldes direkt auf die tobtbringenden Windkraftanlagen zuführen. Diese Schneisen und Bewegungen stellen also eine Falle für diese Tierarten dar. Auch dieser Tatbestand bedarf der näheren bzw. exakten Überprüfung und zwar schon im Raumplanungsverfahren, was bislang auch in anderen artenschutzrechtlichen Prüfungen vernachlässigt wird.</p> <p>Zwingend erforderlich ist deshalb ein mind. einjähriges umfassendes Monitoring mit entsprechenden häufigen Begehungen und der Prüfung sämtlicher relevanter Vogelarten durch einen unabhängigen Sachverständigen.</p> <p>Insoweit kann auch auf den Windkraftferlass Baden-Württemberg Bezug genommen werden, der die Verwaltungsbehörden des Landes entsprechend anweist.</p> <p>Völlig unverstänglich ist deshalb die Einlassung der Naturschutzverbände. Diese Artenvielfalt</p> <p>kann nicht durch irgendwelche Zahlungen ausgeglichen werden. Vielmehr sollten sich auch diese Organisationen die gesetzlichen Regelungen und vor allem auch die europarechtlichen Maßgaben zum Artenschutz vor Augen halten. Eine zustimmende Erklärung kann erst erfolgen, wenn durch</p>	

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Sachverständige die artenschutzrechtliche Problematik voll umfassend geklärt ist.</p> <p>Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass der Nutzung der Windenergie im Bereich der Flächen VRG 04 und VRG 05 mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe“ entgegenstehen und sich eine Nutzung der Windenergie verbietet.</p>	
<p>3. Auerwild</p> <p>Als eine vom Aussterben bedrohte Tierart ist das Auerhuhn im Bereich der hier gegenständlichen Vorrangzonen - vor allem im Bereich des Vorranggebietes 05 (Rohrenkopf) ansässig.</p> <p>Das Auerhuhn gehört inzwischen zu den seltensten Vogelarten Deutschlands. Deswegen steht es auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten. Letzte nennenswerte Bestände kommen außerhalb des Alpenraums nur noch im Schwarzwald vor. Gab es 1936 insgesamt 3.800 balzende Hähne, so sind es inzwischen bloß noch 300. Ein drastischer Rückgang auf 1/12. Dies stellt die Heinz Sielmann Stiftung in ihrer Internetveröffentlichung dar. Die Heinz Sielmann Stiftung weist darauf hin, dass die größte Gefahr für das Auerhuhn der Mensch ist und war.</p> <p>Moniert wird unachtsames Verhalten vieler Freizeitsportler zu allen Jahreszeiten, so dass die Tiere mitunter bei der Brut gestört werden und flüchten. Ist das Auerhuhn in eine Region erst einmal verschwunden, besteht keine Chance mehr auf seine Rückkehr. Wichtig ist deshalb, dass die Reviere des Auerhuhns ungestört sind. Riesige Windkraftanlagen werden aber das Auerhuhn aus seinen Refugien vertreiben. Bereits bei der Rodung der Zuwegungen und den Baubetrieb für die Windkraftanlagen wird in diese Refugien des Auerwilds eingegriffen.</p> <p>Die Heinz Sielmann Stiftung verweist ausdrücklich darauf, dass eine Wiederansiedlung nach erfolgter Vertreibung nicht mehr möglich ist und stets gescheitert ist. Weitere Störungen ergeben sich dann durch den Betrieb der Anlage. In einem schwarzwalddweiten Aktionsplan Auerhuhn wurden Auerhuhn-relevante Flächen im Schwarzwald bestimmt, welche künftig als prioritäre</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung.</p> <p>Grundlagen der Vorgehensweise bezüglich des Auerhuhns ist die Bewertungshilfe ‚Auerhuhn und Windenergie im Schwarzwald‘ (FVA, 9/2013) sowie die Erläuterungen zur Bewertungshilfe ‚Windkraft und Auerhuhn‘ (FVA, 9/2013). Unterschieden werden 4 Kategorien der artenschutzrechtlich bedeutsamen auerhuhnrelevanten Flächen. In der Kategorie 1 (Kernlebensräume des Auerhuhns) und der Kategorie 2 (Bereiche, die vom Auerhuhn bestedelt und/oder für den Populationsaustausch zwischen Teilpopulationen sehr wichtig (Biotopverbundbereiche hoher Priorität) sind) wurden nach Abwägung auf eine Festlegung als Vorranggebiet grundsätzlich verzichtet.</p> <p>Das VRG 05 Rohrenkopf liegt überwiegend in einem Auerhuhngebiet der Kategorie 3 (Bereiche werden aktuell oder potentiell vom Auerhuhn genutzt, gehören jedoch nicht zu den Schwerpunkten der Besiedlung. Hierzu gehören auch Biotopverbundbereiche untergeordneter Priorität (d.h. alternative und hochwertigere Verbundachsen sind andernorts gegeben)).</p> <p>Gemäß der Bewertungshilfe kann bei Planungen für Windenergieanlagen auf Flächen der Auerhuhnkategorie 3 die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zwar nicht ausgeschlossen werden. Dennoch kann in diesen Bereichen die Planung von Vorranggebieten und Konzentrationszonen erfolgen, weil die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Genehmigungsverfahren insbesondere durch eine entsprechende Standortwahl oder Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden kann (FVA, Bewertungshilfe, S. 5).</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Flächen für Schutzmaßnahmen ausgewählt wurden. Diese Flächen sind für den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Auerhuhn Population im Schwarzwald von höchster Bedeutung. Die als Anlage beigefügte Karte weist unter anderem auch den so genannten „Rohrenkopf“ mit weitem Einzugsbereich als eine derartige Auerhuhn-relevante Fläche aus.</p> <p><b>Beweis:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veröffentlichung Heinz Sielmann Stiftung - als Anlage 2 (bereits vorgelegt)</li> <li>- Karte Auerhuhn-relevante Flächen erstellt durch die forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) - als Anlage 3 (bereits vorgelegt). Auch diesbezüglich liegen keine aussagefähigen Sachverständigengutachten vor, die ebenfalls entscheidungserheblich sind und vor Beschluss über die Vorrangflächen einzuholen sind.</li> </ul>	<p>Die für den Aktionsplan Auerhuhn fachlich zuständige Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) hat im Rahmen der Anhörung keine Anregungen eingebracht, die gegen eine Festlegung der Vorranggebiete VRG 02 Schöttleberg, VRG 03 Zeller Blauen und VRG 05 Rohrenkopf in Flächen der Auerhuhnkategorie 3 sprechen.</p> <p>Im Zuge des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss vom Vorhabensträger der Nachweis geführt werden, dass von der Planung keine Fortpflanzungsstätten betroffen bzw. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Seit dem 23.9.2015 liegt hierfür eine „standardisierte Erhebungsmethodik zum Auerhuhn im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ seitens der FVA vor.</p> <p>Des weiteren wird auf die Stellungnahme der für den Auervildschutz zuständigen Fachbehörde Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA), Stellungnahme Nr. 105 verwiesen, die die VRG 02 Schöttleperk, VRG 03 Zeller Blauen und VRG 05 Rohrenkopf jeweils als weniger problematisch einstuft, da die Bereiche der Kategorie 3 derzeit nicht als Verbreitungsgebiet des Auervilds zählen.</p>
<p><b>4. Generalwildwegepläne</b></p> <p>In den „Steckbriefen“ der Suchflächen L 7, L 8a und L 9a werden die Wildtierkorridore von internationaler Bedeutung als nur „unerheblich betroffen“ dargestellt. Dies widerspricht eindeutig den Unterlagen des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Regionalplan 2000. Verwiesen wird hier auf den Generalwildwegeplan, Abb. 11 auf Seite 30 der forstwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg. Allein schon aufgrund dieser Karte ergibt sich, dass sogar ein so genannter Knotenpunkt unmittelbar im Vorranggebiet 04 gelegen ist. Ein Wildtierkorridor führt des Weiteren über den Rohrenkopf durch das Gebiet der Vorrangfläche 05.</p> <p>Wildtierkorridore sind für die Erhaltung der Art lebenswichtig und stellen deshalb naturschutzrechtliche entgegenstehende Belange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen dar.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung der Anregungen</b></p> <p>Vorrangiges Ziel des Generalwildwegeplans ist neben der Reduzierung der Straßenmortalität von Wildtieren vor allem der Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität in Baden-Württemberg. Dies soll durch den großräumigen Verbund von Wildtierlebensräumen erreicht werden. Der Generalwildwegeplan ist eine Grundlage für die Schaffung des Biotopverbundes, der durch alle öffentliche Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Der Generalwildwegeplan stellt keinen Ausschlussgrund dar, sondern ist mit dem entsprechenden in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Die Vorranggebiete des 2. Anhörungsentwurfs sind das Ergebnis einer ausführlichen Diskussion und Abwägung in den Gremien des Regionalverbands.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Wildkorridore mit landesweiter Bedeutung gelten als unantastbar, weil diese Wildwege von außerordentlicher Bedeutung für einen intakten Wildbestand sind. Hier soll offensichtlich zu Gunsten der Windenergie und deren Investoren in absolut geschützte Bereiche eingegriffen werden. Auch energiepolitische Grundsatzentscheidungen sind rechtlich nicht in der Lage, absolute Tabuflächen für industrielle Nutzung zu öffnen. Forst- und Naturschutzbehörden haben den gesetzlichen Auftrag, derartige Schutzzonen zu bewahren und dürfen nicht als politisches Instrument missbraucht werden. Dies gilt für die Generalwildwege aber auch für die zuvor genannten entgegenstehenden natur- und artenschutzrechtlichen Belange.</p> <p>Derartige Tabuflächen stehen nicht zur Disposition einzelner Fachbehörden und auch nicht zur Disposition des Regionalplaners gleich welche politischen Weisungen auch erteilt werden sollten. Werden diese Wildkorridore durchschnitten, liegt ein entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belang im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB vor.</p> <p>Eine konkrete Überprüfung ist hier nicht erfolgt. Vielmehr wird auch hier - wie bei den artengeschützten Vögeln eine Behauptung aufgestellt, die in den Planunterlagen durch nichts belegt ist. Entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange werden auch hier schlichtweg ignoriert.</p>	
<p>5. Fledermausbestand</p> <p>Bei Prüfung der Unterlagen ist auch hier festzustellen, dass keine konkrete Prüfung der Beeinträchtigung von Fledermäusen in den konkreten Vorranggebieten durchgeführt wurde. Hier räumt der Regionalplaner aber zumindest ein, dass hohe Fledermauspopulation in den Vorranggebieten herrscht. Dies wird zumindest für die Suchfläche L 8a und für die Suchfläche L 9a (VRG 05) bestätigt. Gleichzeitig wird betont, dass auf der Planungsebene hier keine Klärung des Gefährdungspotenzials erfolgen könne.</p> <p>Auch hier ist dem Regionalplaner wohl bewusst, dass bei genauer Überprüfung des Gefährdungspotenzials diese Vorranggebiete 04 und 05 ersatzlos zu streichen wären. Auch hier wird rechtswidrig auf die „Genehmigungsebene“ verwiesen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung.</p> <p>Eine Betroffenheit von Fledermausarten ist durch Kollision, den Verlust ihrer Jagdhabitate oder Quartiere sowie durch Tötung durch Fällen der Quartiersbäume möglich. Der Verlust von Quartiersbäumen oder von essentiellen Jagdhabitaten kann i.d.R. durch die Standortwahl der Anlage vermieden oder durch geeignete CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen kann v.a. durch geeignete Abschaltalgorithmen der Windenergieanlagen wesentlich gemindert werden.</p> <p>Da auf der Ebene der Regionalplanung noch keine Angaben über die Art und Umfang der Baumaßnahmen (Standorte, Zuwegung etc.) sowie dem Betrieb der WEA vorliegen, können diese Belange erst auf der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Allein das dem Regionalplaner bekannte Potenzial an geschützten Fledermausarten reicht aus, den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belang des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB zu rechtfertigen. Hier genügt nicht der Hinweis, dass durch die Standortwahl der Windkraftanlagen oder der Erschließungsinfrastruktur erhebliche Beeinträchtigungen von betroffenen Arten „zu vermeiden sind“. Sollen hier also entgegen deutscher und europäischer Naturschutzvorschriften Vorranggebiete ausgewiesen werden, obwohl die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Belange bekannt sind.</p> <p>Durch die Ausweisung von Vorranggebieten wird zwar noch keine Genehmigung im Einzelfall erteilt. Die Flächen gelten aber als für Windkraftanlagen vorgeprüft und geeignet.</p> <p>Wesentliche Grundsätze des Planungsrechts wie insbesondere § 35 Abs. 3 BauGB wird hierbei bewusst ignoriert. Dementsprechend führt auch dieser Tatbestand zur Rechtswidrigkeit der Planung als Ganzes. Vielmehr hat hier eine spezielle Überprüfung des Fledermausvorkommens stattzufinden. In unmittelbarer Nähe der potentiellen Anlagen sind Waldungen vorhanden und damit auch potentielles Fledermausgebiet. Hier besteht entsprechender gutachterlicher Nachholbedarf.</p> <p>Auf Grund der äußerst günstigen Rahmenbedingungen ist mit entsprechenden Fledermausbeständen in den geplanten Vorranggebieten VRG 04 und VRG 05 definitiv zu rechnen. Das Gebiet eignet sich hervorragend auch für hochfliegende Fledermausarten, die von Windkraftanlagen betroffen sind, so dass auch hier eine eingehende umfassende Begutachtung mittels eines mindestens 1-jährigen Monitorings zwingend notwendig ist.</p> <p>Aber auch als niedrig fliegende Fledermausarten geltende Exemplare sind durch Windkraftanlagen nach neuesten Studien gefährdet. So hat die Sachgebietsleiterin der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken aus Ansbach anlässlich eines Gerichtsverfahrens vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf neueste Erkenntnisse im Fledermausschutz hingewiesen. Danach gelten auch niedrig fliegende Fledermausarten als gefährdet.</p>	<p>zur Vermeidung bzw. dem vorgezogenen Ausgleich erarbeitet werden.</p> <p>Eine Erhebung von Fledermausvorkommen ist auf der Ebene der Regionalplanung und i.d.R. auch auf der Ebene der Bauleitplanung nicht vorgesehen (Hinweise zur Erhebung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung, LUBW, 1.4.2014, S. 5).</p> <p>In der Vorprüfung auf Ebene der Regionalplanung werden die vorliegenden Kenntnisse über die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Fledermausvorkommen in der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit als auch in der Betrachtung des besonderen Artenschutzes berücksichtigt. Die LUBW-Angaben zum Fledermausvorkommen geben keine genaue Verortung, sondern nur einen Bezug auf den jeweiligen Blattschnitt der Topographischen Karte an (Suchfläche L8 Glaserkopf).</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Aspekte der Fledermäuse können daher erst auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene sinnvoll erhoben, geprüft und ggf. erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erarbeitet werden (Abschichtung).</p> <p>Der Umweltbericht enthält entsprechende Prüfinweise für die nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebene.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Durch entsprechende Luftströmungen und Wärmeentwicklung und auch durch die Beleuchtung der Windkraftanlagen werden Insektenströme in höhere Regionen geleitet. Die niedrig fliegenden Fledermäuse folgen diesem Nahrungsangebot und gelangen damit ebenfalls in den Gefahrenbereich der Rotoren der Windkraftanlagen. Dementsprechend gelten auch niedrig fliegende Fledermausarten wie beispielsweise die Zwergfledermaus als extrem gefährdet.</p> <p>Die Untersuchungen hinsichtlich der Fledermäuse einschließlich der Bewertung sind daher als unzureichend zu bewerten und entsprechend durch einen unabhängigen Sachverständigen durchzuführen.</p> <p>Auf die Notwendigkeit, dies bereits im Regionalplanverfahren in der gebotenen Tiefe durchzuführen, wurde bereits oben hingewiesen (s. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs).</p>	
<p>6. Weitere geschützte Tierarten</p> <p>Ebenfalls nicht in die Betrachtung der artenschutzrechtlichen entgegenstehenden Belange ist das Vorkommen der geschützten Amphibien eingeflossen, die zweifelsohne im gegenständlichen Bereich vorhanden sind. Es existieren hier Bestände etlicher Amphibien, die bislang nicht untersucht wurden.</p> <p>Eine entsprechende artenschutzfachliche Untersuchung steht daher noch aus. Eine Untersuchung der vielfach vorhandenen Biotope im Bereich der Vorrangflächen und in deren Nachbarschaft steht ebenfalls noch aus und ist in die naturschutzfachlichen Betrachtungen einzubeziehen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung.</p> <p>Die Untersuchung einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf nicht windenergieempfindliche Tierarten ist Gegenstand der Genehmigungsebene, da erst auf dieser Ebene die konkreten Standorte der projektierten Windenergieanlage bekannt sind und entsprechende Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt werden können.</p>
<p>II. Landschaftsschutz/ Landschaftsbeeinträchtigung / Denkmalschutz</p> <p>Die Ausweisung der Vorrangflächen und eine spätere Genehmigung von Windkraftanlagen verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes in diesem Bereich. Hier ist zunächst die Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB von Bedeutung. Es handelt sich bei § 35 BauGB - wie bereits oben angeführt - um eine bauplanungsrechtliche Norm. Wenn Genehmigungsfähigkeit nach bauplanungsrechtlichen Grundsätzen nicht</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die hohe – sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der Rohren- und des Glaserkopfes ist - wie im Umweltbericht dokumentiert - eindeutig gegeben. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt mit Rücksicht auf die gesetzliche Privilegierung der Windenergienutzung nicht grundsätzlich zur Unzulässigkeit der Windenergienutzung. Die für und gegen die Nutzung der Windenergieanlage sprechenden Belange sind im Einzelfall zu</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>gegeben ist, kann auch eine dahingehende Vorrangflächenausweisung und Genehmigung von Windkraftanlagen nicht stattfinden.</p> <p>Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB.</p> <p>Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen mit ca. 200 m wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 und der Erholungswert zerstört, zumindest aber unangemessen beeinträchtigt, gleiches gilt für die einzigartige Kulturlandschaft des Südschwarzwalds in diesen Bereich.</p> <p>Auch der Tourismus steht mit dem Landschaftsschutz und dem Schutz der einzigartigen Kulturlandschaft in engem Zusammenhang. Die Aufzählung der geschützten und schützenswerten Güter in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist nicht abschließend sondern exemplarisch. Der Gesetzgeber hat hier die für nahezu sämtliche Bereiche des Landes geltenden Schutzgüter aufgelistet.</p> <p>Darüber hinaus unterstützt auch die Politik den Erhalt der Kulturlandschaft und die Förderung des Tourismus im ländlichen Raum. Es gilt der Landflucht entgegenzuwirken. Entsprechende landschaftsbestimmende dominierende Windkraftanlagen werden aber Kontraproduktiv dazu beitragen, die Landschaft und damit den Erholungswert zu schmälern. Erholungssuchende werden sicher nicht Orte aussuchen, an denen sie den entsprechenden Industrieanlagen begegnen und sie diese allgegenwärtig zu Gesicht bekommen. Die Zahl jener, die den Anblick von Windkraftanlagen in ansonsten unberührter Natur „genießen“, dürfte überschaubar sein.</p> <p>Die Entwertung der Landschaft führt zweifelsohne auch zur Entwertung der Lebensqualität. Städte und Gemeinden im ländlichen Bereich sind bemüht, durch viele auch staatlich geförderte Projekte ihre Orte attraktiv zu gestalten, um sowohl die Ansiedlung junger Familien zu fördern, die sicherlich, wenn sie</p>	<p>gewichten und gegeneinander abzuwägen.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes haben die Gremien des Regionalverbandes allgemeine planerischer Leitsätze im Regionalplan - regionale Leitlinien festgelegt, u.a. dass auf besonders windhöflichen Standorten ein höheres Konfliktpotenzial akzeptiert wird.</p> <p>Schon aus den Kriterien und Materialien im Umweltbericht ergibt sich, dass die angesprochenen Schutzgüter umfassend untersucht wurden. Die Bearbeitung erfolgte in Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg in einer der Regionalplanung gebotenen Bearbeitungstiefe. Dies betrifft auch die Analyse und Bewertung des Schutzzutes Landschaft/Landschaftsbild im Rahmen des Umweltberichts.</p> <p>Im Zuge Planungsphase II des 1. Anhörungsentwurfs wurde eine gesamtäumliche Bewertung, in der Planungsphase III wurde eine vertiefte Landschaft-(Bild)bewertung der verbliebenen Suchräume und ihres Umgebungsraumes vorgenommen. Diese deckt auch die nach dem Planungsschritt 4 verbliebenen Suchräume des 2. Anhörungsentwurfes ab.</p> <p>Ergänzend wurden Sichtbarkeitsanalysen möglicher Windenergieanlagenareale durchgeführt, die sowohl verschiedene Höhenabschnitte der Referenzanlage als auch verschiedene Entfernungsbereiche zum potenziellen Vorranggebiet berücksichtigt.</p> <p>Im Ergebnis sind für die beiden Vorranggebiete VRG 04 Glaserkopf und VRG 05 ‚Rohrenkopf‘ sehr erhebliche negative Umweltwirkungen auf die Landschaft aufgrund der besonderen landschaftlichen Qualitäten zu gegenwärtigen. In die Abwägung ist gemäß WEE mit einzustellen, dass es sich bei diesen Suchflächen um Bereiche vergleichsweise hoher bis sehr hoher Windhöflichkeiten handelt.</p> <p>Nicht zuletzt aufgrund der landschaftlichen Qualitäten wurden die Suchflächen entsprechend den Empfehlungen des Umweltberichtes verkleinert.</p> <p>Durch die kumulative Betrachtung der Suchflächen L08 ‚Glaserkopf‘ und L09 ‚Rohrenkopf‘ im Raum Gersbach wurde der Qualität der Landschaft im Raum Gersbach und ihrer Bedeutung für das Schutzgut Mensch und Gesundheit des Menschen weiter Rechnung getragen.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p>sich näher über Windräder informieren, sich hier nicht ansiedeln wollen. Die neuen Baugebiete werden stark davon betroffen sein. Diese privaten und öffentlichen Mittel sind vertan, wenn die Landschaft entsprechende Entwertung erfährt.</p> <p>Dem Landschaftsschutz kommt im Naturpark Südschwarzwald enorme hohe Wichtigkeit zu. Bundesweit und international genießt der Schwarzwald und insbesondere der Südschwarzwald hohes landschaftliches Ansehen. Der Schwarzwald gilt als ganzjähriger Touristen Magnet. Menschen, die ihren Urlaub im Schwarzwald verbringen, suchen die Schönheit der Natur fern von industriellen Bauten und störenden Bauwerken. Sie suchen die ursprünglich erhaltene Natur und auch die Abgeschlossenheit der Orte und der natürlichen Gegebenheiten. Werden hier riesige technische Anlagen errichtet, die die 5-8fache Höhe der höchsten Bäume im Schwarzwald haben und die durch die drehenden Rotoren die ansonsten absolut ruhige Landschaft in eine immerwährende Bewegung setzen, wird dieses einzigartige Naturdenkmal Schwarzwald nachhaltig zerstört.</p> <p>Ergänzt wird diese Zerstörung dann noch durch die aus Sicherheitsgründen zwingend notwendigen Befeuerungsanlagen. Gerade der Südschwarzwald gilt auch in der Rechtsprechung (vgl. Lützelalb - Urteil des Bundesverwaltungsgerichts) stets als jenes Beispiel, das für nicht antastbare Natur- und Landschaft stand.</p> <p>Diese bisherigen Grundsätze sollen offensichtlich aufgrund politischer Willensbildung verworfen werden. Dies, obwohl selbst die Regionalplanner die entgegenstehenden landwirtschaftsrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB erkennt und von „sehr erhebliche negativen Umweltauswirkungen“ vor allem hinsichtlich der Landschaft sprechen.</p> <p>Ausgeführt wird für beide Vorrangflächen, dass es sich um Landschaft von sehr hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen handelt. Windkraftanlagen liegen grundsätzlich an exponierter Stelle.</p> <p>Im Südschwarzwald ist dies aber von besonderer Belastung, weil die Hügel und Berge jeweils exponierte Lagen darstellen, die weit in die gesamte Gegend des Naturparks Südschwarzwald, aber vor allem auch in die Täler</p>	<p>Die Gipfel- und Kammlagen des Schwarzwaldes sind i.d.R. auch die windhöflichen Bereiche. Die Prüfung geeigneter Alternativen konzentriert sich daher auf diese auch landschaftlich bedeutsamen Bereiche.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden der Naturpark Südschwarzwald und die Höhere Naturschutzbehörde bereits beteiligt. Hierzu wurden jedoch keine Anregungen vorgetragen. Im Rahmen der Bearbeitung des 2. Anhörungsentwurf wurden auf die Lage im Naturpark Südschwarzwald weitergehend thematisiert (Anhang 4 des Umweltberichts).</p> <p>Mit der Ausweisung von Vorranggebieten wird keine landschaftsschutzrechtliche Festlegung getroffen. Landschaftliche Aspekte sind auch auf der nachgeordneten Planungsebene und im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und als öffentlicher Belang in die Abwägung einzustellen.</p> <p>In den Steckbriefen unter dem Schutzgut Landschaft kursiv dargestellten Aspekte wie Lage im Naturpark oder Lage in einem unzerschnittenen Raum (UZR) sind kein Kriterium der Einzelbewertung sondern ein Hinweis für die gesamträumliche Einordnung.</p> <p>Im Planungsschritt 6 – Gesamträumliche Betrachtung (S. 55) des Plankonzepts des 2. Anhörungsentwurfs wird auf Basis des Gutachtens „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Studie im Auftrag des Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom Januar 2013 der Frage nachgegangen, ob durch die beiden VRG 04 Glaserkopf und VRG 05 Rohrenkopf eine Umfassung/Umzingelung der Ortslage gegeben ist mit dem Ergebnis, dass die kritischen Werte für eine Umfassung/Umzingelung unterschritten werden.</p> <p>Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit dem Aspekt der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Frage der Umfassung/Umzingelung auseinandergesetzt und im Rahmen der Abwägung den Bereich des Glaserkopfs als VRG 04 und des Rohrenkopfs VRG05 in das 2. Anhörungsverfahren eingestellt (<i>Die Festlegung zu Gunsten des Klimaschutzes dient der Konzentration der Windenergienutzung innerhalb des Naturparks Südschwarzwald auf möglichst wenige Standorte unter Inkaufnahme eines</i></p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p>hineinwirken. Aufgrund der notwendigen Höhe der Anlagen (Höhe von mindestens 180 m Gesamthöhe um die Rauigkeit des Waldes zu überwinden) wirken diese Anlagen bis in nahezu jedes Tal und in jede Siedlung hinein. Aber auch die vielen Aussichtspunkte in diesem Bereich und dem gesamten Südschwarzwald werden massiv beeinträchtigt. Von landschaftlicher Schönheit, wie dies das Bundesverwaltungsgericht noch in seinen Urteilen wiedergegeben hat, kann dann keine Rede mehr sein.</p> <p>Die Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes ist auch deshalb von erheblicher Bedeutung, weil auf Grund des Entwurfes der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark Südschwarzwald, Stand 10.12.2013 vorgesehen ist, dass Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im Naturpark Südschwarzwald zukünftig keinem Erlaubnisvorbehalt mehr unterliegen.</p> <p>Damit wird ausgesagt, dass spätere Kommunalplaner oder Landratsämter im Genehmigungsverfahren die landschaftsschutzrechtlichen Feststellungen des Regionalplans ungeprüft übernehmen müssen und keine eigene Überprüfungsmöglichkeit mehr besitzen.</p> <p>Hier maßt sich das Regierungspräsidium Freiburg an, jedwede weitere Überprüfung und auch gerichtliche Überprüfung mit Erlass des Regionalplans ein für alle Mal auszuschalten und verkürzt hier die regionale Entscheidung der Städte und Gemeinden ebenso wie jene der Landratsämter, Stadt- und Gemeinderäte und letztlich der Bürger.</p> <p>Ganz offensichtlich ist den betroffenen Städten und Gemeinden aber auch den Bürgern nicht bewusst, welche enorme Tragweite die hier gegenständliche Regionalplanung für den gesamten Naturpark Südschwarzwald trägt. Es ist wohl auch nicht bewusst, dass im Fall der Ausweisung der Vorranggebiete den Zulassungsbehörden, aber auch den Städten und Gemeinden keine Möglichkeit mehr eingeräumt wird, ihre Landschaft zu schützen.</p> <p>Es wird vielmehr in einem weit vorgezogenen staatlichen Entscheidungsschritt – getragen durch politischen Willen - eine gesamte hochschützenswerte Landschaft gegebenenfalls der Windkraft geopfert ohne dass die betroffenen Bürger, Städte und Gemeinden, aber auch Landkreise hierauf Einfluss nehmen</p>	<p><i>höheren Risikos, in diesem Fall der sehr erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in diesem qualitativ sehr hochwertigen und damit gegen Überformungen sehr empfindlichen Bereich. Die Ausweisung der beiden Vorranggebiete unterstützen die Ziele des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg.)</i></p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p>können. Stattdessen werden unbehelfliche Vorschläge unterbreitet wie beispielsweise in den Steckbriefen durch die Aussage:</p> <p><i>„Eine Minderung durch Reduzierung der Flächenkulisse wird empfohlen.“</i></p> <p>Immerhin ist dem Regionalplaner zugute zu halten, dass bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der Bereich Landschaft als</p> <p><i>„voraussichtlich regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand“</i> bezeichnet wird.</p> <p>Dies müsste unter normalen Bedingungen dazu führen, dass die beiden Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie völlig ausscheiden. Umso verwunderlicher ist es, dass dennoch versucht wird, die beiden Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 krampfhaft in der Planung zu halten. So verlangen auch die Zielsetzungen des Naturparks Südschwarzwald eine besondere Landschaftsverträglichkeit im Naturpark und einen besonderen Stellenwert sowie Rücksichtnahme in besondere Weise auf die sensible Landschaft des Südschwarzwaldes auch als hochwertige Tourismusregion und fordert keine Windenergieanlagen auf markanten Gipfeln.</p> <p>Eine solche markante Erhebung stellt zweifelsfrei der Rohrenkopf dar. Verwiesen wird insbesondere auf die Übersichtskarte Empfindlichkeit der Landschaften mit besonderer Bedeutung der Umweltprüfung - Tabelle 6 - . Hier sind beide Vorrangflächen im Bereich „hoher Empfindlichkeit“ gelegen.</p>	
<p>Verwiesen wird ferner auf das Verbot der Zerschneidung der Landschaft (Abbildung 8 der Umweltprüfung und Seite 22). Damit liegen beide Gebiete im Bereich relativ unzerschnittener Räume in der Region Hochrhein-Bodensee und auch im Bereich regionaler Grünzüge.</p> <p>Laut Umweltprüfung sind die in Abbildung 8 dargestellten Räume im Verhältnis zum durchschnittlichen Zerschneidungsgrad in der Region verhältnismäßig unzerschnitten und damit besonders empfindlich gegenüber einer weiteren Zerschneidung durch Infrastrukturen. Wie der Regionalplaner selbst anmerkt, bietet der Raum außergewöhnliche Erlebnisqualität für die freiraumbezogene Erholung. Die besondere Qualität bestehe auch in den oft sehr weitreichenden</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>In den Steckbriefen unter dem Schutzgut Landschaft kursiv dargestellte Aspekte wie Lage im Naturpark oder Lage in einem unzerschnittenen Raum (UZR) sind kein Kriterium der Einzelbewertung sondern ein Hinweis für die gesamtäumliche Einordnung.</p> <p>Im Zuge Planungsphase II des 1. Anhörungsentwurfs wurde eine gesamtäumliche Bewertung, in der Planungsphase III wurde eine vertiefte Landschaft-(bild)bewertung der verbliebenen Suchräume und ihres Umgebungsraumes vorgenommen. Diese deckt auch die nach nach dem</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Sichtbeziehungen bis zu den Alpen. Dies gilt in exakter Anwendung für die Bereiche Zell/Gersbach/Schopfheim.</p> <p>Vermisst werden Sichtachsen und vor allem ein schlussichtiges vollständiges unabhängiges Sachverständigenutachten hinsichtlich der Sichtbeziehungen. Die im Regionalplanverfahren bzw. auch im Flächennutzungsplanverfahren vorgenommene Bewertung der Landschaft ist als oberflächlich zu bezeichnen. Auch die gutachterliche Landschaftsbewertung zollt der Gegend nicht die notwendige Aufmerksamkeit.</p>	<p>Planungsschritt 4 verbliebenen Suchräume des 2. Anhörungsentwurfes ab. Ergänzend wurden Sichtbarkeitsanalysen möglicher Windenergieanlagenareale durchgeführt, bei denen sowohl der Umfang der Sichtbarkeit einer Anlage als auch verschiedene Entfernungsbereiche berücksichtigt wurden.</p>
<p>Eine notwendige Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang des Schutzes der Landschaft und der Natur ist erforderlich. Bei dieser Abwägung sind die Art des Vorhabens und die sich daraus ergebende Privilegierung zu berücksichtigen.</p> <p>Weiter ist von Bedeutung, welche öffentlichen Belange verletzt werden und welches Gewicht ihnen jeweils zukommt. Es bedarf daher jeweils einer Abwägung, also eines Vergleichs der Wichtigkeit der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Positionen. Der Blick wird sich einzig und allein auf die sich drehenden Rotoren und die überdimensional hohen Anlagen richten, die sich über dem „Schwarzwald“ erheben.</p> <p>Besonders in die Abwägung einzubeziehen ist, dass das Vorhaben im Hinblick auf die exponierte Lage zerstörerische Wirkung in der übrigen kleinteiligen Landschaft des Schwarzwaldes erzeugen wird. Aus diesem Grund sind bei der Beurteilung der Wirkung solcher Anlagen schärfere Maßstäbe anzulegen als in einer eintönigen weitläufigen Landschaft. Die Landschaft ist geprägt von einem Wechsel zwischen Höhen und Tälern des Schwarzwaldes und einem Wechsel zwischen Freiflächen und Wald. Es handelt sich um eine kleinteilige Landschaft mit einzelnen verstreut liegenden kleinen Gemeinden und Weilern also um abwechslungsreiche kleinteilige Landschaft.</p> <p>Durch die im Wald notwendige Höhe der Anlagen wird enorme Fernwirkung in den gesamten Landschaftsbereich bewirkt. Die Anlagen werden die gesamte Landschaft bis viele Kilometer in alle Richtungen hinein dominieren. Diese einzigartige Kulturlandschaft wird weiterhin durch diese Anlagen zerstört werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Ergebnis sind die Suchflächen VRG 05 ‚Rohrenkopf‘ sowie VRG 04 ‚Glaserkopf‘ aufgrund der besonderen landschaftlichen Qualitäten dieses Landschaftsraumes mit sehr erheblichen negativen Umweltwirkungen auf die Landschaft verbunden. In die Abwägung ist gemäß WEE jedoch auch mit einzustellen, dass es sich bei diesen Suchflächen um Bereiche mit vergleichsweise hohen bis sehr hohen Windhöfigkeiten handelt.</p> <p>Nicht zuletzt aufgrund der landschaftlichen Qualitäten wurden die Suchflächen entsprechend den Empfehlungen des Umweltberichtes verkleinert.</p> <p>Durch die kumulative Betrachtung der Suchflächen L08 ‚Glaserkopf‘ und L09 ‚Rohrenkopf‘ im Raum Gersbach wurde der Qualität der Landschaft im Raum Gersbach und ihrer Bedeutung für das Schutzgut Mensch und Gesundheit des Menschen weiter Rechnung getragen.</p> <p>Die Vorranggebiete des Anhörungsentwurfs sind das Ergebnis einer ausführlichen Diskussion und Abwägung in den Gremien des Regionalverbands.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Bezüglich der Abwägungsentscheidung ist noch auf folgendes hinzuweisen: Grundsätzlich bildet die Förderung der Windenergie kein den Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse. Zwar dient nach Auffassung des Gesetzgebers die Windkraft dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG. Gemäß § 1 des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) dient die Förderung der Windenergie dem Klima-, Natur- und Umweltschutz. Ein Vorrang der Windkraft vor dem Landschaftsschutz ist jedoch weder dem Erneuerbaren Energien-Gesetz noch dem Bundesnaturschutzgesetz zu entnehmen. Insbesondere ist im Bundesnaturschutzgesetz keine Gewichtsregel für die Abwägung der Gemeinwohlinteressen des Landschaftsschutzes und der Windenergie entsprechend der landschaftlichen Abwägungsklausel in § 5 BNatSchG zu entnehmen. Da der Verfassungsgeber in Art. 20 a GG ausdrücklich einen Gesetzgebungsvorbehalt und nicht nur einen Gesetzesvorbehalt formuliert hat</p> <p><i>Scholz in Maunz/ Dürig I Herzog I Scholz, Art. 20 a GG, Rnr. 46</i></p> <p>ist es zuvorderst Aufgabe des Gesetzgebers, divergierende Allgemeinwohlinteressen bei der Wahrung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG zum Ausgleich zu bringen. Auf Grund der geltenden Gesetzeslage kann daher kein gegenüber dem Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse an der Errichtung von Windkraftanlagen festgestellt werden.</p> <p>Auch die Privilegierung der Windenergien in § 35 Abs. 1 BauGB führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Vorschrift privilegiert die Windenergie im Bauplanungsrecht und nicht im Natur- und Landschaftsschutzrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es denkbar, dass ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben zwar die Hürde des § 35 Abs. 2 BauGB nimmt und gleichwohl an der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung scheitert</p> <p><i>BVerwG, u. V. 13.12.2001 - 4 c 3101.</i></p> <p>Danach können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Außenbereich privilegierte Vorhaben i. S. v. 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das</p>	

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p><i>Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19.09.2007, 8 E 1639105.</i></p> <p>Verwiesen wird ergänzend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Maßgaben des Landschaftsschutzes und Naturschutzes entsprechend zu berücksichtigen sind. Es wird offensichtlich verkannt, dass die Anlagen eine Höhe von ca. 200 m erreichen, eine Bewaldung aber max. 35 m erreicht. Die vielgepriesene Abschirmung wird dementsprechend nicht vorhanden sein. Durch die geplanten Windkraftanlagen wird das Schutzgut Landschaftsbild mit einer sehr hohen Eingriffsintensität konfrontiert. Es droht eine Überformung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch Errichtung der hier geplanten technischen Anlagen mit großer Höhe.</p> <p>Die dominante Kulisse führt zu Maßstabsverlust/-verfälschung der Landschaft und Beeinträchtigung der Eigenart des Landschaftsbildes. Die Anlagen werden enorme Fernwirkung zur Folge haben. Verstärkt wird dies durch die visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf, Befeuern und Reflektionen. Dennoch wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht in ausreichendem Maß gesehen.</p> <p>Sollten die Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 letztlich zur Ausweisung gelangen, muss betroffenen Bürgern, aber vor allem betroffenen Städten und Gemeinden dringend zur gerichtlichen Überprüfung im Rahmen der Normenkontrolle nach § 47 VwGO geraten werden. Es steht - auch auf Grund der bisherigen Rechtsprechung - zu erwarten, dass im Rahmen des Normenkontrollverfahrens die Gesamtplanung dann für nichtig erklärt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen des 1. und des 2. Anhörungsverfahrens hat das Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart (LAD) (Stellungnahme Nr.: 89) sowie das Ref. 26 Denkmalpflege des RP Freiburg (Stellungnahme Nr. 112) auf Kulturdenkmale bzw. auf Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung in im Bereich der ‚Hohen Möhr‘, dem ‚Rohrenkopf‘ sowie dem ‚Glaserkopf‘ hingewiesen und im Falle von Baumaßnahmen in diesen Bereichen auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Abstimmung hingewiesen, bzw. bestätigt, dass vom 2. Anhörungsentwurf keine</p>
<p><b>Denkmalschutz</b></p> <p>Der Bereich Denkmalschutz wurde bislang im Regionalplan nicht ausreichend gewürdigt. Dies gilt sowohl für die Baudenkmäler als auch für die Bodendenkmäler.</p> <p>Die Nord - wie auch die Westflanke des Rohrenkopf gilt als historisches Glashütten-Gebiet, das in den exponierten Lagen noch nicht untersucht wurde. Am Rohrenkopf konnte bereits ein Standort einer einstigen Glashütte</p>	

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>nachgewiesen werden. Angesichts der konkreten Ergebnisse rund um Riedichen, Hütten, dem Rohrberg und nahe der Husarenmühle kann man aufgrund der dortigen Standortdichte und entsprechend dem Typus der Wanderglashütten nicht ausschließen, dass es am Rohrenkopf weitere historische Glaswüstungen gibt und zwar auch in Richtung Osten und Südosten also auch in den Bereich der bereits nachgewiesenen Gersbacher Glashütten.</p> <p>Hier kann Bezug genommen werden auf die umfangreichen Forschungsarbeiten des Herrn Dr. Albrecht Schlageter, der im Bereich der Glashütten Forschung und des Bergbaus wegweisende Standardwerke verfasst hat.</p> <p>Ebenfalls nicht untersucht blieben Bergbaumaßnahmen der Kupfergruben, die exakt auf den Rohrenkopf zu betrieben wurden.</p> <p>Bislang unberücksichtigt blieb ferner, dass es sich bei dem Ort Gersbach vermutlich um eine hoch mittelalterliche Rodungssiedlung handelt, die urkundlich erstmals im Jahr 1166 erwähnt wurde. Im Südteil des Ortes steht die evangelische Kirche aus dem 18. Jahrhundert, deren Ursprünge bis ins 12. Jahrhundert dokumentiert sind. Weiter unerwähnt blieb die sogenannte „Barockschanze“ ebenso wie die sogenannte „hohle Eiche“.</p>	<p>Kulturdenkmale mehr betroffen sind.</p> <p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege wurde im 2. Anhörungsentwurf darauf hingewiesen, dass sich weniger als 10 m östlich des überplanten Areals des VRG 04 Glaserkopf ein archäologisches Kulturdenkmal (Hasel, Listennr. 12: Altstraße) befindet und entsprechende Bodeneingriffe frühzeitig mit dem LAD abzustimmen sind.</p>
<p>Biosphärenschutz</p> <p>Grundsätzlich beabsichtigt die Landesregierung Baden-Württemberg im Südschwarzwald ein sogenanntes Biosphärengebiet einzurichten. Die Kernzonen und Pflegezonen liegen hier noch nicht endgültig fest.</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Bereichen gilt als ausgeschlossen. Interessant sind aber die Ausführungen, die die Landesregierung über den Südschwarzwald in den Veröffentlichungen „Biosphärengebiet Südschwarzwald - Fragen und Antworten bzw. Chancen für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Südschwarzwaldes“ macht.</p> <p>So wird insbesondere herausgehoben, dass das Kapital des Südschwarzwalds seine Natur sei, seine Weiden und sein Wald und das Biosphärengebiet einen aktiven Beitrag zur Erhaltung wichtiger Lebensräume und Arten leiste. Es wird</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Das Biosphärengebiet ist mit der Verordnung des Ministeriums für ländlichen Raum vom 4.1.2016 ausgewiesen worden.</p> <p>Die Kernzone des Biosphärengebiets ist als hartes Tabukriterium, ein 200m Puffer um die Kernzone sowie die Pflegezone sind als weiches Tabukriterium berücksichtigt worden.</p> <p>Die VRG 02 Schlöttleberg, VRG 03 Zeller Blauen, VRG 05 Rohrenkopf liegen in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets, das VRG 04 Glaserkopf grenzt an eine Entwicklungszone. Entsprechend der Schutzgebietsverordnung (§7 BSG-VO) bilden die Entwicklungszonen den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraumes im Biosphärengebiet. Windenergieanlagen sind in der Entwicklungszone sind nicht ausgeschlossen, sondern mit den anderen</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>zum Ausdruck gebracht, dass der Schwarzwald, insbesondere der Südschwarzwald eine über Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft, geprägt durch die dort lebenden Menschen und ihre wirtschaftliche Tätigkeit sei. Der Schwarzwald sei einzigartig unter den Naturlandschaften Deutschlands und sei eine der Regionen in Deutschland, die international bekannt sind und als Reiseziel von vielen Menschen gezielt aufgesucht werden.</p> <p>Umso unverständlicher sind hier die Bemühungen des Regionalplaners, diese einzigartige Landschaft durch die hier diskutierten Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 nachhaltig zu zerstören.</p> <p>B) Entgegenstehende private Belange und betroffene Nachbarn im Immissionsschutzrechtlichen Sinn</p> <p>Durch die Ausweisung und eine spätere Genehmigung von Windkraftanlagen würde eklatant gegen Rechte betroffener Bürger und Nachbarn im Immissionsschutzrechtlichen Sinn verstoßen. Die betroffenen Bürger - und hier handelt es sich nicht nur um direkte Angrenzer - werden rechtswidrig in ihren Nachbarrechten aber auch in garantierten Grundrechten nachhaltig und auf Dauer verletzt.</p> <p>1. Schallimmissionen</p> <p>Meine Mandantschaft hat Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar der Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.</p> <p>Auf Grund der relativ geringen Entfernung der Windkraftanlagen zu einzelnen Wohnhäusern meiner Mandantschaft ist davon auszugehen, dass erhebliche unzumutbare Belastungen auf diese zukommen. Von den Windkraftanlagen werden Beeinträchtigungen ausgehen, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt</p> <p><i>vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07.</i></p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die in der TA-Lärm angegebenen Höchstwerte</p>	<p>Belangen in die Abwägung einzustellen. Der Flächenanteil beträgt 0,67% der Entwicklungszone.</p> <p>Die Vorranggebiete des 2. Anhörungsentwurfs sind das Ergebnis einer ausführlichen Diskussion und Abwägung in den Gremien des Regionalverbands.</p> <p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die Mindestabstände zu Wohnbebauung ergeben sich aus den Richtwerten der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete (40 dBA) in Verbindung mit den Lärmemissionen von Referenzanlagen. Im Windenergieerlasses BW wird für die Regionalplanung ein Mindestabstand von 700 m empfohlen.</p> <p>Mit den im Plankonzept angewendeten Abständen zu Siedlungsflächen Wohnbauflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsorgeabstand: 750m</li> <li>- Erweiterter Vorsorgeabstand: 1.000m</li> </ul> <p>Gemischte Bauflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsorgeabstand: 500m</li> <li>- Erweiterter Vorsorgeabstand: 750m</li> </ul> <p>wohngenuzte Einzelhäuser im Außenbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsorgeabstand: 500m</li> </ul> <p>wird dem Schutz vor Schallimmissionen auf der Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen.</p> <p>Dies umso mehr als dass zur vorsorgenden Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf sowie zur Freihaltung von Arrondierungsflächen für mögliche Siedlungserweiterungen der erweiterte Vorsorgeabstands als</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p>überschritten werden. Es sind zwar gewisse Abstände zur Wohnbebauung eingehalten. Aufgrund der Vielzahl, Höhe und Leistung der Anlagen wird es aber dennoch zu hohen Schallwerten kommen, die sowohl in allgemeinen Wohngebieten als auch in Misch- und Dorfgebieten die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte überschreiten werden.</p> <p>Eine vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Prognose, die „auf der sicheren Seite liegt“ ist hier nicht vorhanden. Die Planung hat es bislang unterlassen, die Nachtimmissionsrichtwerte des Gesamtanlagenkomplexes zumindest prognostisch zu untersuchen. Im Umweltbericht wurden zwar verschiedene Anlagentypen des Herstellers Enercon diskutiert, letztlich erfolgte aber wohl eine Orientierung an der längst veralteten Anlage Enercon E-82.</p> <p>Maßgeblich ist für die Beurteilung der Einhaltung der Nachtimmissionsrichtwerte und die prognostische Ermittlung der sogenannte Schalleistungspegel (Emissionswert). Bei den herkömmlichen Anlagen lag dieser bei ca. 103 dB(A). Heute gängige Anlagen besitzen Schalleistungspegel zwischen 105 und 108 dB(A). Die Werte aus dem Winderlass und die hier vorgeschlagenen Abstände zur Wohnbebauung sind deshalb weit überkommen. Es gilt in Fachkreisen „als Märchen“, dass neuere Anlagen „leiser seien als herkömmliche“. Hier beweisen die klaren mathematischen Ergebnisse das Gegenteil. Anlagen, deren Schalleistungspegel zwischen 3 und 5 db(A) über dem Schalleistungspegel der herkömmlichen Anlagen liegen, können schlicht und einfach weder leiser noch gleichartig sein. Hierzu bedarf es keiner mathematischen Fachkenntnisse.</p> <p>Dementsprechend gilt der Abstand, den der Regionalplan in Misch-, Dorf- und Kerngebieten mit 750 m annimmt als nicht sachgerecht. Auch für allgemeine Dorfgebiete mit einem Nachtimmissionsrichtwert von max. 40 dB(A) ist dieser Abstand bei weitem nicht ausreichend.</p> <p>Völlig verkannt wird, dass gem. Z. 2.4 TA Lärm die Gesamtbelastung aller Windkraftanlagen aber auch von Vorbelastungen und Fremdbelastungen zu berücksichtigen sind. Hinzu kommen Reflexionen an den Berghängen und in den Tälern, sodass es zu einem Aufschaukeln oder zu walzenähnlichen Schallkonstellationen kommt.</p>	<p>weiches Tabukriterium aufgenommen worden ist.</p> <p>Genauere Prognosen sind auf der Ebene der Regionalplanung, bei der weder die Anlagenstandorte noch die -typen bekannt sind nicht möglich. Detaillierte Untersuchungen/Prognosen sind mit Bezug auf Anlagenstandort und -typ im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Auch hier ist der Regionalplaner gefordert, im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB entsprechende ausreichende Prüfungen vorzunehmen. Auch dies ist hier nachweislich nicht erfolgt. Bei Realisierung des Vorhabens wird hier eine Gesundheitsgefährdung der Bürger und meiner Mandatschaft vorsätzlich oder auch billigend in Kauf genommen.</p>	
<p>2. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme</p> <p>Mit der Ausweisung der Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 würde zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet <i>BVerwG, Beschluss vom 28.07.199- 4 B 38,99.</i></p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Vor dem Hintergrund der Regelungen des BNatSchG, des ROG und dem Windenergieerlass werden im Plankonzept öffentliche und private Belange identifiziert. Sodann wird geprüft, ob diese Belange den Vorhaben entgegenstehen. Dabei handelt sich um planerische Entscheidungen.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung werden Vorranggebiete festgelegt. Eine Einzelfallprüfung bezogen auf den Anlagenstandort und -typ ist erst im nachfolgenden Planungs-, insbesondere aber im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich.</p>
<p>Die angedachten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. In diesem Zusammenhang ist eine ordnungsgemäße Abwägung der Rechtsgüter vorzunehmen.</p>	<p>In dem angesprochenen Urteil des OVG NRW v. 9.8.2006 werden für die Einzelfallprüfung grobe Anhaltswerte prognostiziert: Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das 3-fache der Gesamthöhe der Windkraftanlage (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Mit den im Plankonzept angewendeten Abständen zu Siedlungsflächen</p>
<p>Die Rechtsprechung zur „bedrängenden Wirkung“ von Windkraftanlagen ist hier bekannt. Gleiches gilt für die groben Abstandskriterien, die das BVerwG erarbeitet hat. Das BVerwG weist aber in seiner <i>Entscheidung vom 11.12.06- BVerwG 4 B 72.06-</i> ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des <i>OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 - 8 A 3725/05 -</i> entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des</p>	<p>Wohnbauflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsorgeabstand: 750m</li> <li>- Erweiterter Vorsorgeabstand: 1.000m</li> </ul> <p>Gemischte Bauflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsorgeabstand: 500m</li> <li>- Erweiterter Vorsorgeabstand: 750m</li> </ul>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Einzelfalles nahe legen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen <i>vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007- 8 B 2283106.</i></p> <p>Die oben zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts betrifft in erster Linie die Bewertung von Einzelanlagen. In vorliegendem Fall sollen jedoch jeweils Windkraftanlagen großer Bauart errichtet werden. Diese bilden eine gartenzaunartige Barriere in der Blickrichtung betroffener Anwohner und insbesondere Mandanten. Dies gilt für beide geplanten Vorrangflächen. Für diesen Fall gelten verschärfte Beurteilungsmaßstäbe. Hier ist verstärkt festzustellen, dass sich die Anwohner dem Anblick der Anlagen nicht entziehen können.</p> <p>Hervorzuheben sind vor allem die Beeinträchtigungen durch Schlagschatten bzw. Standschatten hauptsächlich in Wohngebieten. Eine Abschaltung ist hier unumgänglich. Dadurch sind erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage und die letztlich auch von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag angesprochenen Förderung von Bedeutung. Es steht zu erwarten, dass die Förderung in diesen Bereichen nicht mehr stattfinden wird, weil die Referenzleistung nicht erbracht werden kann.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Anlagen auflagenbedingt mit entsprechenden Befehereinrichtungen auszustatten sind, die das Erscheinen der Windkraftanlagen noch erheblich verstärken. Dies gilt sowohl für die Tageszeit als auch verstärkt für die Nachtzeit. Die Anlagen binden mit ihrer Dominanz die gesamte Aufmerksamkeit der Bewohner. Diese können sich dem bedrängenden Anblick der Anlagen nicht entziehen. Die ständig blinkende Nachtbefehrerung wird auch zur Nachtzeit mit dem gleichmäßigen Blinken die Nachtruhe unerträglich stören und dies am gesamten Horizont. Die betroffenen Familien müssen mit den sich ständig wiederholenden Blinkzeichen der Anlagen innerhalb der Wohnung rechnen und können sich auch hier dieser Immission nicht entziehen.</p>	<p>wohingenuzte Einzelhäuser im Außenbereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsorgeabstand: 500m</li> </ul> <p>wird dem Aspekt der optisch bedrängenden Wirkung auf der Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen.</p> <p>Die derzeit vorgeschlagenen Vorranggebiete sind das Ergebnis einer ausführlichen Diskussion und Abwägung in den Gremien des Regionalverbands.</p>
<p>C) Brandschutzmaßnahmen</p> <p>Windkraftanlagen der Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 werden auch innerhalb des Waldes zur Aufstellung kommen. Gerät eine Windkraftanlage in</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung werden Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt. Anlagenstandorte, -typen und Anforderungen</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Brand, kann sie nicht gelöscht werden, weil keine Brandschutzvorrichtung in diese Höhen vordringen kann und eine Brandbekämpfung vom Boden aus technisch und physikalisch nicht möglich ist.</p> <p>Die Brandbekämpfung erschöpft sich deshalb in der großräumigen Absperrung des Gefahrenbereichs. Es kann aber nicht verhindert werden, dass bei Trockenheit der gesamte Wald in Brand geraten kann. Oftmals genügt im Sommer eine achtlos weggeworfene Zigarette oder eine herumliegende Glasscherbe ganze Waldbrände zu verursachen. Nicht auszudenken ist das Szenario, wenn hier von der Windkraftanlage brennende und glühende Teile in den Wald geschleudert werden. Ein Großbrand ist hier nicht verhindertbar.</p> <p>Hinzu kommt, dass die vorhandenen Löschmittel nur unzureichend vorhanden sein werden. Entsprechende großvolumige Löschbehälter oder Naturseen sind nicht vorhanden, schon gar nicht Löschwasserzuleitungen in ausreichender Art und Weise. Es wird hier billigend in Kauf genommen, dass der gesamte Wald mit den darin lebenden Tieren vernichtet wird.</p> <p>Die sich daraus auch ergebenden Haftungsfragen und die Absicherung der Schadensersatzansprüche sind hier ebenfalls zu berücksichtigen. Da grundsätzlich keine Brandschutzversicherungspflicht für Folgeschäden besteht, ist die Absicherung der Geschädigten zu berücksichtigen. Nach Rückfrage bei einem namhaften deutschen Versicherer hat sich herausgestellt, dass eine Absicherung durch Brandversicherungen von Windkraftanlagen und deren Folgeschäden bei Brand äußerst schwierig ist. Es existiert kein Standard-Versicherungsangebot der Versicherer. Es ist auch zweifelhaft, ob Windkraftanlagen innerhalb zusammenhängender Waldflächen überhaupt versichert sind, weil das Versicherungsrisiko ungemein hoch ist. Wie bereits oben geschildert, kann es zu verheerenden Waldbränden mit sehr hohen Personen- und Sachschäden kommen. Derartige Schäden sind weitaus unkontrollierbar und damit auch unkalkulierbar. Jedenfalls muss dem Anlagenbetreiber der Nachweis einer voll umfänglichen Versicherung im Brandfall abverlangt werden, die worst-case-Bedingungen im Schadensfall beinhaltet. Von jedem Fahrzeughalter wird ein entsprechender Nachweis der Haftpflichtversicherung zur Deckung der Fremdschäden teilweise in Millionenhöhe abverlangt.</p>	<p>des Brandschutzes sind Gegenstand des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p>Die in vorliegendem Fall nun nicht einmal ansatzweise kalkulierbaren Risikenschäden bedürfen daher entsprechender großvolumiger Absicherung. Dies kann jedoch nicht im Ermessen des Windkraftbetreibers stehen, sondern ist behördlich festzusetzen. Insgesamt bleibt jedoch festzustellen, dass Anlagen mit einem derartigen Schädigungspotenzial in Waldgebieten auf Grund der Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht genehmigungsfähig sind und deshalb die Planung bereits zu unterlassen ist.</p>	
<p>D) Eiswurf</p> <p>Das Thema Eiswurf wird oftmals so behandelt, dass behauptet wird, Eiswurf könne bei modernen Anlagen nicht mehr entstehen. Diese Auffassung ist irrig. Auch neuere Berichte zeigen, dass Eiswurf nach wie vor stattfindet. Dies ist auch weiter nicht verwunderlich, weil Anlagen in der Regel erst dann abgeschaltet werden, wenn Unwucht auftritt. Unwucht tritt dann auf, wenn bereits Eisbrocken von der Anlage weggefliegen sind. Selbst bei Stillstand der Anlagen kann es aber zum so genannten „Eisabfall“ kommen.</p> <p>Bei entsprechenden Windgeschwindigkeiten werden auch diese Eisbrocken weit von der Anlage entfernt getragen und können dort Schaden anrichten. Zum Thema Eiswurf enthalten die Genehmigungsunterlagen keine schadenausschließenden Vorschläge.</p> <p>Demgemäß bleibt es bei einem hohen Gefährdungspotential auch im weiten Umkreis von der Anlage. Dies bedeutet, dass der Wald aber auch die Freiflächen zu bestimmten Zeiten weder von Erholungssuchenden noch Wanderern oder Forstbediensteten betreten werden kann. Das Aufstellen von Warnschildern, wie dies heutzutage üblich ist, verhindert keinen Schaden. Der Wald muss dementsprechend abgesperrt werden. Dies widerspricht aber geltender Gesetzeslage.</p> <p>Aus Antragsunterlagen für die Windkraftanlagen (WKA) geht in der Regel nicht hervor, in welchem Umkreis der Anlagen eine Gefährdung durch Eiswurf und Eisabwurf zu erwarten ist. Als Gegenmaßnahme für die Gefahren des Eiswurfs wird nur das Eiserkennungs-System mit Abschaltautomatik des WKA-Herstellers genannt. Im Antrag sind keine Angaben über die technische Zuverlässigkeit und die Erkennungsgenauigkeit des Eiserkennungs-Systems</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung Vorranggebiete werden Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt. Anlagenstandorte, -typen und Anforderungen zur Gefahrenabwehr durch Eisabwurf sind Gegenstand des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p>genannt. Wie bei allen technischen Systemen ist auch hier nicht mit einer 100%ig genauen Erkennung und somit Gefahrenverhinderung zu rechnen. Ohne die o.g. Angaben der Zuverlässigkeit und Erkennungsgenauigkeit ist grundsätzlich keine objektive Bewertung des Restrisikos von Eiswurf möglich. Selbst nach automatischer Abschaltung der WKA durch das Eiserkennungs-System kommt es zu Eisabfall. Durch die Höhe der WKA und dem dort herrschenden Wind wird das entstehende Eis ebenfalls abgeworfen und stellt somit eine Gefahr für Leib und Leben dar!</p> <p>Zur einfachen Erstbewertung der möglichen Gefahrenzonen rund um die WKA verweise ich auf die Allgemeinverfügung Nr. 7/2009 des Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen (siehe beigefügtem Auszug). Der Allgemeinverfügung kann entnommen werden, dass die von Prof. Seifert (Forschungs- und koordinierungsstelle Windenergie der Hochschule Bremerhaven) erstellten Formeln zur maximalen Eiswurfweite verwendet werden können. Diese lauten wie folgt:</p> <p>In Betrieb befindliche WKA: Abgeschaltete WKA:</p> $d = (D+H) * 1,5 \quad d = v * ((D/2+H)/15)$ <p>d = maximale Wurfweite in m d = maximale Wurfweite in m D = Rotordurchmesser in m D = Rotordurchmesser in m H = Nabenhöhe in m H = Nabenhöhe in m v = Windgeschwindigkeit in m/s v = Windgeschwindigkeit in m/s</p> <p>Somit ergeben sich bei den heute üblichen folgende Gefahrenzonen:</p> <p>In Betrieb befindliche WKA: ca. d = 387 m</p> <p>Abgeschaltete WKA: ca. d = 67 m bei v = 5 m/s (schwacher Wind)</p> <p>ca. d = 106 m bei v = 8 m/s (frischer Wind)</p> <p>ca. d = 146 m bei v = 11 m/s (starker Wind)</p> <p>ca. d = 200 m bei v = 15 m/s (starker Wind)</p> <p>ca. d = 266 m bei v = 20 m/s (Sturm)</p> <p>Etwasige aufzustellende Warnschilder sind m. E. hier ebenfalls nicht zulässig, weil dies einer kompletten Sperrung von Hebst bis Frühjahr gleichkäme, da die Bürger die tatsächliche Gefahr nicht zuverlässig abschätzen können. Die</p>	

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Haftungsfrage bei einem Schadensfall würde m.E. mindestens als fahrlässig, evtl. sogar als grob fahrlässig für den Betreiber und die Genehmigungsbehörde eingestuft werden.</p> <p>E) Windhöflichkeit und Wirtschaftlichkeit</p> <p>Fehlende Genehmigungsfähigkeit mangels Privilegierung. Der Gesetzgeber hat Windkraftanlagen mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in den Kreis solcher Anlagen aufgenommen, die im Außenbereich grundsätzlich zulässig sind. Der Gesetzgeber hat aber gleichzeitig die Aufnahme „Nutzung der Windenergie“ in den Gesetztext bestimmt und nur für den Fall der Auflagenerfüllung diese Privilegierung ausgesprochen. Bereits aus der eindeutigen Formulierung „Nutzung der Windenergie“ ist dies eindeutig zu folgern. Hätte der Gesetzgeber eine Privilegierung ohne „Auflagen“ gewollt, hätte er schlicht die Formulierung „Windenergieanlagen“ ohne jedweden Zusatz gewählt.</p> <p>Dementsprechend sind nur solche Windkraftanlagen auch privilegiert, die der Nutzung der Windenergie auch dienen. Dies ist selbstredend dann nicht der Fall, wenn Windkraftanlagen zu einem Drittel der Betriebszeit (Nachtabschaltung oder Reduzierung aus schalltechnischen Gründen) in einem stark eingeschränkten Modus betrieben werden müssen und dann lediglich nur noch eine stark verminderte Stromausbeute die Folge ist. Hinzu kommen Ertragsminderungen aufgrund Schattenschlagsabschaltungen.</p> <p>Legt man dann noch die mäßigen Windverhältnisse im gesamten süddeutschen Bereich und auch im gegenständlichen Bereich des Südschwarzwaldes zugrunde und berücksichtigt auch noch die Hochdruckwetterlagen ohne jedwede Windbewegung, kann von einem Nutzen der Windenergie bei diesen hier streitgegenständlichen Vorrangflächen keine Rede mehr sein. Aus diesem Grund unterliegt dieser Sachverhalt im Hinblick auf den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB durchaus der rechtlichen Überprüfung durch die Gerichte.</p> <p>Im vorliegenden Fall stützt sich die Windprognose einzig und allein auf den äußerst umstrittenen Windatlas. Messungen wurden nach hiesiger Kenntnis keine vorgenommen. Dieser gibt lediglich prognostizierte und computererrechnete Daten wieder. Diese rein errechnete Prognose bewegt</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Der Windenergieerlass äußert sich zum Thema Wirtschaftlichkeit wie folgt: „Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen hängt von vielen Faktoren ab, z.B. den Materialkosten der Anlagen, der Nähe zum Leitungsnetz, den Pachtkosten und dem Zinsniveau. Einen besonders großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit hat die Windgeschwindigkeit, denn die Leistung des Windes hängt von der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ab. Nimmt die Windgeschwindigkeit um 10 % zu (z.B. von 6 auf 6,6 m/s), so wird die Leistung um 33 % größer.“</p> <p>Ein gutes Maß für die Beurteilung der Tauglichkeit eines Standortes für den Betrieb von Windenergieanlagen stellt der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definierte Referenzertrag dar. Bis Ende 2011 war ein Jahresertrag für die Windenergieanlage(n) am Standort von mindestens 60% in Bezug auf einen im EEG definierten Referenzstandort Voraussetzung für eine Stromvergütung nach dem EEG. Diese Grenze ist weiterhin ein Richtwert für die minimale Windhöflichkeit, die ein Standort bieten sollte. Je nach Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe des Standortes über Meer ist zum Erreichen dieser Mindestertragsschwelle eine für den jeweiligen Standort ermittelte durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund erforderlich.“ (Windenergieerlass BW, S. 14)</p> <p>In Anlehnung an den Windenergieerlass wurden entsprechend nur Flächen betrachtet, welche eine Mindestgeschwindigkeit von 5,25 m/s in 100m Höhe gemäß Windatlas aufweisen. Seitens des Landes wurde bestätigt, dass der Windatlas für die Regionalplanung eine ausreichende Datengrundlage darstellt. Eine ökonomische Betrachtung gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses ist erfolgt.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung ist eine abschließende ökonomische Betrachtung nicht möglich. Dies erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>sich angeblich bei 6,0 m/s in Nabenhöhe, wobei selbst dieser Wert umstritten ist. Bei diesen geringen Windgeschwindigkeiten ist es unumgänglich, dass als erster Prüfungsschritt gleich zu Beginn der Planung eine korrekte Jahresmessung der mittleren Windgeschwindigkeiten erfolgen muss. Ergebnisse sind hier noch nicht bekannt.</p> <p>Die gesamte Planung stützt sich auf reine Mutmaßungen hinsichtlich der Windgeschwindigkeit. Es bedarf nur eines Blicks in die Datenblätter der heute gängigen Windkraftanlagen um festzustellen, dass im Bereich um die 6,0 m/s die Anlagen ca. 20 % der Nennleistung erbringen. Verdeutlicht wird dies anhand folgender Tabelle des Herstellers einer im Moment gängigen Anlage.</p> <p>Leistungskennlinienwerte Nordex N117/2400</p> <p>Windgeschwindigkeit (VNabenhöhe [m/s]/Leistung Pe1 [KE] bei Luftdichte p [kg/m<sup>3</sup>])</p> <p>/ 0,900/ 0,925/ 0,950/ 0,975/ 1,000/ 1,025/ 1,050/ 1,075/ 1,100</p> <p>3,0/ 8/ 10/ 11/ 12/ 13/ 15/ 16/ 17/ 19</p> <p>3,5/ 50/ 52/ 55/ 57/ 60/ 63/ 65/ 67/ 70</p> <p>4,0/ 102/ 1.06/ 110/ 114/ 119/ 123/ 127/ 131/ 134</p> <p>4,5/ 167/ 173/ 179/ 184/ 193/ 198/ 204/ 210/ 216</p> <p>5,0/ 247/ 255/ 263/ 272/ 282/ 290/ 298/ 306/ 314</p> <p>5,5/ 342/ 353/ 365/ 376/ 389/ 400/ 411/ 422/ 433</p> <p>Bei 6,0 m/s und mittlerem Druck 1,000 ergibt sich: 516/2400 = 21,5 %, bei 5,5 ca. 16,2 %. Bei der hier angenommenen („schmeichelhaften“) Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s liegt die Leistung der Anlage bei ca. 516 kW, also 21,5 % der Nennleistung. Hier wird noch nicht einmal ein Mindestmaß an Effektivität der Energiegewinnung geleistet. Ein wirtschaftlicher Ertrag wird weit verfehlt. Die Nennleistung der Anlagen wird erst bei ca. 12 m/s erreicht.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist es unerfindlich, weshalb der Planungsverband in diesem Bereich überhaupt Windkraftanlagen plant. Unweit dieser Vorrangflächen wurden kürzlich Erstanlagen wegen Unrentabilität abgebaut. Auch hier waren zunächst höhere Windpotenziale prognostiziert.</p> <p>In der Praxis hat sich herausgestellt, dass diese Windhöflichkeit im</p>	<p>Zudem ist die Wirtschaftlichkeit nicht generell Genehmigungsbedingung. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass mit der Festlegung von Vorranggebieten Flächen für die Windkraftnutzung gesichert werden. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren</p> <p>Der Windatlas stellt eine Informationsgrundlage für die Regional- und Flächennutzungsplanung dar. Er ersetzt jedoch nicht ein akkreditiertes Windgutachten oder eine Windmessung, welche bei der konkreten Anlagenplanung üblicherweise eingesetzt werden.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Südschwarzwald schlicht und einfach nicht gegeben ist. Bevor der Regionale Planungsverband hier Vorranggebiete ausweist, die letztendlich im Rahmen des § 1 Abs. 4 BauGB Vorgaben für weitere Planung oder Genehmigung sind, ist eine exakte Messung (Langzeitmessung) der tatsächlichen Windverhältnisse durch Einrichtung eines entsprechenden Windmastes an den jeweiligen Vorrangflächen zwingende Voraussetzung.</p> <p>Es hat sich gezeigt, dass Prognosen in Form von Karten, die mit Computermethoden erstellt werden, keine ausreichende Gewähr für tatsächlich bestehende Windhöflichkeit abgibt. Nachdem dies bislang nicht geschehen ist, wird der Planungsverband aufgefordert, entsprechende objektive Messungen von unabhängiger Stelle durchführen zu lassen.</p> <p>Allein aufgrund der mangelnden Windhöflichkeit verbietet sich eine Ausweisung der Vorrangflächen, die auch im Abwägungsprozess unter Berücksichtigung dieser Daten niemals die entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange ausstechen kann. Jedenfalls fehlt es am Privilegierungsstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.</p> <p>Es darf in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben, dass die jetzige Bundesregierung in die Koalitionsvereinbarung hinsichtlich der Windenergienutzung und Forderung der Windenergie eine Mindesteffizienz für Windkraftanlagen aufgenommen hat. Diese zukünftig im EEG verankerte Schwelle betrifft die Förderung von Windkraftanlagen. Windkraftanlagen mit mangelhaften Referenzwerten werden künftig nicht mehr in die Förderung aufgenommen.</p> <p>Die Bundesregierung hat somit erkannt, dass nicht effektive Windkraftanlagen keinen maßgeblichen Beitrag zur sog. „Energiewende“ leisten. Derartige Anlagen sind dementsprechend auch nicht mehr gewünscht.</p> <p>In sog. windschwachen Gegenden wie in vorliegendem Fall steht und fällt aber die wirtschaftliche Existenz von Windkraftanlagen mit Gewährung der Förderung. Dies bedeutet bezogen auf diesen Fall, dass die hier geplanten Windkraftanlagen weit unterhalb der wirtschaftlichen Existenz liegen werden. Wie bereits in anderen Fällen auch im näheren Bereich der hier geplanten Anlagen geschehen, besteht die große Gefahr, dass diese Anlagen geradewegs in die Insolvenz laufen. Es werden hier also sehenden Auges Anlagen geplant, die weder einen volkswirtschaftlichen Nutzen noch einen Energiebeitrag leisten</p>	

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>können, gleichzeitig aber massiv in private und öffentliche Belange eingreifen. Jedwede Abwägungsentscheidung der Belange der Investoren mit privaten und öffentlichen Belangen muss hier zu Lasten der Investoren ausfallen. Vollmundigen Bekundungen der Herstellerfirmen kann wohl auch gerade jetzt im Hinblick auf die Vorgänge um die Firma Prokon keinen Glauben geschenkt werden. Zumindest sind die dargebotenen Werte der Effizienz nicht nur zu hinterfragen, sondern konkret zu prüfen. Auch dies ist Aufgabe der Planungsbehörde, die es zu verhindern hat, dass entsprechende unwirtschaftliche Anlagen geplant werden. Diese Problematik fällt auch nicht - wie oftmals dargelegt wird - in den Bereich der unternehmerischen Entscheidung. In vorliegendem Fall sind erhebliche private und öffentliche Belange betroffen, sodass hier die öffentliche Hand im Rahmen des Planungs- und Genehmigungsverfahrens diese Aspekte mit zu berücksichtigen hat. Hier sind hunderte von Angrenzer und Bewohner der umliegenden Orte betroffen. Es kommt zu einer massiven Landschaftszerstörung in diesem Bereich. Ebenso sind erhebliche natur- und artenschutzrechtliche Belange betroffen.</p>	
<p>F) Belange des Tourismus Am Ende der Ausführungen soll einer der wesentlichsten Punkte behandelt werden, der gegen die Ausweisung der beiden Vorrangflächen spricht und zwar ist dies der bestehende Tourismus. Nahezu die gesamte Region lebt und ist abhängig von funktionierendem Tourismus. Der Südschwarzwald gilt als eine der hervorragendsten Ferienregionen Deutschlands und auch des benachbarten Auslands. Gerade der Südschwarzwald gilt als das Herzstück Baden-Württembergs. Leitbilder wie reine Natur, Gesundheit, Wohlbefinden sind eng mit dieser Region verbunden. Entsprechend hoch sind auch die Angebote für Urlauber, Wanderer, Wintersportler und einfach für Erholungssuchende, die sich in unberührter Natur vom Alltagsstress erholen wollen. Damit wirbt der Schwarzwald. Große Teile der Bevölkerung finden Ihr Auskommen in Zusammenhang mit dem bestehenden Tourismus. Die Entwicklung der Städte und Gemeinden, der Dörfer und Weiler ist am Tourismus ausgerichtet. Wird</p>	<p>Kenntrnsnahme Der Tourismus ist ein Teilaspekt bei der Analyse und Bewertung der Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Kultur- (und Sachgüter) sowie Landschaft (VRG 04 und VRG 05 t.w. Erholungswald, Schwerpunktbereich Kur und Erholung) und wird in der Abwägung berücksichtigt. Die Bedeutung des Schwarzwaldes für die naturgebundene ruhige Erholung findet seinen Niederschlag u.a. auch in der Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete in denen auf eine Festlegung von Vorranggebieten verzichtet wird (soweit nicht eine Befreiungslage in Aussicht gestellt werden kann bzw. eine entsprechende Änderung der Schutzgebietsverordnung erfolgt ist). Der Tourismus ist kein in § 35 Abs. 3 BauGB ausdrücklich genannter öffentlicher Belang. Tourismus ist auch nicht als eigenständiger sogenannter unberannter öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB anzusehen, da touristische</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p>diese einmalige Erholungslandschaft auch nur durch wenige Windkraftanlagen zerstört, werden die Touristen künftig andere Regionen aufsuchen, in denen sie sich nicht wie zuhause mit Windkraftanlagen konfrontiert sehen.</p> <p>Jede Gemeinde und sei sie auch noch so klein versucht mit Nachdruck Einrichtungen zu schaffen, um die Attraktivität des Fremdenverkehrs zu bewahren und zu steigern. Da auch die touristischen Belange einen entgegenstehenden öffentlichen Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB darstellen (wie bereits oben dargelegt ist die Aufzählung in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB nicht abschließend, sondern nur exemplarisch), ist auch hier eine Abwägung vorzunehmen zwischen den für die Region äußerst wichtigen touristischen Belangen und den wirtschaftlichen Belangen einiger weniger Personen.</p> <p>Das öffentliche Interesse an der Erzeugung umweltfreundlicher Energie kann angesichts der minimalen Ertragszahlen (siehe oben) kein ernsthafter Grund einer Abwägung darstellen. Eine entsprechende Abwägung der Belange muss für die Region Südschwarzwald eindeutig zu Gunsten der touristischen Belange und der Belange im Interesse der Bewahrung der Ferienregion Südschwarzwald ausfallen. Exemplarisch für die vielen betroffenen Gemeinden füge ich den Erläuterungsbericht Gersbach - Natur erleben, ein ganzes Jahr als Anlage bei.</p> <p>Anlage: Erläuterungsbericht Gersbach als Anlage 4 (bereits vorgelegt)</p> <p>Diese Broschüre zeigt die erheblichen Anstrengungen bereits eines kleinen Ortes unterhalb des Rohrenkopfes und die enormen Anstrengungen, die dieser Ort unternimmt, um den Tourismus aber auch die Schönheit des Ortes und der Gegend zu erhalten. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die hier betroffenen Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 als potentielle Vorrangflächen nicht ausweisungsfähig sind.</p> <p>Es stehen tatsächliche und rechtliche private und öffentliche Belange maßgebend entgegen. Eine Ausweisung würde gegen geltendes Recht verstoßen und unweigerlich ein Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO nach sich ziehen.</p> <p>In diesem Zusammenhang soll abschließend auch nochmals auf die in der</p>	<p>Aspekte indirekt über das Schutzgut Landschaft in die Abwägung einfließen (siehe Petition 16/680 betr. Windenergieanlagen, Drucksache 16/1811, Landtag von Baden-Württemberg).</p> <p>Die derzeit vorgeschlagenen Vorranggebiete sind das Ergebnis einer ausführlichen Diskussion und Abwägung in den Gremien des Regionalverbands.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Vergangenheit ergangenen Entscheidungen und Urteile, insbesondere auch des Bundesverwaltungsgerichts zu Windkraftanlagen im Schwarzwald und vergleichbare Regionen hingewiesen werden. Diese Rechtsprechung ist auch nicht durch anderweitige politische Motivation überwindbar. Bei Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände sind deshalb die vorgesehenen Vorranggebiete VRG 04 und VRG 05 zu streichen. Weiterer Vortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.</p>	
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 116</b> <b>IHK Hochrhein-Bodensee</b> <b>Reichenaustraße 21</b> <b>78467 Konstanz</b></p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien gibt wichtige Impulse für die Wirtschaft und erhöht die Wertschöpfung in der Region Hochrhein-Bodensee. Dies gilt auch und gerade für Investitionen in Windkraftanlagen Eine nachhaltige-Entwicklung in der Region setzt die angemessene Nutzung aller erneuerbaren Energien voraus. Die Potenziale der verschiedenen Technologien müssen dort eingesetzt werden, wo Ihre größten Vorteile liegen. Die Windenergie kann in unserer- Region neben Wasserenergie, Solarenergie und Biomasse einen maßgeblichen Beitrag zu einer zukunftsfähigen Energieversorgung leisten. Die Besonderheit, dass die Region Hochrhein-Bodensee auch eine international begehrte Ferien- und Erholungslandschaft darstellt, ist bei der Nutzung der Windkraftgrundsätzlich in die Beurteilung mit ein zu beziehen. Unabhängig ist daher eine ausgewogene Einschätzung und Berücksichtigung der jeweiligen standortbezogenen tourismus-, artenschutz- und anderen umweltspezifischen Auswirkungen.</p> <p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee verfolgt weiterhin die Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Seit der Aufstellung des 1. Anhörungsentswurfs haben sich rechtliche Vorgaben und neue Hinweise zu Dichtezentren windenergieempfindlicher Vogelarten ergeben, so dass die Verbandsverwaltung beschlossen hat, einen 2.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p>Anhörungsentswurf aufzustellen. Die Anregungen und Bedenken aus dem 1. Entwurf sind entsprechend eingearbeitet, so dass der jetzt vorgelegte 2. Anhörungsentswurf nur noch sieben Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 490 ha ausweist.</p> <p>Trotz der -laut Windatlas Baden-Württemberg- unterdurchschnittlichen Windhöffigkeit, ist die Region Hochrhein-Bodensee durch den bereits vorhandenen Anlagenbestand, als Windnutzungsschwerpunkt im Land definiert. Um die Weiterentwicklung der Windenergienutzung in dieser Raumschaft voranzutreiben, wurden vor allem Vorranggebiete beschrieben, die meist eine höhere Windhöffigkeit aufweisen und in welchen, im Vergleich zu den anderen möglichen Standorten, etwas geringeres Konfliktpotenzial zu erwarten ist.</p>	
<p>Aus den Unterlagen geht hervor, dass der 2. Anhörungsentswurf für den Regionalplan 2000 ein gesamträumliches Planungskonzept darstellt. Auch die Umweiterwägungen wurden bei der Ausarbeitung des Planentwurfs ausreichend berücksichtigt, die Methodik zur Bewertung der Umweltauswirkungen ist beschrieben. Die Dokumentation für die Bewertung der aktuellen harten und weichen Kriterien ist vollständig und nachvollziehbar. Die Flächensteckbriefe zur Bewertung der Vorranggebiete sind ausführlich und nachvollziehbar beschrieben und werden dem Abwägungsgebot gerecht. Wir möchten an dieser Stelle lediglich anmerken, dass aktuelle Studien belegen, dass es wirtschaftlich sinnvoller ist, den Windkraft-Ausbau nur an ertragreichen Standorten vorzunehmen. (KIT-Studie „Die Weiterentwicklung der Energiewirtschaft in Baden-Württemberg“, 2015). Im Rahmen der weiteren Planungen, ist es aus unserer Sicht ratsam, Standorte wie Suchraum „K 16 Dornsberg“, welcher eher eine geringe Windhöffigkeit aufweist, vor allem auf seine Effizienz hin zu prüfen. Nur so kann ausgeschlossen werden, dass diese Anlagen nach kurzer Zeit aus wirtschaftlichen Gründen stillgelegt werden müssen, wie beispielsweise eine der Anlagen beim „Ittenschwander Horn“ (Suchgebiet Zeiler Blauen).</p> <p>Das Planungskonzept selbst ist schlüssig und nachvollziehbar. Aus den Unterlagen geht demnach begründet hervor, warum das Vorhaben die ausgewiesenen sieben Vorrangflächen als solche nach wie vor weiter verfolgt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen.</p> <p>Der Windenergieerlass äußert sich zum Thema Wirtschaftlichkeit wie folgt: „Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen hängt von vielen Faktoren ab, z. B. den Materialkosten der Anlagen, der Nähe zum Leitungsnetz, den Pachtkosten und dem Zinsniveau. Einen besonders großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit hat die Windgeschwindigkeit, denn die Leistung des Windes hängt von der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ab. Nimmt die Windgeschwindigkeit um 10 % zu (z. B. von 6 auf 6,6 m/s), so wird die Leistung um 33 % größer.</p> <p>Ein gutes Maß für die Beurteilung der Tauglichkeit eines Standortes für den Betrieb von Windenergieanlagen stellt der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definierte Referenzertrag dar. Bis Ende 2011 war ein Jahresertrag für die Windenergieanlage(n) am Standort von mindestens 60% in Bezug auf einen im EEG definierten Referenzstandort Voraussetzung für eine Stromvergütung nach dem EEG. Diese Grenze ist weiterhin ein Richtwert für die minimale Windhöffigkeit, die ein Standort bieten sollte. Je nach Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe des Standortes über Meer ist zum Erreichen dieser Mindestertragsschwelle eine für den jeweiligen Standort ermittelte durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund erforderlich.“ (Windenergieerlass BW, S. 14)</p> <p>In Anlehnung an den Windenergieerlass wurden entsprechend nur Flächen</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
Wir haben daher keine Bedenken gegen das Gesamtvorhaben anzumerken.	betrachtet, welche eine Mindestgeschwindigkeit von 5,25 m/s in 100m Höhe gemäß Windatlas aufweisen. Seitens des Landes wurde bestätigt, dass der Windatlas für die Regionalplanung eine ausreichende Datengrundlage darstellt. Eine ökonomische Betrachtung gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses ist erfolgt. Auf Ebene der Regionalplanung ist eine abschließende ökonomische Betrachtung nicht möglich. Dies erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung. Zudem ist die Wirtschaftlichkeit nicht generell Genehmigungsbedingung. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass mit der Festlegung von Vorranggebieten Flächen für die Windkraftnutzung gesichert werden.
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 120</b>  <b>Kanton Schaffhausen</b>  <b>Planungs- und Naturschutzamt – Raumplanung</b>  <b>Beckenstube 11</b>  <b>CH-8200 Schaffhausen</b></p> <p>Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir keine grundsätzlichen Einwände zu den möglichen Standorten haben. Wir begrüßen die Ausscheidung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen, weil Investoren dadurch eine hohe Projekt- und Planungssicherheit erhalten.</p>	Kenntnisnahme
Wir haben die an VRG06 Verenafohren angrenzenden Gemeinden nochmals zur Stellungnahme aufgefordert. Es sind bis zum heutigen Zeitpunkt keine Rückmeldungen gemacht worden.  Angesichts des fortgeschrittenen Projektes in Verenafohren - Baubewilligung erteilt, Bau gestartet - erübrigt sich eine weitergehende Stellungnahme.	Kenntnisnahme
Falls auf diesem Gebiet noch weitere, als die bewilligten Anlagen geplant werden sollten, danken wir Ihnen für eine frühzeitige Information, zumal in diesem Fall auch die Espoo Kontaktstelle notifiziert werden müsste.	Kenntnisnahme

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 121</b> <b>Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)</b> <b>Worbentalstrasse</b> <b>663063 Ittigen</b></p> <p>Wir danken für Ihr Schreiben vom 9. August 2016 in obiger Angelegenheit und die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Das Vorranggebiet <i>VRG 06 Verenafohren</i> in der Region Hochrhein-Bodensee grenzt an ein schweizerisches Landschaftsschutzgebiet von nationaler Bedeutung (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN, Objekt 1.1.02 Randen). Bei der weiteren Planung in diesem Gebiet sind den visuellen Auswirkungen der Windräder aus dem Schweizer Landschaftsschutzgebiet besondere Aufmerksamkeit beizumessen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung in der Planungsphase III des 1. Anhörungsentwurfs wurden die verbliebenen Suchflächen im Rahmen von Geländebegehungen hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vertieft untersucht und bewertet (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft). Zudem wurden auch Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt, bei denen differenziert wurden, in welchem Höhenumfang und in welchen Entfernungsbereichen potenzielle Anlagen eines Vorranggebiets sichtbar sind. Diese vertieften Untersuchungen decken auch die Suchflächen der Einzelfallbetrachtung in Planungsschritt 5 der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs ab.</p> <p>Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit dem Thema der landschaftlichen Überformung beschäftigt und im Rahmen der Abwägung der Möglichkeit der Windenergienutzung Vorrang eingeräumt.</p>
<p>Das Vorranggebiet <i>VRG 06 Verenafohren</i> befindet sich im 20 km-Radius zu einem Windprofiler des Bundes (ca. 8 km entfernt). Wie im Konzept Windenergie des Bundes<sup>1</sup> erwähnt, gilt der Umkreis von 5 - 20 km um die die meteorologischen Radare als «Vorbereichsgebiet» (vgl. auch die gültigen internationalen Normen, insb. WMO-Richtlinien; World Meteorological Organization, 2014: <i>WMO Guidance and Weather Radar/ Wind Turbine Siting</i>).</p> <p>Bei der weiteren Planung in diesem Gebiet sind den Auswirkungen der Windräder auf die meteorologischen Radare der Schweizerischen Eidgenossenschaft besondere Aufmerksamkeit beizumessen. Wir weisen diesbezüglich insbesondere auf die Stellungnahme des Bundesamtes für Meteorologie (MeteoSchweiz).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Bereich des <i>VRG 06 Verenafohren</i> wurde am 30.05.2016 die Errichtung und der Betrieb von 3 Windenergieanlagen durch das Landratsamt Konstanz immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die drei Anlagen sind seit Anfang 2017 in Bau. Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme ist im III. Quartal 2017 vorgesehen.</p> <p>In seiner Stellungnahme zum 1. Anhörungsentwurf vom 19.12.2014 hat das ARE diesbezüglich keine Anregungen/Bedenken geäußert.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Die Schweiz wünscht, zum konkreten Projekt im Vorranggebiet <i>VRG 06 Verenafohren</i> angehört zu werden. Mit Bezug auf die Espoo-Konvention bitten wir Sie, dafür zu sorgen, dass die Espoo-Kontaktstelle der Schweiz (Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern, Schweiz) sowie das ARE betreffend der konkreten Windparkprojekte in Grenznähe notifiziert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Im Bereich des VRG 06 Verenafohren wurde am 30.05.2016 die Errichtung und der Betrieb von 3 Windenergieanlagen durch das Landratsamt Konstanz immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die drei Anlagen sind seit Anfang 2017 in Bau. Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme ist im III. Quartal 2017 vorgesehen.</p>
<p><b>Antrag</b> [1] Die direkt eingegangenen Stellungnahmen der Fachstellen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (insbesondere diejenige von MeteoSchiweiz) sind für die konkreten Projekte im Vorranggebiet <i>VRG 06 Verenafohren</i> und deren Baubewilligung zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p><b>Stellungnahme-Nr.: 122</b> <b>Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchiweiz</b> <b>6605 Locarno Monti</b></p>	
<p>Wir danken Ihnen für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend des Regionalplanes 2000 zur Windenergienutzung in der Region Hochrhein - Bodensee (Deutschland). Wir haben Ihre Eingabe bezüglich möglicher Konsequenzen auf die meteorologischen Instrumente (Niederschlagsradare, Windradare und Bodenmessstationen) des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchiweiz beim Bau von Windkraftanlagen respektive Windturbinen im Gebiet „Hochrhein - Bodensee“ genau geprüft. Unsere Analyse stützt sich auf die von Ihnen im August 2016 an das Schweizer Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) gelieferte Dokumentation (2. Anhörungsentwurf). Das Resultat unserer Analyse führt zum Schluss, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- A) in Bezug auf unsere Niederschlagsradare und Bodenmessstationen mögliche Störungen des Betriebes durch die projektierten Windkraftanlagen gleich Null oder sehr gering sind.</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme Im 1. Anhörungsentwurf wurden seitens des ARE keine Anregungen/Bedenken bezüglich des Windradars in der Region Schaffhausen vorgetragen. Seitens des Bundesamts für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchiweiz liegt dem Regionalverband keine Stellungnahme zum 1. Anhörungsentwurf vor. Im Bereich des VRG 06 Verenafohren wurde am 30.05.2016 die Errichtung und der Betrieb von 3 Windenergieanlagen immissionsschutzrechtlich durch das Landratsamt Konstanz genehmigt. Die drei Anlagen sind seit Anfang 2017 in Bau. Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme ist im III. Quartal 2017 vorgesehen.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p>- B) dass in Bezug auf den Windradar in der Region Schaffhausen die Windmessungen durch die projektierten Windkraftanlagen im Gebiet VRGOG Vernefahren beeinträchtigt sein können. Als Verwaltungseinheit der Schweizer Bundesverwaltung befürwortet MeteoSchweiz die Förderung der Produktion von Energien aus erneuerbaren Quellen, wie zum Beispiel der Windenergie.</p> <p>Trotzdem müssen wir sicherstellen, dass wir unsere gesetzlichen Aufgaben weiterhin mit hoher Qualität erfüllen können. Um genau einen solchen Qualitätsverlust bei den Messungen des Windradars in der Region Schaffhausen zu vermeiden, bitten wir Sie, mit uns im direkten Gespräch Lösungen zu besprechen. Der zuständige Experte, Herr Alexander Häfele, erwartet gerne Ihren Anruf oder Ihre Email dazu: Alexander.Haefele@meteowiss.ch respektive seine Telefonnummer ++41 58 460 95 84.</p>	

<p><b>Stellungnahme-Nr.: 123</b> <b>juwi Energieprojekte GmbH</b> <b>Regionalbüro Ostfildern</b> <b>Hindenburgstr. 5</b> <b>73760 Ostfildern</b></p>	
<p>Die Firma juwi Energieprojekte GmbH möchte sich wie folgt zur 2. Anhörung im Rahmen der „2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 Windenergienutzung“ {Stand: 26 Juli 2016) des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee äußern:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Laut der Umweltprüfung (Stand: Juli 2016) werden die Standorte „Langwieden, Suchraum K15, 42 ha“ und „Kirnberg, Suchraum K23, 67 ha“ aufgrund der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange windkraftrelevanter Vögel nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Entscheidung, ob an diesen Standorten Windenergieanlagen errichtet werden können, sollte u.E. nicht im Rahmen der Regionalplanung, sondern erst auf Basis der detaillierten artenschutzrechtlichen Untersuchungen im</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Der besondere Artenschutz ist in Regionalplanverfahren zu berücksichtigen. „Eine regionalplanerische Festlegung deren Realisierung [...] gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen würde und für die die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht vorliegt, wäre mangels „Erforderlichkeit“ unzulässig (vgl. VGH Mannheim Urf. vom 09.06.2005 Az:3 S 1545/04)“ (Lorho F. 2011:51). Aus diesem Grund ist bei der Ausweisung von</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren getroffen werden. Nur eine aktuelle und detaillierte Einzelfallprüfung kann aufzeigen, inwiefern tatsächlich ein Nutzungskonflikt zwischen Windkraft und Artenschutz entsteht. Hinsichtlich der avifaunistischen Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen hat Baden-Württemberg eine Sonderregelung, die den Rotmilan über Ausweisung von Dichtezentren besonders schützen soll. Die Festlegung eines Rotmilan-Dichtezentrums ist in den LUBW-Hinweisen (Ju li 2015) S. 69 wie folgt geregelt:</p> <p><i>"Für die Entscheidung über das Vorliegen von Dichtezentren im Bezugsraum dürfen ausschließlich Daten verwendet werden, die innerhalb einer Brutperiode erfasst wurden. Liegen für den gesamten Bezugsraum Daten aus mehreren Brutperioden vor, so wird der größere Datensatz verwendet. Liegen für den Bezugsraum lediglich LUBW-Daten aus unterschiedlichen Brutperioden oder weitere Daten vor, ist der zu Grunde zu legende Brutbestand durch sinnvolle Zusammenführung der Teildatensätze fachgutachterlich zu ermitteln."</i></p> <p>Durch die Kartierung, die der Regionalplanung zu Grunde liegt, kann demnach keine Aussage über ein Dichtezentrum getroffen werden. Erst durch eine detaillierte Rotmilan-Kartierung, wie sie für das Immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich ist, kann das Vorliegen eines Dichtezentrums nachgewiesen werden. Keinerlei verlässliche Aussage zum Tötungs- oder Störungstatabstand lassen auch Angaben der Anzahl Brutpaare des Rotmilans innerhalb eines TK-25-Quadranten der LUBW-Kartierung zu.</p> <p>Um den Umgang mit Dichtezentren besser zu definieren, liegt das Hinweispapier „Hinweis zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" vom Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz (01.07.2015) vor. In diesem werden verschiedene Fallgruppen unterschieden.</p> <p>Die beiden Suchräume „Langwieden, K15" und „Kirnberg , K23" - wie auf S. 79 des Umweltberichts beschrieben - gehören der Fallgruppe 2 an. Fallgruppe 2 definiert sich wie folgt: <i>„WEA innerhalb eines Dichtezentrums und außerhalb</i></p>	<p>Vorranggebieten eine Vorrangschätzung zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der § 44 f BNatSchG notwendig. Untersuchungsrelevant sind die Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie und die „europäischen Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).</p> <p>Wie der Einwender zutreffend ausführt kommt dem Land Baden-Württemberg eine besondere Schutzverantwortung für den Rotmilan zu, da circa 10 bis 17 Prozent des weltweiten Rotmilanbestands in Baden-Württemberg beheimatet sind. Dieser Schutzverantwortung trägt das Land mit einem <b>Dichtezentrenkonzept</b> Rechnung.</p> <p>In den Dichtezentren des Rotmilans ist – im Gegensatz zu den Bereichen außerhalb eines Dichtezentrums – die Wahrscheinlichkeit für Verluste einer hohen Anzahl an Individuen so hoch, dass von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population auszugehen und zunächst ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen ist. Der Nachweis, dass das zu untersellende signifikant erhöhte Tötungsrisiko nicht gegeben ist, erfordert, auch bei Einstufung des Dichtezentrums in die Fallgruppe II (Abstand zu Fortpflanzungsstätten des Rotmilans &gt; 1.000m, jedoch &lt; 6.000m), die Durchführung einer fachgutachterlichen Einschätzung und ggf. einer weitergehenden Raumnutzungsanalyse entsprechend den „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" vom 01.07.2015.</p> <p>Im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten werden keine zusätzlichen vertieften Einzelfalluntersuchungen wie die in den „Hinweisen zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen" angesprochenen fachgutachterlichen Einschätzungen/Raumnutzungsanalysen durchgeführt.</p> <p>Insofern kann die bei Vorliegen eines Dichtezentrums des Rotmilans zu unterstellende Annahme eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nicht widerlegt werden. Die Festlegung eines Vorranggebietes in einem Dichtezentrum des Rotmilans würde daher in einem nicht gelösten Konflikt mit dem Artenschutzrecht stehen und wäre unzulässig.</p>

<p><b>Anregungen und Bedenken</b></p> <p><i>des 1000 m-Mindestabstands zu Fortpflanzungsstätten nach Tabelle 1 Spalte 4 im Anhang der Erfassungshinweise Vögel, aber innerhalb des 6000 m-Radius zu Fortpflanzungsstätten. "</i></p> <p>In dieser Fallgruppe ist ein Windkraft-Vorhaben mit einer positiven Raumnutzungsanalyse oder zu untersuchenden Vermeidungsmaßnahmen genehmigungsfähig. Diese genauen Untersuchungen können lediglich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.</p> <p>Die Erfassung der windkraftsensiblen Arten im Rahmen der Regionalplanung kann diese Detailgenauigkeit nicht leisten.</p> <p>Um einen Abwägungsfehler zu vermeiden sollten aus u. E. die Suchräume „Langwieden, K15“ und „Kirnberg, K23“ wieder in das Auswahlverfahren zur Benennung von Vorrangflächen aufgenommen werden.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beachtung unserer Stellungnahme und hoffen auf Aufnahme unserer Änderungsvorschläge in die „2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 Windenergienutzung“ (Stand 26. Juli 2016) des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee.</p>	<p><b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b></p> <p>Die Dichtezentren des Rotmilans sind daher als weiches Tabukriterium einheitlich auf den gesamten Planungsraum angewendet. Für den Suchraum K15 Langwieden und K23 Kirnberg wurde auf Grundlage der vorliegenden Fachdaten ein Dichtezentrum verzeichnet. Entsprechende Raumnutzungsanalysen, dass die Signifikanzschwelle nicht überschritten bzw. durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen unterschritten werden, lagen nicht vor.</p> <p>Es wird zudem darauf verwiesen, dass mit der Änderung des Landesplanungsgesetz im Mai 2012 die Vorranggebiete für Windenergienutzung der Regionalplanung keine Ausschlusswirkung mehr entfalten, sondern der Sicherung besonders geeigneter Bereiche für Windenergienutzung gegenüber anderen Nutzungen zum Ziel haben.</p>
--	---

<p><b>Stellungnahme-Nr.: 124</b> <b>Privater Einwender</b></p>	
<p>Ich möchte hiermit meine Bedenken zur Ausweisung der Vorranggebiete Rohrenkopf und Glaserkopf zur Windkraftnutzung bekunden.</p> <p>Artenschutz:</p> <p>Das von den Windkraftgegnern von Dr. Lang vorgelegte und vom Landratsamt Lörrach nicht in Frage gestellte Artenschutzgutachten geht davon aus, dass es sich beim Rohrenkopf und Glaserkopf wahrscheinlich um Dichtezentren (Rotmilan) handelt. Es wird zur Klärung des Sachverhaltes eine Artenschutzprüfung im Jahr 2017 empfohlen. Dr. Lang führt aus, dass bei den Artenschutzgutachten zur BImSch-Genehmigung die Basisdaten zur</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass eine Dichtezentrum des Rotmilans der Fallgruppe II nicht auszuschließen ist, hat die Genehmigungsbehörde bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Windpark Hasel (VRG 04 Glaserkopf) vorsorglich Nebenbestimmungen festgelegt, um ein nicht auszuschließendes erhöhtes Tötungsrisiko gem. 44 Abs. 1 BNatSchG für den Rotmilan unter die Signifikanzschwelle zu senken bzw. zu vermeiden. Diese</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Beurteilung nicht ausreichend waren, so erfolgte u.a. keine Prüfung des 6 km Radius. Bekanntlich können bei Dichtezentren keine Ausnahmen zum Tötungsverbot erfolgen, wobei bereits bei einem Anfangsverdacht eine Überprüfung erforderlich ist. In dem Schreiben zum Hinweispapier wird vom MLR u.a. darauf hingewiesen: Weil WEA aus Gründen des Klimaschutzes hoch eingeschätzt werden, verleiht dies kein Vorrang vor den Belangen des Artenschutzes.</p> <p>Nach meiner Auffassung ist es nicht statthaft, die Vorranggebiete Rohrenkopf und Glaserkopf für die Windkraft auszuweisen, bevor nicht zweifelsfrei geklärt ist, ob es sich dort um Dichtezentren handelt.</p> <p>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:</p> <p>Die Wohnqualität in Gersbach ist durch Beeinträchtigung der im Bau befindlichen 5 Windräder am Rohrenkopf und der vorgesehenen 5 Weiteren am Glaserkopf in einem hohen Maße eingeschränkt.</p> <p>Durch die geplanten 10 WEA wird der Ort nahezu umzingelt. Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA darf nicht nur der Umzingelungsradius, sondern auch die enorme Höhe der Windräder in Betracht gezogen werden. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass die Landschaft nahezu unser einziges Kapital ist, das wir in Gersbach haben. Gersbach ist bereits in vieler Hinsicht benachteiligt z.B. FFH-Flächen, Nahverkehr, Lange Wege.</p> <p>Die Windräder werden durch die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes langfristig die Abwanderung forcieren und den Tourismus nachteilig beeinflussen.</p> <p>Durch den zusätzlichen Bau der geplanten 5 Windräder Glaserkopf zu die 5 im Bau befindlichen WEA Rohrenkopf ist eine untragbare Konzentration von WEA um Gersbach gegeben, deshalb ist zumindest auf die Ausweisung der Vorrangfläche für WEA am Glaserkopf zu verzichten.</p>	<p>Maßnahmen temporärer Abschaltzeiten entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der LUBW und sind mit dieser und der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. (siehe auch Petition 16/653 betr. Genehmigung eines Windparks sowie Petition 16/680 betr. Windenergieanlagen).</p> <p>Im Auftrag der BI hat die Arbeitsgemeinschaft ABL/Lang die Untersuchungen in 2017 fortgesetzt und am 11. 04. 2017 einen Zwischenbericht vorgelegt. Nach Prüfung des dargelegten Sachverhaltes geht die Genehmigungsbehörde weiterhin davon aus, dass durch die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorsorglich festgelegten Nebenbestimmungen etwaige artenschutzrechtlichen Konflikte unter die Signifikanzschwelle gesenkt bzw. vermieden werden.</p> <p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Die hohe – sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der Rohren- und des Glaserkopfes ist - wie im Umweltbericht dokumentiert - eindeutig gegeben. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt mit Rücksicht auf die gesetzliche Privilegierung der Windenergienutzung nicht grundsätzlich zur Unzulässigkeit der Windenergienutzung. Die für und gegen die Nutzung der Windenergieanlage sprechenden Belange sind im Einzelfall zu gewichten und gegeneinander abzuwägen.</p> <p>Bei der Erarbeitung des Plankonzeptes haben die Gremien des Regionalverbandes allgemeine planerischer Leitsätze im Regionalplan - regionale Leitlinien festgelegt, u.a. dass auf besonders windhöufigen Standorten ein höheres Konfliktpotenzial akzeptiert wird.</p> <p>Begründung: Das Landesziel, 10% des Energiebedarfs durch die Nutzung der heimischen Windenergie zu gewinnen, wird unterstützt. Bei windhöufigen Standorten ist ein höherer Energieertrag möglich, folglich wird im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung an diesen Standorten ein größeres Konfliktpotenzial akzeptiert, d.h. im Rahmen der Gewichtung erhält die Windhöufigkeit ein stärkeres Gewicht. Insbesondere der Rohrenkopf, im Regionsvergleich aber auch der Glaserkopf zählen zu den windhöufigeren</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p>Man muss leider bei der Ausweisung und Genehmigung von WEA den Eindruck gewinnen, dass hier die Arten- und Naturschutzbelange nicht wie sonst angewandt werden. Ich erwarte, dass die Ausweisung der Vorranggebiete streng nach fachlichen Kriterien und nicht nach politischen Vorgaben erfolgt.</p> <p>Es ist schon verwunderlich, dass es wohl in Landkreis Waldshut aus Vogelschutzgründen keine Vorranggebiete gibt, obwohl uns in Gersbach von Besuchern immer wieder ein enormes Milianvorkommen bestätigt wird.</p>	<p>Standortbereichen.</p> <p>Im Planungsschritt 6 – Gesamtäumliche Betrachtung (S. 55) wird auf Basis des Gutachtens „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Studie im Auftrag des Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom Januar 2013 der Frage nachgegangen, ob durch die beiden VRG 04 Glaserkopf und VRG 05 Rohrenkopf eine Umfassung/Umzingelung der Ortslage gegeben ist mit dem Ergebnis, dass die kritischen Werte für eine Umfassung/Umzingelung unterschritten werden.</p> <p>Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit dem Aspekt der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Frage der Umfassung/Umzingelung auseinandergesetzt und im Rahmen der Abwägung den Bereich des Glaserkopfs als VRG 04 und des Rohrenkopfs VRG05 in das 2. Anhörungsverfahren eingestellt. <i>(Die Festlegung zu Gunsten des Klimaschutzes dient der Konzentration der Windenergienutzung innerhalb des Naturparks Südschwarzwald auf möglichst wenige Standorte unter Inkaufnahme eines höheren Risikos, in diesem Fall der sehr erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in diesem qualitativ sehr hochwertigen und damit gegen Überformungen sehr empfindlichen Bereich. Die Ausweisung der beiden Vorranggebiete unterstützen die Ziele des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg.)</i></p>
<p>Man muss leider bei der Ausweisung und Genehmigung von WEA den Eindruck gewinnen, dass hier die Arten- und Naturschutzbelange nicht wie sonst angewandt werden. Ich erwarte, dass die Ausweisung der Vorranggebiete streng nach fachlichen Kriterien und nicht nach politischen Vorgaben erfolgt.</p> <p>Es ist schon verwunderlich, dass es wohl in Landkreis Waldshut aus Vogelschutzgründen keine Vorranggebiete gibt, obwohl uns in Gersbach von Besuchern immer wieder ein enormes Milianvorkommen bestätigt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit den verschiedenen angesprochenen Aspekten auseinandergesetzt und im Rahmen der Abwägung den Bereich des Glaserkopfs als VRG 04 und des Rohrenkopfs VRG05 in das 2. Anhörungsverfahren eingestellt.</p> <p>Das Ausscheiden der Vorranggebiete für Windenergienutzung des 1. Anhörungsentwurfs basiert ausschließlich auf den LUBW-Daten zu windenergieempfindlichen Vogelarten sowie der Dichtezentren des Rotmilans. Mit Dichten von bis zu 16 Horsten im 3,3 km Radius und Abständen &lt; 1.000 (Fallgruppe I) ist die artenschutzrechtliche Konfliktlage entsprechend §44 Abs.1 BNatSchG hier sehr viel eindeutiger.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 126</b> <b>Eidgenössische Zollverwaltung EZV</b> <b>CH-3003 Berrn,</b></p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen erhalten und bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Vorranggebiete (VRG01 bis VRG05 sowie VRG07) unsere heutigen in Betrieb stehenden Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigen.</p> <p>Einzig im Vorranggebiet VRG 06 (Verenafohren) müssen wir, sobald die Detailplanung vorhanden ist, die möglichen Reflexionen bezüglich unserer bestehenden Strecke WOLF-LOHN nochmals genauer analysieren.</p>	<p>Kenntrnsnahme</p> <p>Im Bereich des VRG 06 Verenafohren wurde am 30.05.2016 die Errichtung und der Betrieb von 3 Windenergieanlagen immissionsschutzrechtlich durch das Landratsamt Konstanz genehmigt. Die drei Anlagen sind seit Anfang 2017 in Bau. Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme ist im III. Quartal 2017 vorgesehen.</p>
<p>Sollte sich im Verlauf des Projektes eine Änderung ergeben, müssten die erwähnten Gebiete erneut einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.</p>	<p>Kenntrnsnahme</p>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 129</b> <b>Architektenkammer Baden-Württemberg</b> <b>Danneckerstr. 54,</b> <b>70182 Stuttgart,</b></p>	<p>Kenntrnsnahme</p>
<p>Die Architektenkammer begrüßt die Fortschreibung des Regionalplans zum Thema Windkraft. Die Fortschreibung fördert eine verstärkte Nutzung von Regenerativen Energien. Gleichwohl ist</p> <p>eine regionalplanerische Steuerung der regionalen Schwerpunkte bedeutsam, da Windkraftanlagen aufgrund ihrer Dimension unsere Kulturlandschaft in</p>	<p>Kenntrnsnahme</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p>einem erheblichen Ausmaß verändern werden.</p> <p>Der Regionalplan Hochrhein-Bodensee ist ein weiteres gutes Beispiel der Konsequenzen der nun geltenden Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der bis zum 31.12.2012 geltende Teilregionalplan Windenergie der Region von 2007 hat acht Vorranggebiete ausgewiesen.</li> <li>• Durch die Regelungen zum 1.1.2013 sind die Kommunen insbesondere in sensiblen Landschaften gezwungen auch zu planen. Die sinnvolle und notwendige Abstimmung zwischen kommunaler und regionaler Planung führte zunächst dazu, dass das Konzept des bisherigen Regionalplans aufgegeben werden musste: Windenergie wurde nahezu auf der gesamten Fläche der Region Hochrhein-Bodensee diskutiert.</li> <li>• Das neue Konzept des Regionalplans Windenergie stellt nun die Aspekte einer zeitnahen Umsetzung, der Akzeptanz eines erhöhten Konfliktpotentials in besonders windhöufigen Standorten, der Schonung von Bereichen mit überlagernden Freiraumfunktionen von sehr hoher Bedeutung und die Übernahme und Weiterentwicklung bestehender Anlagenstandorte in den Mittelpunkt. In einem ersten Anhörungsentwurf 2014 wurden 17 Vorranggebiete geplant.</li> <li>• Durch die 2015 erfolgte Anhörung, die zwischenzeitlich erfolgten vertieften Betrachtungen im Regionalplanverfahren sowie auf der kommunalen Ebene und auch neuer Regelungen zum Artenschutz ergaben sich bei etlichen Gebieten tiefgreifende Konflikte, sodass die 17 Vorranggebiete des Planentwurfs 2014 auf nunmehr 7 Vorranggebiete 2016 reduziert werden musste. Dieser Planentwurf bleibt somit hinter der Ausweisung von 2007 zurück.</li> <li>• Diese Entwicklung zeigt, dass die vom Land gesetzlich verankerte Strategie sich nicht als zielführend erwiesen hat und sie zeigt auch, dass die räumlichen Bedingungen in der Region Hochrhein-Bodensee für eine Windenergienutzung nicht gut sind.</li> </ul> <p>Die Planunterlagen zeigen die hohe Kompetenz des Regionalverbandes bei der Erarbeitung des Regionalplans. Die vorgelegten Unterlagen sind nachvollziehbar und entsprechend fachlich und rechtlich auf dem Stand der</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>Technik. Im Umweltbericht zeigen die tabellarischen und kartographischen Übersichten zu den einzelnen Gebieten die entsprechenden Informationen auf. Im Regionalplan werden die Vorrangflächen durch Restriktionskriterien auf der Basis des „Windenergieerlasses“ 2012 nun insgesamt 7 Vorranggebiete herausgearbeitet und dokumentiert. Zu begrüßen sind zudem die getroffenen planerischen Grundsätze des Verbandes; herausgestellt werden muss hierbei insbesondere, dass eine Gesamtischt der Kulturlandschaft berücksichtigt wurde und Schwerpunktbereiche herausgearbeitet wurden. Der Verband wurde hiermit seiner steuernden Verantwortung in empfindlichen Kulturlandschaften gerecht. Insbesondere die Schonung der national und international bedeutenden Landschaften des Bodenseeraumes, der Hegauvulkane, des Oberen Albts und seiner Höhenlagen sowie des Oberen Wiesetals und Belchen ist hierbei herauszustellen. Die Behandlung des Artenschutzes ist für diese Planungsebene angemessen.</p> <p>Positiv ist die erfolgte Kommunikation des Verbandes mit den Kommunen und deren Planern, um unter den bestehenden Rahmenbedingungen ein bestmögliches Ergebnis zu erreichen. Zu den Stellungnahmen zu Einzelaspekten gelten unsere Hinweise aus der ersten Anhörung fort:</p>	<p>Kennnissnahme</p> <p>Eine landesweite, großräumige Bewertung der Kulturlandschaften hinsichtlich ihrer Eignung/Nichteignung für den Ausbau der Windenergie fehlt und würde seitens des Regionalverbandes sehr begrüßt, um den einzelfallbezogenen Diskurs über die Überformung hochwertig(st)er Landschaften durch Windenergieanlagen zu entschärfen. Die vom Land erstellte landesweite Bewertung des Landschaftsbildes war aufgrund des methodischen Ansatzes hierzu keine Hilfestellung.</p>
<p>Landschaftsbild: Die Belange des Landschaftsbildes sind umfassend ermittelt und behandelt worden. Die Sichtbarkeitsanalysen geben einen guten Einblick in die jeweilige Situation. Trotz der umfangreichen Behandlung fehlt eine Gesamteinbettung der Thematik in die Großlandschaften des Landes. Hier ist insbesondere das Land in der Pflicht, entsprechend qualifizierte Grundlagen bereitzustellen. Insbesondere bei den Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VRG02 Schlöttleberg</li> <li>• VRG03 Zeller Blauen</li> <li>• VRG05 Rohrenkopf</li> </ul> <p>ist die Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft anzusprechen. So wird die charakteristische Alpensicht vom Blauen durch das Gebiet Schlöttleberg gestört; beim Gebiet Zeller Blauen stoßen die ausgesprochen hohen Windhöflichkeiten auf die landschaftlichen Ansprüche des Biosphärengebietes, der landschaftlichen Zielsetzungen des</p>	

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p>Landesentwicklungsplans und der herausragenden Qualität des Landschaftsbildes.</p> <p>Bündelung und Konzentration von Anlagen: Der Regionalplan bemüht sich planerisch Schwerpunkte herauszubilden, die auch unter dem wirtschaftlichen Aspekt sinnvoll sind. Die Vorranggebiete sind aufgrund der zu berücksichtigenden Restriktionen, konkurrierenden Nutzungen und einer in Bezug auf die Windenergie in weiten Teilen der Region anspruchsvollen Landschaft überwiegend kleinflächig. Jedoch gelang es weitgehend, auch kleinere Gebiete zu bündeln und so Gebiete zu entwickeln, die visuell wie ökonomisch sinnvoll sind. Die Gebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VRG02 Schlöttleberg</li> <li>• VRG05 Rohrenkopf</li> <li>• VRG06 Verenafohren</li> <li>• VRG07 Dornsberg</li> </ul> <p>sind raumstrukturell und weitgehend auch ökonomisch sinnvoll.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Ausschlusskriterien: Bei den Vorranggebieten VRG04 Glaserkopf und VRG05 Rohrenkopf haben sich zwischenzeitlich artenschutzrechtliche Konflikte ergeben, die in die Planung einzubeziehen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den angesprochenen zwischenzeitlichen Konflikten um die von der Bürgerinitiative, Windkraftgegner in und um Gersbach gegen Windkraftanlagen in Natur- und Kulturlandschaften e.V. beauftragte Studie „Erfassung von Revierpaaren des Rotmilan im Bereich der geplanten Windparks „Schopfheim“ und „Hasel“ durch das Büro Lang und ABL Freiburg vom 07.10.2016 handelt (siehe auch Stellungnahmen Nr. 113, 114 und 124).</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass eine Dichtezentrum des Rotmilans der Fallgruppe II nicht auszuschließen ist, hat die Genehmigungsbehörde bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Windparks Hasel (VRG 04 Glaserkopf) vorsorglich Nebenbestimmungen festgelegt, um ein etwaiges erhöhtes Tötungsrisiko gem. 44 Abs. 1 BNatSchG für den Rotmilan unter die Signifikanzschwelle zu senken bzw. zu vermeiden. Diese Maßnahmen temporärer Abschaltzeiten entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der LUBW und sind mit dieser und der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
	<p>(siehe auch Petition 16/653 betr. Genehmigung eines Windparks sowie Petition 16/680 betr. Windenergieanlagen).</p> <p>Im Auftrag der BI hat die Arbeitsgemeinschaft ABL/Lang die Untersuchungen in 2017 fortgesetzt und am 11. 04. 2017 einen Zwischenbericht vorgelegt. Nach Prüfung des dargelegten Sachverhaltes geht die Genehmigungsbehörde weiterhin davon aus, dass durch die im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigung vorsorglich festgelegten Nebenbestimmungen etwaige artenschutzrechtlichen Konflikte unter die Signifikanzschwelle gesenkt bzw. vermieden werden.</p>
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 130</b> <b>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</b> <b>Robert-Bosch-Straße 28</b> <b>63225 Langen</b></p> <p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der BaselMulhouse Radar belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.</p> <p>Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgründ betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Der Anlagenschutzbereich der Basel Mulhouse Radar erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorrabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. [(Geogr. Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 47° 35' 27,38" N / 07° 29' 42,65" E)]. Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 30 km um</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p>Das BAF wurde auch im 1. Anhörungsverfahren über das RP Freiburg, Ref. 46, Sachgebiet Luftrecht beteiligt. In der Stellungnahme Nr.: 149 vom 18.05.2015 hat das BAF keinen Hinweis auf den erweiterten Anlagenschutzbereich Basel Mulhouse Radar vorgebracht.</p> <p>In die Ergänzungsblätter zur Raumnutzungskarte der VRG 01 Heuberg-Munzenberg-Alter Schlag, VRG 02 Schöttleberg und VRG 03 Zeller Blauen wird ein entsprechender Hinweis für die nachfolgende Planungs-/Genehmigungsebene aufgenommen.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>die Flugsicherungseinrichtungen. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand November 2016.</p> <p>Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.</p>	
<p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1 a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<p>den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a> eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p>	
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 131</b> <b>Skyguide</b> <b>Swiss Air Navigation Services Ltd</b> <b>Flugsicherungsstrasse 1-5</b> <b>p.o. box 13</b> <b>CH-8602 Wangen bei Dübendorf</b></p> <p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat im Beteiligungsverfahren dazu eingeladen, sich erneut zum Entwurf der Regionalplanfortschreibung zu Vorranggebieten von regional bedeutsamen Windkraftanlagen zu äussern. Via unsere Aufsichtsbehörde, dem Schweizer Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), ist diese Anfrage zur Schweizer Flugsicherung skyguide gelangt. Gerne nehmen wir hiermit Stellung.</p>	<p>Kenntrishnahme</p>
<p>Bereits am 12. Mai 20151 hat skyguide im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Folgendes festgehalten: "Folgende Wind-Vorranggebiete liegen innerhalb von Anlagenschutzzonen um das DVOR TRA (Trasadingen) von Skyguide.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VRG 07 Mauchen-Ost</li> <li>• VRG 08 Mauchen-West</li> <li>• VRG 09 Buchen/oh</li> <li>• VRG 10 Westlich Oftringen</li> <li>• VRG 11 Westlich Krenkingen</li> </ul> <p>Sollten innerhalb dieser Gebiete Windkraftanlagen errichtet werden, ist von einem Einfluss auf den Winkelfehler des DVOR TRA auszugehen, der den Gesamtwinkelfehler über das zulässige Mass hinaus erhöhen kann.</p>	<p>Kenntrishnahme</p> <p>Die genannten VRG des 1. Anhörungsentwurfs wurden insbesondere aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG im weiteren Planungsprozess ausgeschlossen.</p>

Anregungen und Bedenken	Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung
<p><i>Um eine genaue Aussage über den Einfluss auf den Winkelfehler des DVOR TRA zu machen, bedarf es einer detaillierten Analyse, basierend auf den spezifischen Positionsdaten, Bauhöhen und anderen relevanten technischen Daten der Windkraftanlagen. "</i></p> <p>Die Vorranggebiete Mauchen-Ost, Mauchen-West, Buchenloh, Westlich Ofteringen und Westlich Krenkingen sind im 2. Entwurf vom 26. Juli 2016 nicht mehr enthalten .</p>	
<p>skyguide prüft in der ganzen Schweiz sowie im angrenzenden Ausland auf Anfrage von Geschstellern Standorte und/oder Perimeter für Windenergieprojekte. Die Stellungnahme von skyguide erfolgt jeweils zu Händen der Geschsteller und des BAZL und ist vier Jahre gültig.</p> <p>CNS-Anlagen ausländischer Flugsicherungsanbieter oder Flughäfen im Ausland (z.B. Flughafen Basel-Mülhausen-Freiburg), Installationen des Schweizer Militärs und Anlagen von MeteoSchweiz sind derzeit in der vorliegenden Analyse nicht abgedeckt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Siehe hierzu auch die Stellungnahmen Nr. 122 Meteo Schweiz und Nr. 130 des BAF</p>
<p>2 Analyse</p> <p>Für die Wirkungsanalyse ist jeweils der höchste Punkt des Perimeters massgebend. Es wurde eine Gesamthöhe der Windturbinen von 230 Metern über Grund sowie eine Toleranzmarge von 20m angenommen.</p> <p>Diese Beurteilung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die technischen Koordinaten unverändert bleiben. Ein grösserer Windturbinentyp mit mehr als 20m Erhöhung in der Vertikalen und/oder eine horizontale Verschiebung des Fusspunkts ausserhalb des beurteilten Perimeters müsste neu analysiert werden.</p> <p>Perimeter name, Height [m], WT height [m], Vert. Margin [m], Total height [m] [m] [m] [m] [m]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- VRG01 Heuberg-Munzenben:1-Alter Schlag 702.6, 230, 20,953</li> <li>- VRG02 Schlöttleberg ,998, 230, 20,1248</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- VRG03 Zeller Blauen, 1077, 230, 20,1327</li> <li>- VRG04 Glaserkopf, 925.3, 230, 20,1175</li> <li>- VRG05 Rohrenkopf, 1169,8, 230, 20,1420</li> <li>- VRG06 Verenafohren, 770.1, 230, 20,1020</li> <li>- VRG07 Dornsberg, 651.9, 230, 20,902</li> </ul>	<p>Kenntrnsnahme</p>
<p>2.1. Instrument Flight Procedures</p> <p>Der Einfluss von Windturbinen wird in allen sieben Vorranggebieten als vernachlässigbar eingeschätzt.</p>	<p>Kenntrnsnahme</p>
<p>2.2. CNS-Anlagen</p> <p>Für folgende Vorranggebiete erwartet skyguide keine Störungen der CNS Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VRG01 Heuberg-Munzenberg-Alter Schlag</li> <li>• VRG02 Schlötteleberg</li> <li>• VRG06 Verenafohren</li> <li>• VRG07 Dornsberg</li> </ul>	<p>Kenntrnsnahme</p>
<p>Die übrigen Vorranggebiete liegen in Sichtverbindung zum Primärradar HLNP:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VRG03 Zeller Blauen und VRG04 Glaserkopf (Teilgebiete, ab 200-250 Meter über Grund)</li> <li>• VRG05 Rohrenkopf (gesamtes Gebiet, ab Grund)</li> </ul> <p>Dies bedeutet, dass bei der Errichtung von Windturbinen in diesem Gebiet eine erhebliche Störung des Primärradars HLNP erwartet wird.</p> <p>Diese Störung kann durch die Errichtung einer "Track Initiation Inhibition Zone" (TIIZ) unterdrückt werden.</p> <p>skyguide muss 9 Monate vor der Errichtung von Windkraftanlagen informiert werden um allfällig notwendige Mitigationmassnahmen implementieren zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• VRG03 Zeller Blauen und VRG04 Glaserkopf: Bei Errichtung von Windkraftanlagen mit über 200m Gesamthöhe</li> </ul>	<p>Kenntrnsnahme</p> <p>Für das VRG 04 Glaserkopf wurde am 23. November 2026 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Windparks mit 5 WEA erteilt.</p> <p>Für das VRG 05 Rohrenkopf wurde am 2. November 2015 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Windparks mit 5 WEA erteilt.</p> <p>Für die VRG 03 Zeller Blauen wird ein entsprechender Hinweis in das Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte aufgenommen.</p>

<b>Anregungen und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• VRG05 Rohrenkopf: Bei der Errichtung von Windkraftanlagen generell.</li></ul>	

<p><b>Stellungnahme-Nr.: 132</b> <b>Flugsportvereinigung Radolfzell</b> <b>Postfach 1228</b> <b>78302 Radolfzell</b></p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Nichtausweisung des Suchraumes K23 „Kirnberg“ als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auch im 2. Anhörungsentwurf durch den Regionalverbandes Hochrhein- Bodensee ist mangels besonderer Eignung sachgerecht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Zum 2. Anhörungsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf (Juli 2014), Stand: Beschluss der Versammlung am 1.12.2015.</p> <p>Der mehrfach wiederholte Abwägungssatz „<i>Im Anhörungsentwurf ist im Bereich des Sonderlandeplatzes Radolfzell (Der Flugplatz Radolfzell-Stahringen ist ein Sonderlandeplatz) Stahringen kein Vorranggebiet vorgesehen.</i>“ Trifft nicht zu, da ein den luftverkehrsrechtlichen Anforderungen entsprechender Segelflug- Übungsraum in Sichtweite des Flugplatzes Bestandteil der bestimmungsgemäßen Nutzung eines Flugplatzes mit Segelflug-Schulbetrieb ist und daher im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes grundsätzlich schutzwürdig ist. Ein Vorranggebiet „K23 Kirnberg“ würde die Nutzung des Segelflug-Übungsraumes und des SegelflugHangflugrevieres, deren Anforderungen sich verstärkend überlagern, wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>2. Anlage - Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sowie Überblick der Ergebnisse - Planungskonzept, Stand 26.07.16</p> <p>S. 9, Tabelle „Hartes Tabukriterium“, Zeile „Infrastruktur“</p> <p>Hier ist in der zweiten Spalte der Begriff „<i>Flughafen (unmittelbare Fläche)</i>“ um die Begriffe „<i>Verkehrslandeplatz, Sonderlandeplatz1, Segelfluggelände</i>“ zu vervollständigen. Auf allen diesen Verkehrsflächen findet gleichermaßen (Luft-)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Suchfläche K 23 Kirnberg/Rosberg wurde im Planungsschritt 5 – Einzelfallbetrachtung in der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs aufgrund artenschutzrechtlicher nicht weiter verfolgt. Soweit erforderlich werden redaktionelle Änderungsvorschläge eingearbeitet.</p>

Verkehr statt. Einen Grund für Differenzierungen gibt es also nicht.

S. 15, Tabelle „Weiches Tabukriterium“, Zeile „Infrastruktur“

Hier ist in der zweiten Spalte der Begriff „*Flughafen*“ um die Begriffe „*Verkehrslandeplatz, Sonderlandeplatz, Segelfluggelände*“ zu vervollständigen. Auf allen diesen Verkehrsflächen findet gleichermaßen (Luft-)Verkehr statt. Einen Grund für Differenzierungen gibt es also nicht. Die dem Begriff „Flughafen“ unmittelbar folgenden Begriffe in der Klammer, „*Bauschutzbereich, Platzrunde, Hindernisbegrenzungsfläche*“, sind in der Konsequenz um die Begriffe „*Segelflug-Übungsraum*“ und „*Segelflug-Hangfluggrevier*“ zu vervollständigen, da ein den luftverkehrsrechtlichen Anforderungen entsprechender Segelflug-Übungsraum in Sichtweite des Flugplatzes Bestandteil der bestimmungsgemäßen Nutzung eines Flugplatzes mit Segelflugschulbetrieb ist und daher im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes grundsätzlich schutzwürdig ist.

3. Umweltprüfung - Entwurf, Bericht, Stand Juli 2016

S. 58, Tabelle 2 „Mögliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter“ „Anlagebedingte Auswirkungen“, Zeile „Mastanlage mit Rotor“

In der Spalte „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ der Zeile „Mastanlage mit Rotor“ fehlt der Sachverhalt „*Einschränkungen des Luftsportes, insbes. im Bereich von Platzrunden und Segelflug-Übungsräumen.*“

S. 59, Tabelle 2 „Mögliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Schutzgüter“ „Betriebsbedingte Auswirkungen“, Zeile „Rotor Drehung“

In der Spalte „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ der Zeile „Rotor Drehung“ fehlt der Sachverhalt „*Gefährdung des Luftsportes durch unsichtbaren turbulenten Nachlauf, insbes. im Bereich von Platzrunden und Segelflug-Übungsräumen.*“

S. 65, Tabelle 3 „Fach- und planungsrechtlich begründete Tabukriterien zur Ermittlung der harten Tabubereiche für Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen“

Hier ist in der ersten Spalte der Begriff „*Flughafen (unmittelbare Fläche)*“ um die Begriffe „*Verkehrslandeplatz, Sonderlandeplatz, Segelfluggelände*“ zu

<p>vervollständigen. Auf allen diesen Verkehrsflächen findet gleichermaßen (Luft-) Verkehr statt. Einen Grund für Differenzierungen gibt es also nicht.</p> <p>S. 69, Tabelle 4 „Fach- und planungsrechtlich begründete Tabukriterien zur Ermittlung der weichen Tabubereiche für Vorranggebiete für regionalbedeutende Windenergieanlagen“</p> <p>Hier ist in der 3. Zeile bzw. ersten Spalte der Begriff „<i>Flughafen</i>“ um die Begriffe „<i>Verkehrslandeplatz, Sonderlandeplatz, Segelfluggelände</i>“ zu vervollständigen. Auf allen diesen Verkehrsflächen findet gleichermaßen (Luft-) Verkehr statt. Einen Grund für Differenzierungen gibt es also nicht. Die dem Begriff „<i>Flughafen</i>“ unmittelbar folgenden Begriffe in der Klammer, „<i>(Bauschutzbereich, Platzrunde, Hindernisbegrenzungsfläche)</i>“, sind in der Konsequenz um die Begriffe „<i>Segelflug-Übungsraum</i>“ und „<i>Segelflug-Hangfluggrevier</i>“ zu vervollständigen, da ein den luftverkehrsrechtlichen Anforderungen entsprechender Segelflug-Übungsraum in Sichtweite des Flugplatzes Bestandteil der bestimmungsgemäßen Nutzung eines Flugplatzes mit Segelflug- Schulbetrieb ist und daher im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes grundsätzlich schutzwürdig ist.</p> <p>S. 79, „Suchraum K23 'Kinberg'“</p> <p>Hier fehlen die Nennung der den Segelflugsport und insbesondere die Segelflugschulung einschränkenden Konflikte mit den Anforderungen des Segelflugübungsraumes und den Anforderungen des Hangfluggreviers, die sich wechselseitig verstärkend überlagern, da ein den luftverkehrsrechtlichen Anforderungen entsprechender Segelflug-Übungsraum in Sichtweite des Flugplatzes Bestandteil der bestimmungsgemäßen Nutzung eines Flugplatzes mit Segelflug-Schulbetrieb ist und daher im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes grundsätzlich schutzwürdig ist.</p>	
---	--

Anregung und Bedenken	Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung
<p><b>Stellungnahme-Nr.: 133</b>  <b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau</b>  <b>Schlossplatz 4</b>  <b>Neues Schloss</b>  <b>70173 Stuttgart</b></p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (WM) dankt für die Gelegenheit, sich zu dem vom Regionalverband Hochrhein-Bodensee erarbeiteten zweiten Anhörungsentwurf für die 2. Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans 2000 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LpLG) zu äußern, und bittet, die späte Rückmeldung zu entschuldigen.</p> <p>Das WM hat die maßgeblich berührten Ministerien des Landes über den vorgelegten Anhörungsentwurf informiert und gebeten, Anregungen und Bedenken der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde mitzuteilen .</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) hat eine eingehende Stellungnahme zu den Planungsunterlagen übermittelt; diese ist unter Ziffer II angefügt. Das Ministerium für Verkehr hat ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben, welche ebenfalls unter Ziffer II aufgeführt ist. Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz schließt sich hinsichtlich der Belange der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 17. November 2016 an. Die beteiligten Ministerien sowie das Regierungspräsidium Freiburg erhalten eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>1. Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau  Das WM nimmt zu den Planungsunterlagen nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziffer 1) sowie aus Sicht der</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stand: 02.05.2017

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>Denkmalpflege (Ziffer 2) Stellung.</p> <p>1. Raumordnung - a) Allgemeines</p> <p>Wir schließen uns der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 17. November 2016 an, insbesondere auch der Bitte, in den Planunterlagen bei den Bezugnahmen auf den Landesentwicklungsplan (LEP) die Verweise nochmals zu überprüfen und zu korrigieren bzw. zu präzisieren. Inhaltlich nicht zutreffende Verweise auf Seiten des LEP, z.B. auf den Seiten 14, 24, 35, 40, 45, 49, 103, 104 und auf Seite 1 der Arbeitshilfe, sollten dahingehend korrigiert werden, dass statt der unpräzisen Angabe der Seite die konkret tangierten Ziele des LEP genannt werden. Aus den kurzen Zusammenfassungen im Umweltbericht kann nicht immer eindeutig auf den konkreten ins Auge gefassten Plansatz rückgeschlossen werden. Die Angaben in der dritten Spalte (<i>Plansatz LEP: ...</i>) sind daher nur eine erste Einschätzung, die aus Sicht des Plangebers ergänzungsbedürftig ist.</p> <p>Seite des Entwurfs des Umweltberichts: S. 14 Verweis auf Seite des LEP: S. 18 - Erholungswert und Landschaftsbild Plansatz LEP: 1.9 (G), 5.1.1 (G)</p> <p>Seite des Entwurfs des Umweltberichts: S. 19 Verweis auf Seite des LEP: S. 18 - Kulturlandschaften erhalten Plansatz LEP: 1.9 (G), 1.4 (G)</p> <p>Seite des Entwurfs des Umweltberichts: S. 24 Verweis auf Seite des LEP: S. 45 – Landschaft Plansatz LEP: 1.9 (G)</p> <p>Seite des Entwurfs des Umweltberichts: S. 24 Verweis auf Seite des LEP: S. 45 – Unzerschnittene Räume Plansatz LEP: 5.1.2.2 (Z)</p> <p>Seite des Entwurfs des Umweltberichts: S. 24 Verweis auf Seite des LEP: S. 45 ff – überregional bedeutsame Naturräume Plansatz LEP: 2.4.3.8 (G), 5.1.2 (Z)</p> <p>Seite des Entwurfs des Umweltberichts: S. 35</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Die entsprechenden Korrekturen / Ergänzungen werden im Umweltbericht vorgenommen.</p>

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>Verweis auf Seite des LEP: alle 45ff. biologische Vielfalt; wildlebende Tiere; seltene und bedeutsame Lebensräume, Entwicklung ökolog. Freiraumverbund; Unzerschnittene Räume- Plansatz LEP: 5.1.2.2 (Z); 5.1.2 (Z) , 5.1.2.3 (Z); 5.1.2.3 (Z); 5.1.2.3 (Z), 5.1.1 Abs. 3 (G); 5.1.2.2 (Z)</p> <p>Seite des Entwurfs des Umweltberichts: S. 40 Verweis auf Seite des LEP: S. 50 – Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung Plansatz LEP: 5.1.2.3 (Z) , 5.1.3 (Z), 5.3.2.(Z)</p> <p>Seite des Entwurfs des Umweltberichts: S. 45 Verweis auf Seite des LEP: S. 45 - natürliche Lebensgrundlagen Plansatz LEP: 5.1.1 (G, Z)</p> <p>Seite des Entwurfs des Umweltberichts: S. 45 Verweis auf Seite des LEP: S. 39f - überirdische Gewässer Plansatz LEP: 4.3.3 (G, Z)</p> <p>Seite des Entwurfs des Umweltberichts: S. 45 Verweis auf Seite des LEP: S. 39 - Grundwasser Plansatz LEP: 4.3.2 (G, Z)</p> <p>Seite des Entwurfs des Umweltberichts: S. 49 Verweis auf Seite des LEP: S. 45 – Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen Plansatz LEP: 1.9(G),5.1 .1 (G,Z)</p> <p>Seite des Entwurfs des Umweltberichts: S. 103 Verweis auf Seite des LEP: S. 18, S. 37 – Kulturlandschaften, landschaftliche Vielfalt, kulturelle Eigenart Plansatz LEP: 1.9 (G), 1.4 (G) 5.1.1 (G)</p> <p>Seite des Entwurfs des Umweltberichts: S. 104 Verweis auf Seite des LEP: S. 18, Freiraumerhalt Plansatz LEP: 1 .9 (G), 5.1 .1 (Z)</p> <p>Arbeitspapier überregional bedeutsame Landschaftsräume Seite 1 Verweis auf Seite des LEP: S. 45f. Definition überregional bedeutsame Landschaftsräume Plansatz LEP: 5.1.2 (Z)</p>	

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>Verweis auf Seite des LEP: S. 46f. Zielsetzungen Plansatz LEP: 5.1.2.1 (Z, G), 5.1.2.3 (Z)</p>	
<p>b) zum Planentwurf</p> <p>In Plansatz 4.2.5.3 (Z3) wird eine Ausnahme von Freiraumfestlegungen in Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000 für die Darstellung von Windkraftanlagen in kommunalen Flächennutzungsplänen oder die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope geregelt. Das mit Plansatz 4.2.5.3 (Z3) verfolgte Anliegen einer Öffnung der freiraumsichernden Gebietfestlegungen des Regionalplans bei nachgewiesener Verträglichkeit zugunsten der Windenergienutzung wird aus hiesiger Sicht grundsätzlich befürwortet, zumal die den Festlegungen für die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu Grunde liegende Biotopkartierung nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht. Aus planungssystematischer Sicht könnte in Erwägung gezogen werden, diese Regelung in Kapitel 3.2.1 des Regionalplans 2000 statt im Kapitel Windenergienutzung zu verorten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Ungeachtet der Verortung zu beanstanden ist jedoch der letzte Halbsatz („und die zuständigen Naturschutzbehörden diesen Flächenausweisungen zustimmen“). Zielfestlegungen in Regel-Ausnahme-Struktur sind zulässig, wenn der Plangeber neben den Regel- auch die Ausnahmevorsatzungen mit hinreichender Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit festlegt. Vorliegend wird - neben der Voraussetzung eines Nachweises, dass keine geschützten Biotope beeinträchtigt werden - auch ein Zustimmungserfordernis der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegt. Wann diese zustimmen soll, bleibt jedoch sowohl im Plansatz selbst als auch in der Begründung offen. Vermutlich soll mit diesem fraglichen Halbsatz gesichert werden, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Hindernisse bestehen. In diesem Fall wäre der fragliche Halbsatz auch nicht erforderlich, da sowohl im Verfahren der Bauleitplanung als auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die zuständigen Naturschutzbehörden beteiligt werden.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung.</p> <p>Der Halbsatz („und die zuständigen Naturschutzbehörden diesen Flächenausweisungen zustimmen“) im Plansatz 4.2.5.3 (Z3) wird herausgenommen.</p>

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>In der Begründung regen wir an, den ersten Absatz zu korrigieren. Die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen wurde nicht durch die BauGBNovelle 2004, sondern bereits durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30.07.1996 (BGBl. I, S. 1189) eingeführt.</p> <p>Der letzte Satz im letzten Absatz der Begründung ist sprachlich unvollständig. Ferner regen wir an, den letzten Absatz der Begründung noch um den Hinweis zu ergänzen, dass Darstellungen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan bzw. Genehmigungen für Windkraftanlagen dann zulässig sind, wenn nachgewiesen ist, dass keine geschützten Biotope beeinträchtigt werden und insofern eine Verträglichkeit mit den planerisch gesicherten Biotopfunktionen gegeben ist.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung</p>
<p>c) zum Planungskonzept und Umweltbericht</p> <p>Sowohl in der Tabelle auf Seite 65 des Umweltberichts als auch auf Seite 8 der Anlage Planungskonzept wird eine Einordnung der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie der Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe als harte Tabukriterien vorgenommen. Nach Auffassung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde stellen Festlegungen, die der Plangeber selbst aufgrund einer Abwägungsentscheidung getroffen hat, keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse im Sinne eines harten Tabukriteriums zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen durch den selben Plangeber dar. Folglich ist aus hiesiger Sicht in einem solchen Fall eine Einordnung solcher Kriterien als weiche Tabukriterien angezeigt. Dasselbe gilt für die Einordnung der Grünzäsuren als harte Tabukriterien (in der Tabelle auf Seite 64 des Umweltberichts als auch auf Seite 8 der Anlage Planungskonzept).</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung</p>
<p>Zu der Anlage Planungskonzept ist aus Sicht der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Hinblick auf die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit Folgendes zu sagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beim Planungsschritt 3 (Seite 10, 1. Absatz, 1. Satz) wird die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien genannt</li> </ul>	<p>Berücksichtigung der Anregung</p>

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>und hierbei auch Bezug auf den Windenergieerlass genommen. Dieser enthält aber die Begrifflichkeiten „harte und weiche Tabukriterien“ noch nicht, da er vor der neuen entsprechenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erarbeitet wurde. Es sollte daher an dieser Stelle der Verweis auf den Windenergieerlass gestrichen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Beim Planungsschritt 3 (Seite 10, 4. Absatz) wird dargelegt, dass der Vorsorgeabstand von 700 Metern zu Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten bei entsprechendem Nachweis größer sein muss bzw. geringer sein kann. Hier ist zur Klarstellung noch zu ergänzen, dass mangels entsprechender Nachweise der Vorsorgeabstand von 700 Metern einheitlich regionsweit als weiches Tabukriterium angewendet wurde.</li><li>• Beim Planungsschritt 3 (Seite 10) sollte der 5. Absatz gestrichen werden, da es sich hierbei um einen Hinweis an die Träger der Bauleitplanung handelt und mithin nicht zur Erläuterung des Planungskonzepts gehört.</li><li>• Beim Planungsschritt 3 (Seite 11, 1. Absatz) ist eine ergänzende Einschätzung durch die FVA vom 25. September 2015 genannt, ohne die Ergebnisse dieser Einschätzung zu nennen. Dies sollte noch ergänzt werden.</li><li>• Beim Planungsschritt 3 (Seite 11, 2. Absatz, 2. Satz) wird dargelegt, dass der von einem Dichtezentrum des Rotmilans betroffene Bereich in die Regionalplanung einfließen kann, sofern gutachterlich nachgewiesen wird, dass eine erhebliche Beeinträchtigung/ein erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen ist. Hier ist zur Klarstellung noch zu ergänzen, dass mangels entsprechender Nachweise die Dichtezentren des Rotmilans einheitlich regionsweit als weiches Tabukriterium behandelt wurden.</li><li>• Beim Planungsschritt 3 (Seite 13, Vorletzter Absatz) lautet der vorletzte Satz „Auf Grundlage der Erhebung bei den Gemeinden der Region HochrheinBodensee und den geführten Gesprächen mit Projektentwicklern sowie Investoren, die - insbesondere aufgrund der Rücksicht auf die Bevölkerung – zum Teil ebenso mit erweiterter Siedlungsabständen arbeiten, wurde im Rahmen der planerischen</li></ul>	

Anregung und Bedenken	Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung
<p><i>Abwägungskompetenz beschlossen, dass pauschal mit den oben genannten Vorsorgeabständen geplant wird und einzelfallbezogen bei begründetem Bedarf der Siedlungsabstand verringert wird". Hier könnte der letzte Teil („und einzelfallbezogen bei begründetem Bedarf der Siedlungsabstand verringert wird“) dahingehend missverstanden werden, die weichen Tabukriterien .bezüglich der Abstände seien vom Regionalverband nicht konsequent angewendet worden. Daher sollte dieser letzte Teil entweder gestrichen werden oder nach dem „und“ die klarstellenden Worte „in der Bauleitplanung“ eingefügt werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beim Planungsschritt 5 (Seite 18) bleibt bei der Darlegung des Umgangs mit Landschaftsschutzgebieten die Frage nach der Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnungen offen. Hier sollte eine Aussage ergänzt werden, ob bezüglich der Landschaftsschutzgebietsverordnungen seitens der Naturschutzbehörden keine ergebnisoffenen Prüfungen von Veränderungsänderungen in Aussicht gestellt wurden, oder ob wegen der Zeitdauer solcher Änderungsverfahren und damit der Verzögerungen bei der Festlegung der Vorranggebiete solche Verfahren nicht abgewartet wurden.</li> <li>• Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau versteht den Planungsschritt 6 als zusammenfassende abschließende Bewertung der mit den Planungsschritten 1 bis 5 erzielten Ergebnisse durch den Regionalverband, welcher der Dokumentation des Abwägungsvorgangs und der Nachvollziehbarkeit der Abwägung dient.</li> </ul> <p>Dies vorangestellt regen wir eine Streichung des vorletzten Absatzes auf Seite 35 an, welcher lautet „<i>Sofern sich ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege mit einem Vorranggebiet für regionalbedeutsame Wind kraftanlagen überschneiden sollte, wird dies künftig möglich sein, da ein entsprechendes Planziel in der 2. Teilfortschreibung des Regionalplan 2000 - Windenergienutzung vorgesehen ist</i>“. Diese Aussage soll sich mutmaßlich auf den vorgesehenen Plansatz 4.2.5.3. (Z2) beziehen, welcher bei einer Kollision zwischen freiraumschützenden Zielen mit Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen einen Vorrang der</p>	

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen statuiert. Die generelle Möglichkeit einer solchen Überschneidung von Zielen der Raumordnung folgt jedoch nicht aus dem Plansatz selbst, sondern aus dem Willen des Plangebers.</p> <p>Bezüglich des Folgeabsatzes wird darauf hingewiesen, dass eine unmittelbare Betroffenheit der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach dem Plankonzept des Regionalverbands ausgeschlossen ist, da diese als Tabukriterium gewertet wurden. Wir regen an, dies zu ergänzen.</p>	
<p>Bei den Flächensteckbriefen weisen wir darauf hin, dass nach Durchführung der zweiten Anhörung jeweils der letzte Satz im Kasten „Gesamtbeurteilung/Beschluss der Versammlung“ aktualisiert werden muss.</p>	
<p><b>d) Hinweise zum weiteren Verfahren</b></p> <p>Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbauweist darauf hin, dass die gemäß § 11 Absatz 3 ROG i.V.m. § 2a Absatz 6 LplG erforderliche „zusammenfassende Erklärung“ und eine Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen derzeit noch fehlt und noch in die Begründung des Planes aufzunehmen ist.</p> <p>Zudem möchten wir auf Folgendes hinweisen: Beim Satzungsbeschluss muss sichergestellt sein, dass den Entscheidenden eine Gesamtbeurteilung der Planungssituation möglich ist. Bisher sind die beabsichtigten Vorranggebiete nicht in der Raumnutzungskarte bzw. Auszügen aus der Raumnutzungskarte eingezeichnet, sondern lediglich in Auszügen aus einer topographischen Karte. Spätestens zu der abschließenden Beschlussfassung über die Satzung müssen der Versammlung für die von den Gebietsfestlegungen betroffenen Bereiche jeweils Ausschnitte aus der Raumnutzungskarte im Maßstab 1 :50.000 vorliegen. Hilfsweise, wenn die zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete in den Auszügen aus der topographischen Karte erfolgen soll, muss die Raumnutzungskarte vor und in der Sitzung der Versammlung aushängen und es muss bei der Beratung über die Teilfortschreibung ausdrücklich auf die Karte hingewiesen werden. Dieses</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anregung und Bedenken	Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung
<p>Vorgehen muss dann z.B. im Sitzungsprotokoll dokumentiert werden.</p>	
<p><b>2. Denkmalpflege</b> Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau tritt als oberste Denkmalschutzbehörde den Ausführungen des Landesamts für Denkmalpflege vom 29. September 2016 bei.</p>	<p>Kenntnisnahme Siehe Stellungnahme Nr.: 89</p>
<p><b>1. Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 28. April 2017</b> Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bedankt sich für die Übersendung des o. g. Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee und nimmt hierzu gerne im Einzelnen wie folgt Stellung: 1. Energiewirtschaft und Klimaschutz Die im Entwurf der o. g. Teilfortschreibung nunmehr enthaltenen sieben potenziellen Vorranggebiete verfügen aktuell über rund 487 Hektar. Im lichte der Energiewende und vor dem Hintergrund der Energie- und Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes .Baden-Württemberg vom Juli 2013 sowie des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes (IEKK) vom Juli 2014 werden die Planungen vom Umweltministerium als erster Schritt für den Ausbau der Windenergie grundsätzlich begrüßt, wenngleich die Aufnahme weiterer Vorranggebiete durch das Ausschöpfen vorhandener rechtlicher Spielräume in Bezug auf die weichen Tabukriterien oder die Kriterien zur Einzelfallprüfung gerade in besonders windhöffigen Bereichen überaus wünschenswert wäre. Gemäß § 11 Abs. 8 LplG sollen die Klimaschutzbezogenen Festlegungen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 und 12 anhand konzeptioneller Überlegungen unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz begründet werden. Es wird begrüßt, dass die beschriebenen Planungsphasen und ihre quantitativen Auswirkungen auf die Flächenkulisse in den Planunterlagen durch bilanzielle Gegenüberstellungen offengelegt werden. Eine solche Darstellung dient letztlich auch der Einordnung des regionalplanerischen Beitrages zu den Ausbauzielen im Bereich der Windenergie.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregungen Die Reduzierung der Suchraumkulisse durch die Anwendung der weichen Tabukriterien erfolgt maßgeblich durch artenschutzrechtliche Aspekte sowie die Vorsorgeabstand zu Siedlungsflächen. Die – schon im 1. Anregungsverfahren vorgebrachte Anregung, den regionalplanerischen Spielraum stärker auszuschöpfen verkennt, dass es sich in der Mittelgebirgslandschaft des Südschwarzwaldes meist um weniger windhöffige Flächen handelt und zudem häufig durch artenschutzrechtliche Restriktionen überlagert werden. Die positiv gewürdigte Bilanzierung kann dies nicht zum Ausdruckbringen sondern verführt zu der Annahme, dass die Abwägungsspielräume deutlich größer sein könnten. Die Anregung, regionalplanerische Festlegungen nicht als harte, sondern als weiche Tabukriterien einzustufen wird berücksichtigt.</p>

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>Die Plankonzeption steht im Rahmen einer mehrstufigen Vorgehensweise u. a. eine Differenzierung von harten und weichen Tabukriterien sowie Kriterien der Einzelfallprüfung vor. Die Herangehensweise ist grundsätzlich nachvollziehbar, gleichwohl werden bzgl. der weichen Tabukriterien sowie der Kriterien der Einzelfallprüfung (z. B. erweiterte Vorsorgeabstände, Mindestanlagenzahl) regionalplanerische Abwägungsspielräume gesehen, die für den Ausbau der Windenergie in der Region Hochrhein-Bodensee eingesetzt werden können. Diese zeigen sich bei der Flächenbilanz insbesondere bei Planungsschritt 3, in deren Verlauf die Suchraumkulisse von 26.300 Hektar auf 1.780 Hektar reduziert wurde. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eigene Plansätze des Regionalverbandes (z. B. Grünzäsuren) nicht als hartes Tabukriterium herangezogen werden können, sondern entweder als weiches Tabukriterium oder als Kriterium der Einzelfallprüfung eingeordnet werden müssen. Insofern bitten wir um Klärung bzw. Überarbeitung.</p> <p>Mit einem Anteil von 0,18 % der Regionsfläche sowie gemessen am nach Abzug der harten Tabuflächen verbleibenden Suchraumkulisse von über 26.000 Hektar fällt das Gesamtergebnis der geplanten Vorranggebiete (487 Hektar) insgesamt sehr verhalten aus. Mögliche Spielräume sind u. a. in der Stellungnahme des Umweltministeriums vom 18. Februar 2015 aufgeführt. Die Nutzung dieser Spielräume würde den Ausbau der Windenergie weiter befördern und ihre vielfältigen Vorzüge (Stromgestehungskosten, Treibhausgasminimierung, geringer Flächenbedarf, finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten, meteorologische Diversifizierung etc.) stärker zum Tragen bringen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Es ist der planerische Wille des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen, welche aus Gründen der Bündelung von Windkraftanlagen (mindestens 3 WKA) eine Mindestflächengröße von 15 ha aufweisen. Hierbei ist zu erwähnen, dass auch kleinere Flächen geprüft wurden, welche, sofern sie räumlich zusammenhängen, zu einer Gesamtfläche zusammengefasst wurden (z.B. drei Flächen à 5 ha im gesamtträumlichen Zusammenhang wurden weiter geprüft). Auch ist der regionalplanerische Maßstab nicht zu vernachlässigen. Im Zuge</p>
<p>Aus Gründen der Bündelung von Windenergieanlagen sieht die Plankonzeption derzeit vor, dass in den Vorranggebieten mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden können. Dafür wird eine Mindestflächengröße von 15 ha angenommen, wodurch sich die Flächenkulisse allein innerhalb dieses Prüfungsschrittes von 1.780 Hektar auf 1.280 Hektar reduziert. Im Hinblick auf die Kulturlandschaften und die spezifische Topographie der Region sowie die naturräumlichen Nutzungskonflikte und Restriktionen sollen auch Gebiete für ein oder zwei raumbedeutsame Windenergieanlagen als Vorranggebiete geprüft werden, zumindest, wenn diese über sehr günstige Windverhältnisse</p>	

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>verfügen. Eine Prüfung ist insbesondere für solche Gebiete unerlässlich, die der kommunalen Bauleitplanung aufgrund anderer regionalplanerischer Festlegungen nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind.</p>	<p>der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs betrifft das Bündelungsprinzip weitgehend Flächen mit weniger als 5 ha.</p> <p>Der regionalplanerische Rahmen wird ausgefüllt bzw. ergänzt durch die Möglichkeit, dass die kommunale Planungen Flächen für ein oder mehr Anlagen auszuweisen können. In der Region Hochrhein-Bodensee ist festzustellen, dass die kommunalen Planungsträger, welche eine Steuerung der Windkraft anstreben, i.d.R. - unabhängig von der regionalen Planung - den Bündelungsansatz verfolgen. Gespräche mit potenziellen Investoren zeigen, dass aufgrund der letztendlich kleineren Windhöflichkeit sowie der topographischen Situation meist der Bau von mindestens drei Windkraftanlagen erforderlich ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen.</p>
<p>Im Hinblick auf die als weiches Tabukriterium eingeflossenen Lebensräume des Auerhuhns der Kategorie 2 wird auf die Stellungnahmen des Umweltministeriums vom 11. November 2013 und 18. Februar 2015 hingewiesen und angeregt, diese Flächen - zumindest für besonders windhöfliche Bereiche - in die Windkraftkulisse einzubeziehen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Die Kategorie 2 gilt als sehr problematisch, da sie von Auerhühnern besiedelt sind und/oder für den Populationsaustausch zwischen den Teilpopulationen sehr wichtig sind.</p> <p>Das Ministerium für den Ländlichen Raum hat im 1. Anhörungsverfahren bei einer Betroffenheit eines Lebensraum des Auerhuhns der Kategorie 3 vorgebracht, dass es sich bei der Kategorie 3 zwar um einen weniger problematischen Bereich handelt, bei dem die zu erwartenden Beeinträchtigungen in der Regel ausgeglichen werden können, es hierzu jedoch einer überschlägigen naturschutzfachlichen Beurteilung bedarf, in der auch Konfliktminderungsmaßnahmen durch sogenannte CEF-Maßnahmen oder Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen zu prüfen sind. Da dies noch sehr viel mehr für die Kategorie 2 gilt wurde diese als weiches Tabukriterium beibehalten.</p>
<p>Schließlich wird darauf hingewiesen, dass mit dem Erneuerbare-EnergienGesetz 2017 die Finanzierung der erneuerbaren Energien auf ein System von Ausschreibungen umgestellt wurde. Dieses setzt die Technologien bundesweit miteinander in Konkurrenz. Insofern wird die Anforderung nach hohen Windgeschwindigkeiten für die künftigen Realisierungsaussichten von</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Region zählt einerseits nicht zu den besonders windhöflichen Räumen und ist andererseits aufgrund des vorbereiteten Rotmilanvorkommens durch eine besonders ausgeprägte artenschutzrechtliche Problematik gekennzeichnet. Ein Leitsatz bei der Erarbeitung des Teilregionalplans Windenergienutzung ist, auf</p>

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>Windenergievorhaben zunehmend an Bedeutung gewinnen. Besonders windhöflichen Standorten muss daher ein entsprechend höheres Gewicht in der Abwägung zukommen.</p>	<p>besonders windhöflichen Standorte ein höheres Risiko zu akzeptieren.</p>
<p>Angesichts einer im weiteren Planverfahren möglicherweise erfolgenden vertieften Prüfung der sieben potenziellen Vorranggebiete sollte im kommenden Verfahren sorgfältig darauf geachtet werden, dass für jedes einzelne Gebiet tragfähig dargelegt und dokumentiert wird, falls es nicht weiterverfolgt werden sollte.</p> <p>Um einen angemessenen regionalplanerischen Beitrag zum landesweiten Ausbauziel für die Windenergie sowie zum gesetzlichen Klimaschutzziel leisten zu können, sollten in diesem Zusammenhang außerdem die weiteren Spielräume/ Potenziale für die Windenergie geprüft und wenn möglich ausgeschöpft werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p><b>2. Naturschutz</b></p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft schließt sich den unter 2. enthaltenen Ausführungen des Regierungspräsidiums Freiburg (Referate 55 und 56) in seiner Stellungnahme vom 17.11.2016 insoweit an, als in den nachfolgenden Anmerkungen keine abweichenden Ausführungen enthalten sind.</p> <p>A) Dokument „Anlage Vorgehensweise/Planungskonzept“ (26.07.2016)</p> <p>Es wird erneut darauf hingewiesen, dass in der Tabelle zu den „harten Tabukriterien“ auf Seite 8 bezüglich der Begründung von Naturschutzgebieten und Biosphärengebieten teilweise nicht einschlägige Vorschriften angegeben sind. Regelungen zu Naturschutzgebieten finden sich in § 23 Abs. 3 NatSchG BW (vom 23.06.2015) und in § 23 BNatSchG (vom 29.07.2009) sowie im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 09.05.2012 in den Kapiteln 4.2.1 und 4.2.2. Regelungen zu Biosphärengebieten sind u.a. in § 23 Abs. 3 NatSchG BW und in § 25 BNatSchG enthalten.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen</p>

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>B) Umweltprüfung (Bericht) vom Juli 2016</p> <p>a) Schutzgebiete</p> <p>Die Überarbeitungen hinsichtlich des Biosphärengebiets Südschwarzwald und die Aufnahme einer entsprechenden Anlage 4 zum Umweltbericht werden begrüßt.</p> <p>Gleiches gilt für die Überarbeitung des Kapitels 5 zur FFH-Verträglichkeit (Natura 2000). Allerdings sollten hier konkrete Ausführungen zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. der Lösbarkeit erkannter Konflikte, soweit festgestellt werden konnte, dass die Planung geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines FFH-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen, bzw. ein Verweis auf die Maßnahmenvorschläge zu windkraftempfindlichen Vogel- und Fledermausarten in Kap. 6, ergänzt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Im Zuge der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen zum 1. Anhörungsverfahrens wurde mit dem MVI (Termin am 11.6.2015), der Höheren Raumordnungsbehörde sowie der Höheren und den Unteren Naturschutzbehörden (Termin am 29.7.2015) das folgende Vorgehen für die weitere Bearbeitung im 2. Anhörungsentwurf abgestimmt:</p> <p>Die naturschutzfachlich begründete prognostische Abschätzung der FFH-konformen Konfliktlösungsmöglichkeiten wird bei den Unteren Naturschutzbehörden (UNB) einschließlich den Möglichkeiten zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen eingeholt. Kapitel 5 des Umweltberichts und die Anlage 4 des Umweltberichts stellen die Aufbereitung der jeweiligen Informationen dar.</p>
<p>b) Artenschutz</p> <p>Auch Kapitel 6 zum Artenschutz wurde anhand der Empfehlungen der 1. Anhörung überarbeitet und aktuell vorhandene Datenquellen herangezogen. Der Umgang mit einzelnen artenschutzspezifischen Konflikten (u .a. windenergieempfindliche Vogelarten, Rotmilan, windenergieempfindliche Fledermausarten) ist nunmehr dokumentiert. Es werden keine unlösbaren Konflikte auf das nachgelagerte Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren verlagert. Mögliche Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden nunmehr in den einzelnen Gebietssteckbriefen benannt. Die Abschtichung von Prüferfordernissen ist nunmehr nachvollziehbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>In Ergänzung zu den unter Ziffer 1 dieser Stellungnahme enthaltenen Hinweise zum Auerhuhn wird ferner angemerkt, dass die Ausführungen zum Auerhuhn in der Anlage „Vorgehensweise/Planungskonzept“ auf Seite 11 oben um Benennung einer Einschätzung durch die FVA vom 25.09.2015 ergänzt wurde. Die Einschätzung selbst ist in den Planunterlagen jedoch nicht enthalten. Kapitel 6 des Umweltberichts enthält darüber hinaus Hinweise zum Prüfbedarf betreffend das Auerhuhn auf nachgeordneter Planungs- bzw. Genehmigungsebene unter Verweis auf den Fachbeitrag „faktor gruen 2015a:</p>	<p>Teilweise Anregung der Anregungen</p> <p>Die Ausführungen der FVA zu den VRG im Bereich des Lebensraums Auerhuhn Kategorie 3 werden in das Plankonzept aufgenommen. Auf die Quellen der Artinweise sowie den ausführlichen Einschätzungen des Konfliktpotenzials auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen wird verwiesen, eine vollständige Wiedergabe ist jedoch nicht möglich.</p>

<b>Anregung und Bedenken</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verbandsverwaltung</b>
<p>32". Nähere Ausführungen zu den Inhalten des genannten Fachbeitrags sowie der ergänzenden Einschätzung der FVA (z.B. in der Anlage „Vorgehensweise/Planungskonzept“ oder dem Umweltbericht bzw. in den Gebietssteckbriefen) sind an Stelle bloßer Verweisungen auf nicht in den Planungsunterlagen enthaltene Dokumente für eine Nachvollziehbarkeit der ausreichenden Vorrabschätzung zur Betroffenheit des Auerhuhns auf Regionalplanebene aufzunehmen.</p>	
<p><b>2. Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr vom 3. November 2016</b></p> <p>Das Ministerium für Verkehr als oberste Luftfahrtbehörde des Landes nimmt zu der Regionalplanfortschreibung „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ wie folgt Stellung:</p> <p>Windkraftanlagen sind in den benannten Vorranggebieten aus luftrechtlicher Sicht nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Eine abschließende Prüfung zur Realisierbarkeit einzelner Windenergieanlagen aus luftrechtlicher Sicht kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren und nur für konkrete Standorte erfolgen. Hierbei ist eine gutachterliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie, falls Anlagenschutzbereiche von Navigationseinrichtungen betroffen sind, eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung nötig.</p> <p>Ansonsten verweisen wir [das Ministerium für Verkehr] auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg gegenüber dem Regionalverband Hochrhein- Bodensee vom 27. Oktober 2016, in der aufgrund der exponierten Lage einzelner Vorranggebiete u.a. eine bedarfsgerechte Hinderniskennzeichnung angeregt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Siehe auch Stellungnahme Nr.: 66</p>